

# DIE „DO NO SIGNIFICANT HARM (DNSH)“-KRITERIEN IN DER PRAXIS

Die Anwendung der DNSH-Kriterien der  
EU-Taxonomie durch Unternehmen in  
Österreich

# **DIE „DO NO SIGNIFICANT HARM (DNSH)“-KRITERIEN DER EU- TAXONOMIE**

*Die Anwendung der DNSH-Kriterien der EU-  
Taxonomie durch Unternehmen in Österreich*

Lea Schneider  
Hannah Bartels  
Natalie Glas  
Stephan Li  
Pedram Payami  
Sabine Fritz

REPORT  
REP-1027

WIEN 2026

- Projektleitung** Natalie Glas
- Taskleitung** Lea Schneider
- Autor:innen** Lea Schneider; Hannah Bartels; Natalie Glas; Stephan Li;  
Pedram Payami; Sabine Fritz
- Layout** Felix Eisenmenger
- Umschlagfoto** © Umweltbundesamt/B. Gröger
- Auftraggeber** Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)
- Dank an** Unsere Interviewpartner:innen für ihre Expertise und ihre Erfahrungsberichte: Caroline Hofer von der Andritz AG; Mag. Dirk Jäger von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.; Katharina Leopold MSc von der Ed. Züblin AG; Mag.<sup>a</sup> Karin Hameder von der Hypo Oberösterreich AG; Iris Kattinger, MA und Laura Püringer, MSc von der ÖBB-Infrastruktur AG; DI<sup>in</sup> Brigitte Bichler von der OMV AG; Österreichische Post AG; Rene Kahr, MSc von der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG; Fabio Wurm, MA von der Rosenbauer International AG; Katharina Höllmüller von der Verbund AG; Christina Hawke und Bruno Peretti von der Wiener Linien GmbH & Co KG und allen anderen Interviewpartner:innen, bei denen wir von einer namentlich Nennung auf Wunsch absehen
- Unsere Expert:innen für ihre Unterstützung und fachliche Arbeit:  
Teresa Deubelli-Hwang, MSc; Dipl.-Ing. Carlos Elser-Amann;  
Dr. Katharina Fallmann; Paul-Simon Glade, MSc; DI Philipp Hohenblum;  
Dr. Fritz Kroiss; DI Markus Leitner; Nina Meyer, MSc; Hugo Rivera, MA;  
Judith Romberger, MSc; DI<sup>in</sup> Margarethe Staudner; Dr. Barbara Wetzer
- Publikationen** Weitere Informationen zu Umweltbundesamt-Publikationen unter:  
[umweltbundesamt.at](https://umweltbundesamt.at)

## Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt GmbH  
Spittelauer Lände 5, 1090 Wien/Österreich  
Tel.: +43-(0)1-313 04  
[office@umweltbundesamt.at](mailto:office@umweltbundesamt.at)

Diese Publikation erscheint ausschließlich in elektronischer Form auf [umweltbundesamt.at](https://umweltbundesamt.at).

© Umweltbundesamt GmbH, Wien, 2026  
ISBN 978-3-99004-874-0

Alle Rechte vorbehalten



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>1 EINLEITUNG .....</b>	<b>13</b>
<b>1.1 Hintergrund .....</b>	<b>13</b>
<b>1.2 Ziel der Analyse .....</b>	<b>15</b>
<b>1.3 Aufbau des Berichts.....</b>	<b>16</b>
<b>1.4 Methodik.....</b>	<b>16</b>
<b>2 HERAUSFORDERUNGEN IN DER ERFÜLLUNG AUSGEWÄHLTER DNSH-KRITERIEN .....</b>	<b>20</b>
<b>2.1 Ausgewählte Herausforderungen aus der Literatur .....</b>	<b>20</b>
<b>2.2 Allgemeine Herausforderungen in der Praxis.....</b>	<b>22</b>
2.2.1 Klimawandelanpassung .....	25
2.2.2 Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft.....	25
2.2.3 Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ....	26
2.2.4 Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.....	26
<b>2.3 Sektorspezifische Herausforderungen in der Praxis.....</b>	<b>28</b>
2.3.1 Sektor Gebäude.....	28
2.3.2 Sektor Energie.....	29
2.3.3 Sektor Industrie .....	29
2.3.4 Sektor Transport.....	30
2.3.5 Exkurs Finanzsektor (Banken) .....	31
<b>3 LÖSUNGSANSÄTZE ZUR ERFÜLLUNG DER DNSH-KRITERIEN. 33</b>	
<b>3.1 Ausgewählte Lösungsansätze aus der Literatur.....</b>	<b>33</b>
<b>3.2 Exkurs: Meinungsbild interviewter Unternehmen zum Omnibus-I-Rechtsakt.....</b>	<b>36</b>
<b>3.3 Anwendung der DNSH-Kriterien in der Praxis.....</b>	<b>37</b>
3.3.1 Klimawandelanpassung .....	37
3.3.2 Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen.....	38
3.3.3 Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft.....	38
3.3.4 Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ....	38

3.3.5	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.....	39
<b>3.4</b>	<b>Strukturen und Prozesse in der Praxis.....</b>	<b>41</b>
<b>3.5</b>	<b>Good-Practice-Beispiele .....</b>	<b>42</b>
3.5.1	Verbund AG .....	42
3.5.2	ÖBB-Infrastruktur AG (ÖBB Infra).....	43
3.5.3	voestalpine AG .....	44
3.5.4	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H (BIG).....	44
<b>4</b>	<b>SYNERGIEN NUTZEN: INSTRUMENTE DER ÖFFENTLICHEN HAND UND DIE DNSH-KRITERIEN DER EU-TAXONOMIE .....</b>	<b>46</b>
<b>4.1</b>	<b>Synergien nutzen: DNSH-Kriterien und Finanzierungsinstrumente der EU.....</b>	<b>46</b>
4.1.1	Überblick zum Klima-Sozialfonds (KSF).....	47
4.1.2	Kernaussagen .....	50
4.1.3	Die generischen DNSH-Kriterien der DeI VO Klima und des KSF	52
4.1.4	Der Anhang „Gebäude“ des KSF im Vergleich .....	53
4.1.5	Der Anhang „Erneuerbare Energie und Speicherung“ des KSF im Vergleich .....	55
4.1.6	Der Anhang „Verkehr“ des KSF im Vergleich .....	58
<b>4.2</b>	<b>Synergien nutzen: DNSH-Kriterien und die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....</b>	<b>61</b>
<b>5</b>	<b>ÖFFENTLICHE INSTITUTIONEN IM FOKUS: UNTERSTÜTZUNG ZUR ERFOLGREICHEN ERFÜLLUNG DER DNSH-KRITERIEN ....</b>	<b>65</b>
<b>5.1</b>	<b>Allgemeine unterstützende Lösungsansätze .....</b>	<b>66</b>
5.1.1	EU Taxonomy Navigator: Stärkere Sichtbarkeit sowie Verfügbarkeit in allen Amtssprachen der EU .....	67
5.1.2	Bereitstellung von Leitfäden zur einheitlichen Interpretation der DNSH-Kriterien .....	67
5.1.3	Veröffentlichung von Kommunikationsmaterialien für Entscheidungsträger:innen.....	68
5.1.4	Veröffentlichung von Hilfestellungen für DNSH-Kriterien.....	69
5.1.5	Etablierung eines Formats für den strukturierten Erfahrungsaustausch.....	69
5.1.6	Aufbau einer zentralen Datenbank für Nachweise der Erfüllung der DNSH-Kriterien .....	70
5.1.7	Entwicklung internationaler Äquivalenztabelle n .....	70

5.1.8	Erhöhung der Benutzer:innenfreundlichkeit der DeIVO Klima und Umwelt der EU-Taxonomie.....	71
5.1.9	Identifizierung von legislativen Lücken auf nationaler Ebene ...	71
5.1.10	Übersicht der Umsetzungsgesetze referenzierter Richtlinien der EU.....	72
5.1.11	Vereinheitlichung der Nachweisführung, wo die Einhaltung nationaler Rechtsvorschriften zur DNSH-Erfüllung ausreicht ....	73
5.1.12	Vereinfachte Überprüfung der DNSH-Kriterien abhängig vom Umfang der Wirtschaftstätigkeit .....	73
5.1.13	Offenlegung einer graduellen Erfüllung von DNSH-Kriterien.....	73
5.1.14	Synergien nutzen: DNSH-Prinzip und gemeinsame Grundlagen für zukünftige Finanzierungsinstrumente festlegen .....	74
5.1.15	Synergien nutzen: Entwicklung von technischen Leitlinien für prioritäre Sektoren über verschiedene Finanzierungskontexte hinweg.....	75
5.1.16	Synergien nutzen: Alternative Nachweismöglichkeit des KSF in zukünftigen Finanzierungsinstrumenten.....	75
5.1.17	Synergien nutzen: Elemente der UVE-Leitfäden mit den DNSH-Kriterien der DeIVO Klima und Umwelt vergleichen .....	76
<b>5.2</b>	<b>Unterstützung auf Ebene der DNSH-Kriterien .....</b>	<b>76</b>
5.2.1	Klimawandelanpassung .....	76
5.2.2	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft.....	77
5.2.3	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ....	78
<b>5.3</b>	<b>Unterstützung auf Sektor-Ebene .....</b>	<b>79</b>
5.3.1	Gebäude .....	79
5.3.2	Transport.....	80
5.3.3	Exkurs: Finanzsektor (Banken) .....	81
<b>6</b>	<b>SCHLUSSFOLGERUNGEN .....</b>	<b>84</b>
<b>7</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>87</b>
<b>7.1</b>	<b>Anhang 1: Interview-Leitfaden für Unternehmen aus der Realwirtschaft.....</b>	<b>87</b>
<b>7.2</b>	<b>Anhang 2: Interview-Leitfaden für den Finanzsektor (Banken).....</b>	<b>88</b>
<b>7.3</b>	<b>Anhang 3: Tabellarische Übersicht der Synergien der DNSH-Anforderungen des KSF und den DNSH-Kriterien der DeIVO Klima der EU-Taxonomie.....</b>	<b>90</b>

<b>8</b>	<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>105</b>
<b>9</b>	<b>TABELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>106</b>
<b>10</b>	<b>LITERATUR.....</b>	<b>107</b>
<b>11</b>	<b>ABKÜRZUNGEN.....</b>	<b>115</b>

## ZUSAMMENFASSUNG

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do-No-Significant-Harm (DNSH)-Prinzip) wurde erstmals im Rahmen EU-Taxonomie-Verordnung (VO (EU) 2020/852) definiert. Diese legt im Artikel 17 je Klima- und Umweltziel allgemeine Kriterien fest, gemäß denen Wirtschaftstätigkeiten als erheblich beeinträchtigend gelten. Basierend darauf werden in den delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie<sup>1</sup> neben den technischen Bewertungskriterien für einen substanziellen Beitrag auch spezifische DNSH-Kriterien je Wirtschaftsaktivität festgelegt. Die Anwendung dieser DNSH-Kriterien gibt Unternehmen und Investor:innen Sicherheit, dass ihre Wirtschaftstätigkeiten oder Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Klima und Umwelt führen. Darüber hinaus können die DNSH-Kriterien auch dazu dienen, potenzielle Klima- und Umweltrisiken zu identifizieren und Zielkonflikte<sup>2</sup> frühzeitig zu erkennen. Wirtschaftstätigkeiten und Investitionen können somit nachhaltig und langfristig resilient gestaltet werden.

Neben der Implementierung konkreter DNSH-Kriterien im Rahmen der EU-Taxonomie wird die prinzipienhafte DNSH-Anwendung im Bereich des öffentlichen Haushalts, wie etwa bei Finanzierungsinstrumenten und EU-Fonds, zunehmend integriert. Hierbei wird oftmals ein prozesshafter Ansatz gewählt oder es werden allgemeingültige Kriterien festgelegt, um die Einhaltung des DNSH-Prinzips zu gewährleisten. Es ist davon auszugehen, dass DNSH-Anforderungen im öffentlichen wie auch privaten Bereich künftig weiter an Relevanz zunehmen.

### Aufbau des Berichts und Methodik

Im Zentrum dieser Analyse steht die Anwendung der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie durch in Österreich in der Realwirtschaft tätige Unternehmen. Darüber hinaus werden auch Finanzunternehmen berücksichtigt, da diese unter anderem einen Bedarf an DNSH-Informationen haben, um ihren Offenlegungspflichten entsprechen zu können. Die Anwendung des DNSH-Prinzips im öffentlichen Haushalt liegt nicht im Fokus dieses Berichts.

Die mittlerweile mehrjährige Erfahrung von Unternehmen mit der EU-Taxonomie zeigt, dass die Erfüllung der DNSH-Kriterien mitunter eine

---

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 (DeIVO Klima) und delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 (DeIVO Umwelt)

<sup>2</sup> Ein Beispiel für einen Zielkonflikt ist, dass ein Projekt klimafreundlich, jedoch gleichzeitig biodiversitätsschädigend ist.

Hürde für die Erreichung der Taxonomiekonformität darstellen kann. Ziel dieser Analyse ist demnach, konkrete Herausforderungen für Unternehmen bei der Erfüllung der DNSH-Kriterien zu ermitteln und praxisbezogene Lösungsansätze zu identifizieren.

Darüber hinaus werden Synergien zwischen den Anforderungen der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie und anderen regulatorischen Vorgaben, im Konkreten dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (BGBl. Nr. 697/1993 idF 22.01.2025), sowie von öffentlichen Finanzierungsinstrumenten am Beispiel des Klima-Sozialfonds (VO (EU) 2023/955) aufgezeigt. Es wird dargestellt, ob und wie Unternehmen Potenziale nutzen können, die sich aus inhaltlichen Überschneidungen dieser Rechtsvorschriften ergeben.

Zudem werden Lösungsansätze aufgezeigt, wie sowohl staatliche Akteure als auch europäische Institutionen die Erfüllung der DNSH-Kriterien für Unternehmen erleichtern können.

Der Bericht basiert einerseits auf Interviews mit acht Unternehmen aus den Sektoren Energie, Industrie, Gebäude und Transport sowie mit drei Banken und andererseits auf Expert:innenanalysen. Ergänzend werden ausgewählte Publikationen zu den Herausforderungen und Lösungsansätzen im Zusammenhang mit der Erfüllung der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie sowie vier sektorspezifische Fallbeispiele herangezogen.

### **Herausforderungen in der Erfüllung der DNSH-Kriterien**

Neben den zahlreichen Vorteilen der DNSH-Kriterien, wie der Resilienzsteigerung von Wirtschaftstätigkeiten und gezielten Investitionen zur Reduktion von Klima- und Umweltrisiken, berichten Unternehmen auch von Herausforderungen in der Anwendung. Dazu zählen die unklare Formulierung einiger DNSH-Kriterien, die zahlreichen Verweise auf EU-Rechtsakte und die fehlende oder unzureichende nationale Umsetzung von EU-Richtlinien. Dies führe zu Unsicherheiten bei der Interpretation und Anwendung, was wiederum die Vergleichbarkeit der Taxonomie-Berichterstattung verringert. Hinzu kommen personelle und finanzielle Engpässe in den Unternehmen, die die Erfüllung der DNSH-Kriterien erschweren.

Bei einigen DNSH-Kriterien berichten die Befragten von einem hohen Aufwand bei der Datenbeschaffung, insbesondere aus der Lieferkette, sowie von fehlenden Produktinformationen. Die Komplexität mancher DNSH-Kriterien, die Wahrnehmung einiger Befragten, dass derzeit finanzielle Anreize oder Marktvorteile ausbleiben und die geringe Nachfrage nach Taxonomie-Daten durch Investor:innen führen mitunter zu einer

sinkenden Akzeptanz auf Managementebene. Auch die Frage nach nachträglichen Nachweisen innerhalb arbeitsteiliger Projekte gestaltet sich schwierig, wenn Zuständigkeiten für diese nicht klar geregelt sind. International tätige Unternehmen sehen sich außerdem mit Hürden bezüglich der Anwendbarkeit der EU-Taxonomie-Vorgaben bei Wirtschaftstätigkeiten in Drittstaaten konfrontiert.

Sektorspezifisch zeigen die Rückmeldungen der Befragten weitere Herausforderungen: Im Gebäudesektor fehle eine zentrale österreichweite Datenbank für Energieausweise, was die Erhebung relevanter Daten erschwert. Im Energiesektor seien die Nachweise für komplexe technische Systeme, wie Fernwärmeverteilungen, aufwendig. In der Industrie seien die DNSH-Kriterien in manchen Fällen zu generisch formuliert, was die Anwendung auf vielfältige Produktgruppen erschwere. Im Transportsektor bereite etwa die Nachweisführung für Reifendaten Schwierigkeiten. Banken wiederum sehen sich bei ihren nicht berichtspflichtigen Kund:innengruppen mit einem hohen Aufwand konfrontiert, da die erforderlichen Daten zur Nachweiserfüllung der DNSH-Kriterien häufig nicht zur Verfügung stehen.

### **Lösungsansätze für die Erfüllung der DNSH-Kriterien**

Trotz mancher Barrieren bei der Erfüllung ausgewählter DNSH-Kriterien gibt es DNSH-Kriterien, die einfach umsetzbar sind, insbesondere wenn sich diese auf bestehende rechtliche Grundlagen oder unternehmensübliche Prozesse beziehen. Zu den Prozessen zählen nach Angaben der befragten Unternehmen die Integration der Anforderungen der DNSH-Kriterien in Ausschreibungen oder in bestehende unternehmensweite Nachhaltigkeitsstrategien und -systeme. Die Nutzung von Informationen aus Umweltmanagementsystemen, Betriebs- oder Anlagegenehmigungen und Nachhaltigkeitszertifizierungen werden in diesem Kontext ebenso als hilfreich wahrgenommen.

Zur Etablierung von Strukturen und Prozessen in Unternehmen für eine effiziente Erfüllung der DNSH-Kriterien können der Aufbau zentraler Expert:innenteams, die Einrichtung interner Datenbanken und die frühzeitige Einbindung relevanter Fachabteilungen beitragen. Eine strukturierte Bestandsaufnahme bestehender Prozesse und gesetzlicher Vorgaben helfe, bereits erfüllte DNSH-Kriterien, noch nicht vorhandene DNSH-Nachweise oder fehlende Unternehmensabläufe zu identifizieren.

Sowohl staatliche Akteure als auch europäische Institutionen können die Erfüllung der DNSH-Kriterien für Unternehmen erleichtern. Eine Handlungsoption sei, die Les- und Interpretierbarkeit der DNSH-Kriterien zu verbessern, so die befragten Unternehmen. Ein

Begleitdokument mit einer konkreten Auflistung der zu erfüllenden DNSH-Kriterien mit den relevanten Schwellenwerten und weiteren Bedingungen, die in den referenzierten EU-Regularien enthalten sind, könne als Unterstützung dienen. Eine Übersicht, beispielsweise als Zusatzfunktion im EU Taxonomy Compass, aus der hervorgeht, in welchen nationalen Gesetzen die referenzierten EU-Richtlinien umgesetzt sind, erleichtere die Erfüllung der DNSH-Kriterien auf nationaler Ebene. Die Entwicklung internationaler Äquivalenztabelle würde die Anwendung in Drittstaaten vereinfachen.

Zudem wäre nach Einschätzung der Autor:innen dieses Berichts die verstärkte Bekanntmachung von bereits bestehenden Hilfestellungen, wie etwa dem EU Taxonomy Navigator, für Unternehmen hilfreich. Den Angaben der Befragten zufolge wären technische Leitlinien zur einheitlichen Interpretation der DNSH-Kriterien, sektorspezifische Fallstudien und ein strukturierter Erfahrungsaustausch förderlich. Eine zentrale Datenbank mit technischen Indikatoren und Schwellenwerten zu den DNSH-Kriterien würde die Datengrundlage vereinheitlichen und den individuellen Aufwand je Unternehmen reduzieren.

Die Möglichkeit einer graduellen Erfüllung der DNSH-Kriterien und die Bereitstellung von Materialien zur Kommunikation, die die Anforderungen der DNSH-Kriterien übersichtlich darstellen, könne nach Expert:inneneinschätzung die Akzeptanz vor allem auf Management- und Vorstandsebene erhöhen.

Die durchgeführte Befragung von Banken und die herangezogene Literatur zeigen, dass vor allem eine Vereinfachung der DNSH-Kriterien für nicht berichtspflichtige Kund:innengruppen eine Erleichterung mit sich bringen kann.

Weiteres Potenzial zur Steigerung taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten biete gemäß Expert:innenanalysen die Orientierung an dem DNSH-Prinzip und den DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie für die Harmonisierung der DNSH-Anforderungen über verschiedene öffentliche Finanzierungskontexte hinweg. Auch die Verknüpfung der Erfüllung der DNSH-Kriterien mit anderen regulatorischen Anforderungen, wie jenen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), könne Synergien eröffnen. Beispielsweise können Elemente aus der UVP für die Beurteilung der Erfüllung der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie verwendet werden. Um im Detail bewerten zu können, ob Prüfungsinhalte und Erkenntnisse aus der UVP für die Erfüllung der DNSH-Kriterien und vice versa herangezogen werden können, werden sektorspezifische Nachfolgestudien empfohlen.

Durch die vorgeschlagenen Lösungsansätze könnte eine höhere Taxonomiekonformität bei Unternehmen ermöglicht werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Aussagekraft der Ergebnisse dieses Berichts insbesondere durch die Größe der Stichprobe der befragten Unternehmen limitiert ist. Um die Ergebnisse zu verifizieren und vertiefende Erkenntnisse zu erhalten, empfehlen die Autor:innen des Berichts, eine Folgeanalyse mit einer größeren Stichprobe von Unternehmen durchzuführen. In dieser könnten einzelne Sektoren sowie auch Wirtschaftstätigkeiten spezifischer betrachtet und entsprechende Lösungen entwickelt werden. Zudem sollten in einer aufbauenden Analyse auch weitere zentrale Stakeholder:innen eingebunden werden, die mit den DNSH-Anforderungen der EU-Taxonomie konfrontiert sind (zum Beispiel Wirtschaftsprüfer:innen, Akteur:innen der Verwaltung, aufsichtsrechtliche Institutionen).

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Hintergrund

**rechtliche Grundlagen** Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do-No-Significant-Harm (DNSH)-Prinzip) wurde erstmals im Rahmen EU-Taxonomie-Verordnung (VO (EU) 2020/852), nachfolgend als EU-Taxonomie-VO bezeichnet, definiert. Diese legt im Artikel 17 je Klima- und Umweltziel allgemeine Kriterien fest, gemäß denen Wirtschaftstätigkeiten als erheblich beeinträchtigend gelten. Basierend darauf werden in den delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie (DeIVO (EU) 2021/2139, DeIVO (EU) 2023/2486) neben den technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag auch spezifische DNSH-Kriterien je Wirtschaftsaktivität festgelegt.

**Anwendung der EU-Taxonomie** Unternehmen, die vom Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (RL (EU) 2022/2464) umfasst sind und im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, EU-Taxonomie-Kennzahlen zu veröffentlichen, müssen bei der Einstufung ihrer Wirtschaftstätigkeiten die jeweils vorgesehenen DNSH-Kriterien anwenden. Zu den Kennzahlen gehören der taxonomiefähige sowie -konforme Anteil an den Umsatzerlösen, den Investitionsausgaben und den Betriebsausgaben (VO (EU) 2020/852).

**taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit** Eine Wirtschaftstätigkeit ist gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-VO ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform), wenn diese:

- einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Klima- und Umweltziele leistet,
- keines der anderen Klima- und Umweltziele erheblich beeinträchtigt (DNSH-Prinzip),
- im Einklang mit Mindestschutzvorgaben steht (zum Beispiel in Bezug auf Menschenrechte und gute Unternehmensführung) und
- die in der EU-Taxonomie festgelegten technischen Bewertungskriterien (Technical Screening Criteria, TSC) erfüllt.

**Klima- und Umweltziele** Dabei unterscheidet die EU-Taxonomie-VO gemäß Artikel 9 folgende sechs Klima- und Umweltziele:

- Klimaschutz
- Klimawandelanpassung

- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

**Technische  
Bewertungskriterien**

Die technischen Bewertungskriterien umfassen die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag (substantial contribution, SC) sowie die DNSH-Kriterien. Grundsätzlich werden die DNSH-Kriterien spezifisch je Wirtschaftstätigkeit definiert. Darüber hinaus können auch generische DNSH-Kriterien zur Anwendung kommen, auf welche in der Regel mit einem Verweis auf die Anlagen A bis E referenziert wird (DeIVO (EU) 2021/2139, DeIVO (EU) 2023/2486)<sup>3</sup>.

**Vorteile der  
Anwendung**

Die Anwendung der DNSH-Kriterien gibt Unternehmen und Investor:innen die Sicherheit, dass ihre Wirtschaftstätigkeiten oder Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Klima und Umwelt führen. Darüber hinaus können die DNSH-Kriterien auch dazu dienen, potenzielle Klima- und Umweltrisiken zu identifizieren und Zielkonflikte<sup>4</sup> frühzeitig zu erkennen. Wirtschaftstätigkeiten und Investitionen können somit nachhaltig und langfristig resilient gestaltet werden.

**DNSH im öffentlichen  
Haushalt**

Neben der Implementierung konkreter DNSH-Kriterien im Rahmen der EU-Taxonomie wird die prinzipienhafte DNSH-Anwendung im Bereich des öffentlichen Haushalts, wie etwa bei Finanzierungsinstrumenten und EU-Fonds, zunehmend integriert. Hierbei wird oftmals ein prozesshafter Ansatz gewählt oder es werden allgemein gültige Kriterien festgelegt, um die Einhaltung des DNSH-Prinzips zu gewährleisten.

**Mehrjährige EU-  
Finanzrahmen**

So sieht die Europäische Kommission in ihrem Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 (MFR) etwa die Einführung eines einheitlichen und verhältnismäßigen Ansatzes zur Anwendung des DNSH-Prinzips für von der EU finanzierte Aktivitäten vor (European Commission, 2025b). Der begleitende Verordnungsentwurf zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der EU (COM/2025/545 final) sieht gemäß Artikel 5 eine gestraffte

<sup>3</sup> Nachfolgend wird die DeIVO (EU) 2021/2139 als DeIVO Klima und die DeIVO (EU) 2023/2486 als DeIVO Umwelt bezeichnet.

<sup>4</sup> Ein Beispiel für einen Zielkonflikt ist, dass ein Projekt klimafreundlich, jedoch gleichzeitig biodiversitätsschädigend ist.

Anwendung des DNSH-Prinzips vor, indem ein einziges Set einfacher „Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ entwickelt wird<sup>5</sup>.

Somit stehen sowohl Unternehmen als auch der öffentliche Sektor zusehends vor der Herausforderung, DNSH-Anforderungen in verschiedenen Kontexten zu erfüllen.

## 1.2 Ziel der Analyse

- Unternehmensebene** Der vorliegende Bericht befasst sich insbesondere mit der Umsetzung der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie auf Unternehmensebene. Die – vorwiegend prinzipienhafte – Anwendung im öffentlichen Haushalt und bei EU-Fonds steht nicht im Fokus. Dennoch lassen sich auch Erkenntnisse für die jeweiligen Anwendungsfelder ableiten.
- Herausforderungen für Ö Unternehmen** Im Zentrum dieser Analyse steht die Anwendung der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie durch in Österreich tätige Unternehmen aus der Realwirtschaft. Die mittlerweile mehrjährige Erfahrung von Unternehmen mit der EU-Taxonomie zeigt, dass die Erfüllung der DNSH-Kriterien mitunter eine Hürde für die Erreichung der Taxonomiekonformität darstellen kann. Hauptziel dieser Analyse ist demnach, konkrete Herausforderungen für Unternehmen bei der Erfüllung der DNSH-Kriterien zu ermitteln und praxisbezogene Lösungsansätze anhand von Interviews zu identifizieren.
- Überschneidungen** Neben der Befragung von Unternehmen wurde im Rahmen der vorliegenden Analyse eine Auswertung zu Überschneidungen zwischen den Anforderungen der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie und anderen regulatorischen Vorgaben, im Konkreten dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVP-G (BGBl. Nr. 697/1993 idF 22.01.2025), sowie von öffentlichen Finanzierungsinstrumenten, insbesondere dem Klima-Sozialfonds (VO (EU) 2023/955), vorgenommen. Es wird dargestellt, ob und wie Unternehmen jene Potenziale nutzen können, die sich aus inhaltlichen Überschneidungen dieser Rechtsvorschriften ergeben.
- Lösungsansätze** Zudem werden Lösungsansätze aufgezeigt, wie sowohl staatliche Akteure als auch europäische Institutionen zur Erleichterung der Erfüllung der DNSH-Kriterien durch Unternehmen beitragen können.

---

<sup>5</sup> Die „Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sollen bis zum 1. Jänner 2027 vorliegen (COM/2025/545 final).

### 1.3 Aufbau des Berichts

Der Bericht ist wie folgt strukturiert:

- Herausforderungen: In Kapitel 2 werden Anwendungs- und Integrationsprobleme bei der Erfüllung der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie aufgezeigt, die sich für Unternehmen der Realwirtschaft ergeben.
- Lösungsansätze: Kapitel 3 umfasst Handlungsoptionen, um die Erfüllung der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie für Unternehmen zu erleichtern.
- Synergien: In Kapitel 4 werden Synergiepotenziale zwischen den Instrumenten der öffentlichen Hand und den DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie identifiziert.
- Empfehlungen: In Kapitel 5 werden unterstützende Ansätze zur erfolgreichen Erfüllung der DNSH-Kriterien durch öffentliche Institutionen dargestellt.

Kapitel 2 und 3 enthalten ausgewählte Ergebnisse aus der Literatur, die Einblicke zu den Herausforderungen und Lösungsansätzen im Zusammenhang mit der Erfüllung der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie bieten. Darauf aufbauend werden Ergebnisse aus Unternehmens-Interviews dargestellt. Diese werden durch vier sektorspezifische Fallbeispiele ergänzt, die Lösungsansätze realwirtschaftlicher Unternehmen bei der Erfüllung der DNSH-Kriterien aufzeigen.

In Kapitel 4 erfolgt eine Analyse von Zusammenhängen der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie mit den Anforderungen gemäß dem UVP-G (BGBl. Nr. 697/1993 idF 22.01.2025) sowie der DNSH-Leitlinien der Europäischen Kommission zum Klima-Sozialfonds (C/2025/0880 final).

Kapitel 5 beschäftigt sich mit Lösungsansätzen und Handlungsoptionen, wobei hier auf jene Maßnahmen fokussiert wird, mithilfe derer staatliche Akteure sowie Institutionen der EU die Erfüllung der DNSH-Kriterien erleichtern können.

### 1.4 Methodik

#### **Auswahl Sektoren**

Die Analyse stellt die Sektoren Energie, Industrie, Gebäude und Transport in den Fokus. Die Sektorenauswahl basiert auf der Schnittmenge der Sektoren mit den höchsten Treibhausgas (THG)-Emissionen in Österreich, der Sektoren der österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030+

und jener Sektoren, die die österreichische Kreislaufwirtschaftsstrategie als Transformationsschwerpunkte identifiziert (Umweltbundesamt, 2024, BMK, 2022a, BMK, 2022b). Diese Sektoren haben somit einen weitreichenden Einfluss auf die Transformation der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft.

Neben realwirtschaftlichen Unternehmen werden auch Finanzunternehmen in der Analyse berücksichtigt, die einen Bedarf an DNSH-Informationen aus den verschiedenen Sektoren haben und veröffentlichte Taxonomie-Daten nutzen, um ihren EU-Offenlegungspflichten<sup>6</sup> nachkommen zu können.

**Expert:innen-  
interviews**

Anhand von Interview-Leitfäden (siehe Anhang) wurden im Zeitraum von Mai bis Juli 2025 die für die Implementierung der EU-Taxonomie in die Unternehmensberichterstattung zuständigen Expert:innen aus acht realwirtschaftlichen Unternehmen und drei Banken persönlich interviewt. Bei der Auswahl der Unternehmen wurde primär darauf geachtet, dass diese in Österreich tätig sind und bereits Taxonomie-Kennzahlen offengelegt haben oder planen, diese zu veröffentlichen. Zudem wurde berücksichtigt, dass durch die Auswahl der Unternehmen unterschiedliche Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie innerhalb eines Sektors umfasst werden. Beispielsweise wurde im Transportsektor ein Logistik- und ein Mobilitätsunternehmen oder im Gebäudesektor ein Immobilien- und ein Bauunternehmen ausgewählt.

**befragte  
Unternehmen**

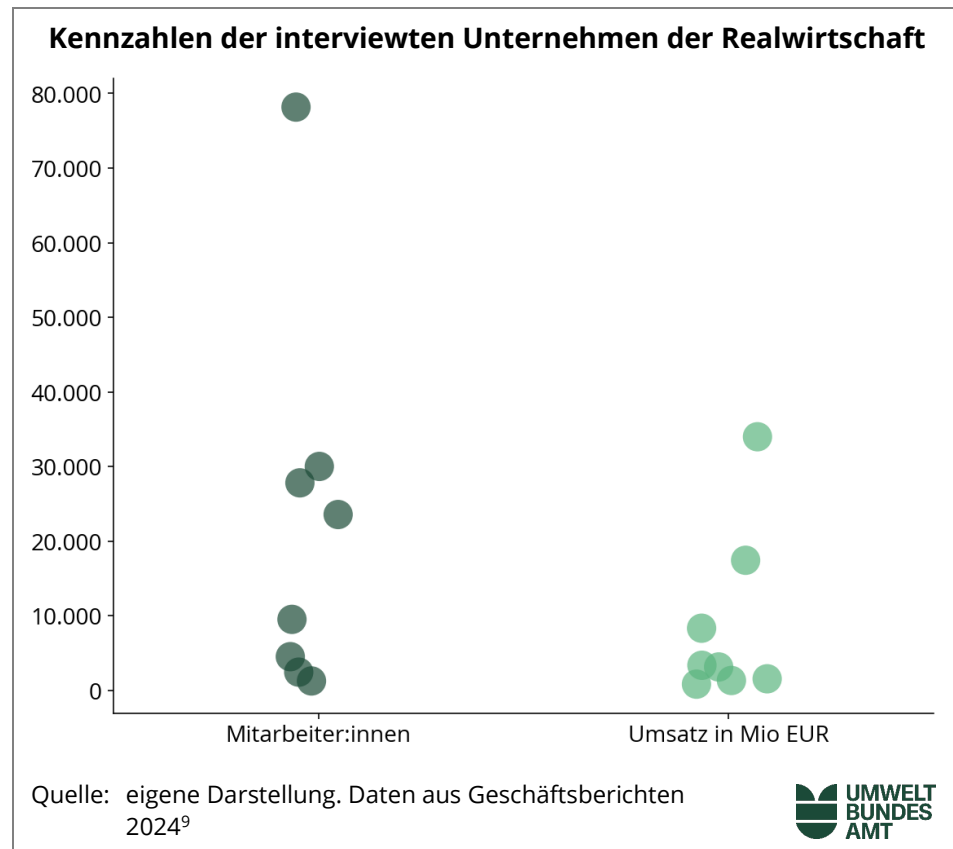
Wie in Abbildung 1 ersichtlich ist, handelt es sich bei allen interviewten Unternehmen der Realwirtschaft um große Kapitalgesellschaften<sup>7</sup>, wobei die Anzahl der Mitarbeitenden von rund 1.200 bis 78.000 reicht (Mittelwert 22.150 Mitarbeitende<sup>8</sup>) und der Umsatz rund 810 bis 34.000 Millionen Euro beträgt (Mittelwert: 8.730 Millionen Euro<sup>8</sup>).

<sup>6</sup> Ein Beispiel für die EU-Offenlegungspflichten für Finanzunternehmen im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie ist die Veröffentlichung der Green Asset Ratio (GAR) (DeIVO (EU) 2021/2178).

<sup>7</sup> Gemäß § 221 Unternehmensgesetzbuch (BGBl. I Nr. 114/1997)

<sup>8</sup> Bei dem Mittelwert handelt es sich um das arithmetische Mittel.

Abbildung 1: Anzahl der Mitarbeiter:innen und Umsatz in Millionen Euro der acht interviewten Unternehmen der Realwirtschaft.



Bei den interviewten Banken umfasst die Spannweite der Beschäftigtenanzahl rund 400 bis 45.000 (Mittelwert: 15.780 Mitarbeitende<sup>8</sup>).

**Fallbeispiele** Ergänzend werden vier sektorspezifische Fallbeispiele dargestellt, die Lösungsansätze realwirtschaftlicher Unternehmen bei der Erfüllung der DNSH-Kriterien aufzeigen (Kapitel 3.5). Die Beispiele wurden auf Basis von Interviews mit folgenden Unternehmen erstellt:

- Energiesektor: Verbund AG
- Verkehrssektor: ÖBB-Infrastruktur AG
- Industriegesektor: Voestalpine AG
- Gebäudesektor: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

Diese Unternehmen wurden ausgewählt, weil sie eine hohe Taxonomiekonformität aufweisen. Die Interviews wurden im Zeitraum von Juni bis Juli 2025 geführt.

<sup>9</sup> Andritz AG, 2025; BIG, 2025; OMV AG, 2025; Österreichische Post AG, 2025; Rosenbauer International AG, 2025; Wiener Linien GmbH & Co KG; Wiener Stadtwerke GmbH, 2025; Strabag SE, 2025.

Die Analyse von Zusammenhängen der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie mit den Anforderungen gemäß dem UVP-G sowie der DNSH-Leitlinien zum Klima-Sozialfonds (Kapitel 4) wurde mithilfe von Fachexpert:innen durchgeführt. Die in Kapitel 5 angeführten Empfehlungen für unterstützende Lösungsansätze zur erfolgreichen Erfüllung der DNSH-Kriterien durch öffentliche Institutionen werden aus den Ergebnissen der vorhergehenden Kapitel abgeleitet.

Aktuelle Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene wurden bei der Erstellung des Berichtes bis zum 28.01.2026 berücksichtigt.

## 2 HERAUSFORDERUNGEN IN DER ERFÜLLUNG AUSGEWÄHLTER DNSH-KRITERIEN

Das Kapitel 2.1 stellt einleitend ausgewählte Herausforderungen aus der Literatur vor. Die Kapitel 2.2 und 2.3 beschäftigen sich vor allem mit den Herausforderungen bei der Erfüllung ausgewählter DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie in Unternehmen.

### ***Hürden bei der Anwendung***

Neben den Vorteilen der Anwendung der DNSH-Kriterien (siehe Kapitel 1.1) und den gut umsetzbaren DNSH-Kriterien (siehe Kapitel 3.3) zeigen sich auf Basis der Interviews mit Unternehmensvertreter:innen unter anderem folgende Hürden: Fehlende nationale Umsetzung von EU-Richtlinien, legislative Übersetzungsherausforderungen sowie unpräzise Formulierungen mancher DNSH-Kriterien führen zu Unsicherheit bei Unternehmen und zur unterschiedlichen Auslegung durch Wirtschaftsprüfer:innen. Hinzu kommen Einschränkungen durch personelle und finanzielle Kapazitäten der Unternehmen sowie unzureichende Daten und Produktinformationen für den Nachweis der Erfüllung der DNSH-Kriterien. Rückmeldungen aus der Praxis deuten darauf hin, dass ohne konkrete finanzielle Anreize oder Marktvorteile die Bereitschaft zur Umsetzung der EU-Taxonomie insbesondere auf Ebene von Vorstand und Management sinkt.

### 2.1 Ausgewählte Herausforderungen aus der Literatur

Maßgebliche Publikationen, die bestehende Herausforderungen in der Anwendung der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie aufzeigen, sind die vielfach referenzierten Berichte der EU Platform on Sustainable Finance (PSF; 2022, 2025). Ergänzend wird auf einen Bericht des Sustainable-Finance-Beirats der deutschen Bundesregierung (2023) zu Herausforderungen bei der Umsetzung der EU-Taxonomie und Lösungsvorschlägen zurückgegriffen.

### ***Ressourcenaufwand, fehlende Rahmenbedingungen***

Trotz der nachfolgenden Herausforderungen ist die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen im Kontext der DNSH-Kriterien laut vorliegenden Berichten in vielen Fällen für unternehmerische Aktivitäten in der EU operabel. Dennoch können Unternehmen aufgrund fehlender unternehmensinterner Ressourcen sowie regulatorischer und struktureller Rahmenbedingungen vor Herausforderungen stehen, aufgrund

derer die Erfüllung einzelner DNSH-Kriterien faktisch nicht möglich sein kann. Insbesondere für international tätige Unternehmen mit Standorten außerhalb der EU können diese Bedingungen eine große Hürde darstellen (Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung, 2023, PSF, 2022, PSF, 2025).

***unpräzise  
qualitative Kriterien***

Eine weitere zentrale Herausforderung sind die unterschiedlichen Arten von DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie. Aktuell existieren sowohl qualitative (88 %) als auch quantitative (12 %) Kriterien, wobei insbesondere erstere mit Interpretationsspielräumen und praktischen Umsetzungsproblemen in Verbindung gebracht werden (PSF, 2025). Wie vom Sustainable-Finance-Beirat der deutschen Bundesregierung dargelegt (2023), können diese Herausforderungen auf unpräzise Formulierungen oder qualitative Ausführungen, wie „leistungsfähigste Alternative auf dem Markt“, „wesentlich“ oder „vergleichbare Technologien“, zurückgeführt werden.

***Lieferketten-Kontext***

Viele DNSH-Kriterien referenzieren regulatorische Anforderungen und innerhalb der EU etablierte Genehmigungsverfahren, wie das UVP-Verfahren. Im Kontext von (globalen) Lieferketten sind Unternehmen bei der Umsetzung bestimmter DNSH-Kriterien auf andere Unternehmen angewiesen, deshalb kann die Erfüllung der DNSH-Kriterien außerhalb des direkten Einflussbereichs des berichtenden Unternehmens liegen. Teilweise verweisen die DNSH-Kriterien auch auf EU-Richtlinien, die in den Mitgliedstaaten noch nicht vollständig umgesetzt sind. Dies erschwert es Unternehmen, die Erfüllung der DNSH-Kriterien glaubhaft darzulegen, da sie nicht alle relevanten Faktoren selbst steuern können (Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung, 2023, PSF, 2022, PSF, 2025).

***rückwirkende  
Bewertung***

Zudem argumentiert die PSF, dass DNSH-Kriterien insbesondere für Investitionen in neue Projekte und Technologien großer realwirtschaftlicher Unternehmen relevant sind. Die Anforderungen in diesem Kontext werden üblicherweise in der Planungs- und Umsetzungsphase der betreffenden Wirtschaftstätigkeit oder Anlage von den Unternehmen vertraglich fixiert. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass es für Unternehmen herausfordernd ist, die Einhaltung bestimmter DNSH-Kriterien rückwirkend zu bewerten und für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten die taxonomiekonformen Umsätze zu ermitteln. Ein Beispiel aus dem Kontext der Kreislaufwirtschaft verdeutlicht, dass die Erfüllung der DNSH-Kriterien im Nachhinein schwer oder gar nicht belegbar ist: DNSH-Kriterien fordern hier, dass 70 % der Bau- und Abbruchabfälle recycelt oder wiederverwendet werden. Sofern die dafür notwendigen Daten nicht während

der Durchführung der Aktivität erfasst wurden, ist ein späterer Nachweis kaum möglich (PSF, 2025).

**Finanzunternehmen** Für Finanzunternehmen besteht eine wesentliche Herausforderung darin, dass DNSH-Kriterien für Finanzierungen mit bekanntem Finanzierungszweck (Use-of-Proceeds-Instrumente) bereits zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Projekts beziehungsweise der Fälligkeit der Finanzierung erfüllt sein müssen. Viele DNSH-Kriterien stützen sich jedoch auf antizipierte Ergebnisse. In diesen Fällen basiert die Bewertung nicht auf tatsächlich eingetretenen Wirkungen, sondern auf der Verpflichtung, diese zu erreichen. Erfolgt die Taxonomie-Berichterstattung nicht erst nach Abschluss der Investition oder Leistung, die oft erst Jahre später eintritt, ist es erforderlich, bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung des Kredits die zukünftige Erfüllung konkreter DNSH-Kriterien in Form vertraglicher Bedingungen festzulegen (PSF, 2025).

## 2.2 Allgemeine Herausforderungen in der Praxis

**Ergebnisse der Interviews** Die folgenden Ergebnisse fassen die Aussagen der Unternehmen aus den durchgeführten Interviews zusammen. Sie geben Einblicke, welche Herausforderungen bei der praktischen Erfüllung der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie bestehen. Diese betreffen sowohl die Verständlichkeit und Umsetzbarkeit der DNSH-Kriterien und die Verfügbarkeit relevanter Daten als auch deren Auslegung und Prüfung durch externe Stellen.

**Verweise auf EU-Rechtsakte** Unternehmensvertreter:innen berichten, dass die DNSH-Kriterien zahlreiche Verweise auf Rechtsakte der EU enthalten, wodurch Lesbarkeit und Interpretation erschwert werde. Die Recherche relevanter rechtlicher Inhalte kann für die Unternehmen ressourcenaufwändig sein.

**Zusätzliche Nachweise** Die Erfüllung einiger DNSH-Kriterien wird durch die Einhaltung nationaler Gesetze abgedeckt (Beispiele siehe Kapitel 3.3). Dennoch berichten die interviewten Unternehmen, dass im Zuge der Überprüfung der Taxonomiekonformität durch Wirtschaftsprüfer:innen teilweise ein weiterer Nachweis verlangt werde, welcher zusätzlichen Aufwand für Unternehmen bedeute.

**Nationale Umsetzung** Auch die fehlende, nicht vollständige oder unzureichende nationale Umsetzung bestimmter EU-Richtlinien erschwere die Erfüllung der DNSH-Kriterien. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Umsetzung der UVP-Richtlinie (RL 2011/92/EU) wird hier von den Interviewten als Beispiel angeführt (siehe mehr dazu in Kapitel 4.2).

**Auslegung** Außerdem reduziere die unterschiedliche Auslegung von DNSH-Kriterien durch Wirtschaftsprüfer:innen die Vergleichbarkeit der berichteten Angaben und führe bei Unternehmen zu Verunsicherung. Das Fehlen einheitlicher Prüfstandards sowie widersprüchliche Auslegungen, vor allem bei qualitativen Kriterien mit viel Interpretationsspielraum, stelle die größte Herausforderung dar.

**Umsetzungsaufwand** Neben den beschriebenen inhaltlichen Unsicherheiten wird der hohe Umsetzungsaufwand als Herausforderung genannt. Die Nachweiserbringung erfordere neben fachlicher Expertise erhebliche personelle Ressourcen. Die für die Berichterstattung verantwortlichen Personen sehen sich mit Engpässen bei der Datenerhebung, -aufbereitung und -analyse konfrontiert, insbesondere bei der Koordinierung mit Fachabteilungen sowie mit der Wirtschaftsprüfung. Beispielweise könne die Berechnungsmethodik von bestimmten Kennzahlen einzelner Tochtergesellschaften voneinander abweichen. Dadurch würden die Zahlen an Aussagekraft verlieren und die Vergleichbarkeit eingeschränkt werden. Der Zeitpunkt der Taxonomie-Prüfung könne weitere Herausforderungen mit sich bringen, da diese oft zum Zeitpunkt der jährlichen Berichterstattung und damit in einer arbeitsintensiven Phase erfolge.

**Kosten, Kommunikation** Neben zeitlichen und personellen Ressourcen können auch Kosten für externe Gutachten und Expert:inneneinschätzungen anfallen. Manche der interviewten Unternehmen berichten deswegen von einer sinkenden Akzeptanz gegenüber der EU-Taxonomie, vor allem in den Führungsebenen. Die Wahrnehmung, dass derzeit finanzielle Anreize oder Marktvorteile ausbleiben, etwa in Form von günstigeren Finanzierungsbedingungen, trägt ebenfalls dazu bei. Zudem berichten einige interviewte Unternehmen, dass sich die Kommunikation mit der Führungsebene herausfordernd gestalten könne, da die EU-Taxonomie als komplex wahrgenommen wird und teilweise noch eine geringe Nachfrage nach Taxonomie-Daten von Investor:innen-Seite beobachtet wird.

**Zuständigkeiten** Ein weiteres Thema, das in den Interviews angeführt wurde, ist die unklare Zuständigkeitsverteilung bei Erbringung der Nachweise bei arbeitsteilig organisierten Projekten. Dies sei beispielsweise der Fall, wenn Errichtung und Betrieb von Infrastruktur, wie E-Ladestationen, durch unterschiedliche Unternehmen durchgeführt werde. Für Unternehmen stelle sich die Frage, wie Nachweise, etwa zu Baustellenemissionen oder zum Recycling von Bauabfällen, nachträglich für die Erfüllung der DNSH-Kriterien erbracht werden können.

**Lieferkette** Die Verfügbarkeit von Informationen aus der Lieferkette stelle Unternehmen vor ähnliche Herausforderungen: Teilweise müssen Unternehmen die Taxonomiekonformität von Aktivitäten vor- oder

nachgelagerter Akteur:innen nachweisen, obwohl sie auf deren Produktauswahl keinen direkten Einfluss haben. In der Praxis erweise sich die Gestaltung vertraglicher Verpflichtungen zur Erfüllung der DNSH-Kriterien daher als schwierig. Zusätzlich würden fehlende Produktinformationen, beispielsweise zur chemischen Zusammensetzung, den Nachweis der Erfüllung der DNSH-Kriterien erschweren.

**Drittstaaten** International tätige Unternehmen berichten zudem von Herausforderungen im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit der Taxonomie-Vorgaben in Drittstaaten. In Einzelfällen sei die Einholung juristischer Gutachten zur Beurteilung der Vereinbarkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen in Drittstaaten mit den Anforderungen der EU-Taxonomie erforderlich.

Abbildung 2: Übersicht der von den Unternehmen genannten allgemeinen Herausforderungen in der Praxis.



**gemäß Klima- und Umweltzielen**

Nachfolgend werden die von den Unternehmen berichteten Herausforderungen nach den verschiedenen Klima- und Umweltzielen zusammengefasst dargestellt. Die interviewten Unternehmen berichten für ihre Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag ausschließlich zum Ziel „Klimaschutz“ gemäß Anhang I der delegierten Verordnung der EU-Taxonomie (DeIVO (EU) 2021/2139), nachfolgend Klimaschutz-Anhang der DeIVO Klima genannt. Somit entfällt die Analyse von DNSH-Kriterien im Bereich Klimaschutz. Außerdem werden Anlagen zu den generischen DNSH-Kriterien des Klimaschutz-Anhangs der DeIVO Klima angeführt. Diese sind, abhängig vom Klima- und Umweltziel, jeweils auch in derselben Form in den DeIVO Klima und Umwelt zu finden und damit gelten die angeführten Herausforderungen ebenso für diese Anlagen. Die DNSH-Kriterien für das Ziel „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“ werden anschließend nicht behandelt, da die interviewten Unternehmen hier keine konkreten Herausforderungen genannt haben.

### 2.2.1 Klimawandelanpassung

**Anlage A**

Die Durchführung einer Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung gemäß Anlage A des Klimaschutz-Anhangs der DeIVO Klima stellt ein zentrales DNSH-Kriterium für das Ziel „Klimawandelanpassung“ in zahlreichen Wirtschaftstätigkeiten dar. Auch wenn der Prozess der Analyse durch die Festlegung einer unternehmensweiten Methodik und eines Ablaufplans einfach standardisiert werden könnte (siehe mehr Details in Kapitel 3.3.1), bestehen einige Herausforderungen in der Umsetzung. Beinahe alle Unternehmen berichten, dass für die Prozessetablierung externe Expertise hinzugezogen werden musste. Außerdem führen unterschiedliche methodische Ansätze und Definitionen – beispielweise ab wann ein hohes Risiko besteht oder die Anforderungen an einen ausreichenden Nachweis für die Risikominderung – zu mangelnder Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit. Zudem bestehen für Unternehmen Unsicherheiten, da klare Vorgaben zur Häufigkeit der Durchführung der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung fehlen.

### 2.2.2 Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

**Datenverfügbarkeit, Interpretationsspielraum**

Im Bereich Kreislaufwirtschaft bestehen insbesondere im Hinblick auf die Datenverfügbarkeit und konkreten Nachweispflichten Unklarheiten für die Interviewten. Diese berichten von fehlenden Produktinformationen und fehlenden EU-weit harmonisierten Standards und Prozessen. Die qualitative Ausgestaltung einiger DNSH-Kriterien, wie etwa die Ver-

wendung langlebiger, recyclingfähiger und leicht demontierbarer Komponenten oder der Erfordernis eines Abfallmanagements, lasse außerdem viel Interpretationsspielraum zu, der zu uneinheitlicher Bewertung durch Wirtschaftsprüfer:innen und zu mangelnder Vergleichbarkeit führe.

### **2.2.3 Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung**

**Anlage C** Die DNSH-Anforderungen der Anlage C des Klimaschutz-Anhangs der DeIVO Klima stellen für viele der interviewten Unternehmen eine erhebliche Hürde dar. Die Prüfung jeder eingesetzten Komponente auf verbotene oder eingeschränkte Inhaltsstoffe sei in der Praxis mit hohem Kosten- und Zeitaufwand verbunden, zumal die Produktinformationen häufig nicht vorliegen und die Datenqualität aus der Lieferkette unzureichend sei. Besonders herausfordernd sei dies im Bausektor, wo eingesetzte Produkte, wie etwa Frischbetonverbundfolien oder Raffstore-Anlagen, (noch) nicht den geforderten Standards entsprechen.

Die Europäische Kommission hat im Juli 2025 Anpassungen der DeIVO Umwelt und Klima vorgelegt. Diese sehen unter anderem eine Vereinfachung der generischen DNSH-Kriterien für das Umweltziel „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ (jeweils Anlage C) vor, indem die Anzahl der zu prüfenden Stoffe in Gemischen oder in Erzeugnissen gemäß REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006) reduziert wird (DeIVO (EU) 2026/73). Daraus können sich Erleichterungen für Unternehmen ergeben.

### **2.2.4 Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme**

**Anlage D** Die unzureichende nationale Umsetzung der UVP-Richtlinie in Österreich führt bei den interviewten Unternehmen in manchen Fällen zu Herausforderungen und Unklarheiten bei der Nachweisführung für die Anlage D des Klimaschutz-Anhangs der DeIVO Klima, die eine Durchführung einer UVP oder eine Bewertung<sup>10</sup> zum Schutz der Umwelt gemäß EU-Richtlinie fordert.

---

<sup>10</sup> Gemäß dem österreichischen UVP-G ist eine Bewertung ein sogenanntes Feststellungsverfahren zur Eruierung der UVP-Pflicht.

Tabelle 1: Zusammenfassung der allgemeinen Herausforderungen in der Erfüllung ausgewählter DNSH-Kriterien, die in diesem Zusammenhang von den Befragten genannt wurden, aufgeschlüsselt nach den Klima- und Umweltzielen.

<b>Klimawandelanpassung<sup>11</sup></b>	<b>Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft</b>	<b>Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung</b>	<b>Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme</b>
Unterschiedliche Ansätze und Definitionen Bsp.: Definition eines hohen Risikos, Nachweis für Risikominderung	Viel Interpretationsspielraum bei qualitativen Kriterien Bsp.: Erfordernis eines Abfallmanagements, Verwendung von langlebigen, recyclingfähigen und leicht demontierbaren Komponenten	Hoher Kosten- und Zeitaufwand für die Prüfung nach Anlage C <sup>12</sup>	Unzureichende nationale Umsetzung der UVP-Richtlinie führt zu Unklarheiten bei der Nachweisleistung für die Anlage D
Externe Expertise für (Erst-)Durchführung		Fehlende Produktinformationen oder fehlende Produkte, die der Anlage C entsprechen	
Unklarheit bezüglich Häufigkeit der Durchführung			

<sup>11</sup> Alle Herausforderungen in dieser Spalte beziehen sich auf die Klima- und Vulnerabilitätsbewertung der Anlage A des Klimaschutz-Anhangs der DeIVO Klima.

<sup>12</sup> Interviews wurden vor den Änderungen durch Europäische Kommission geführt.

## 2.3 Sektorspezifische Herausforderungen in der Praxis

Die folgenden Ergebnisse fassen die Aussagen der Unternehmen aus den durchgeführten Interviews zusammen und sollen sektorspezifische Einblicke geben, welche Herausforderungen aus der Praxis berichtet worden sind.

### 2.3.1 Sektor Gebäude

- Fehlende Harmonisierung*** Laut den interviewten Unternehmen unterscheiden sich im Gebäudesektor die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie von Kriterien etablierter Nachhaltigkeitszertifizierungen, wie etwa klimaaktiv, der Zertifizierung der Österreichischen Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft (ÖGNI) oder der Zertifizierung der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB). Die fehlende Harmonisierung verursache einen Mehraufwand für Unternehmen, die sowohl Taxonomiekonformität als auch eine Nachhaltigkeitszertifizierung anstreben.
- Energieausweise*** Zudem gestalte sich die Erhebung gebäuderelevanter Daten aufwendig, vor allem für Bestandsbauten aufgrund fehlender Informationen oder der Notwendigkeit zur manuellen Erhebung. Die Interviewten berichten vor allem von einem erschwerten Zugang zu Energieausweisen, da eine zentrale, nationale Datenbank fehlt. Energieausweise dienen als Grundlage für die Erfüllung der technischen Bewertungskriterien der DeIVO Klima (zum Beispiel DeIVO (EU) 2021/2139, Anhang I Abschnitt 7.1. und 7.2 Kriterium 1 für einen wesentlichen Beitrag oder DeIVO (EU) 2021/2139, Anhang II Abschnitt 7.1. und 7.2 DNSH-Kriterium Nummer 1).
- vage Formulierungen*** Für DNSH-Kriterien zum Ziel „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ im Gebäudesektor bestehen laut der Befragten weitere Hürden. So sei das DNSH-Kriterium bezüglich eines ressourceneffizienten, anpassungsfähigen sowie demontagefähigen Gebäudedesigns nur vage formuliert, da lediglich eine Orientierung an ISO-Standards verlangt wird (DeIVO (EU) 2021/2139, Anhang I Abschnitt 7.1. und 7.2 DNSH-Kriterium Nummer 4). Hier stelle sich für die Unternehmen vor allem die Frage nach dem Ausmaß der Ressourceneffizienz, der Anpassungsfähigkeit sowie der Demontagefähigkeit und mit welchem Nachweis dies zu erfolgen habe. Die Anforderungen bleiben damit nach Ansicht der Interviewten offen für Interpretationen und variieren stark zwischen verschiedenen Projekten. Außerdem gestalte sich in manchen Fällen die Nachweisführung der geforderten Wiederverwendungs- beziehungsweise Recyclingquote von

70 % nicht-gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle als herausfordernd, beispielsweise wenn das Abfallmanagement durch eine externe Baufirma übernommen würde und damit den Auftraggeber:innen der Zugang zu den nötigen Daten fehle.

**Biodiversität und  
Neubau**

Im Kontext des Ziels „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ gibt es im Gebäudesektor laut den Interviews weitere Herausforderungen. Eine zentrale Frage betreffe die Verfügbarkeit von Informationen zum Standort von Neubauprojekten und inwieweit diese Flächen aus einer Biodiversitätsperspektive kritisch zu betrachten seien. In der Praxis können Gutachten von externen Expert:innen erforderlich sein. Dennoch führen nicht eindeutig interpretierbare Ergebnisse, etwa im Zusammenhang mit der Bewertung der Bodenbonität, zu Unsicherheiten hinsichtlich der Erfüllung des DNSH-Kriteriums (DeIVO (EU) 2021/2139, Anhang I Abschnitt 7.1., DNSH-Kriterium Nummer 6).

### 2.3.2 Sektor Energie

**Nachweis Energie-  
verbrauch**

Im Energiesektor berichten die interviewten Unternehmen von Schwierigkeiten insbesondere bei der Erfüllung der DNSH-Kriterien für das Ziel „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“. Dazu zähle beispielsweise die Nachweisführung für komplexe technische Systeme, wie für die Fernwärme- und Fernkälteverteilung oder für die Erzeugung von Wärme und Kälte aus Abwärme. Der Aufwand zur Nachweisführung für das DNSH-Kriterium rund um die höchste Energieverbrauchskennzeichnung für einzelne Pumpen, Ventilatoren, Kompressoren und sonstige Geräte sei hoch und in der Praxis schwer umsetzbar, unter anderem, weil diese Systeme eine Vielzahl an Komponenten verschiedener Hersteller enthalten (zum Beispiel DeIVO (EU) 2021/2139, Anhang I Abschnitt 4.15. oder 4.25., DNSH-Kriterium Nummer 5). Zusätzlich wird von den Interviewten darauf hingewiesen, dass unklare Angaben unter Verwendung vager Formulierungen die Erfüllung erschweren.

### 2.3.3 Sektor Industrie

**generische  
Formulierungen**

Eine Herausforderung betreffe im Industriesektor laut Interviewten beispielsweise die Wirtschaftstätigkeit „Herstellung anderer CO<sub>2</sub>-armer Technologien“ (DeIVO (EU) 2021/2139, Anhang I Abschnitt 3.6.). Diese

Wirtschaftstätigkeit umfasse eine Bandbreite an Produkten<sup>13</sup>, weshalb die DNSH-Kriterien generisch formuliert und dadurch auch schwer anwendbar seien. Zudem seien die hergestellten Produkte oftmals komplex oder unterschiedlich gestaltet, insbesondere bei international tätigen Unternehmen, die diverse nationale Produktnormen und -standards einhalten müssen, wodurch eine unternehmensweite standardisierte Erfüllung der DNSH-Kriterien erheblich erschwert sei.

### 2.3.4 Sektor Transport

**Reifen** Im Transportsektor wurde in den Interviews von Hürden bei der Erfüllung der DNSH-Kriterien für das Ziel „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ berichtet. Diese fordert eine Überprüfung des externen Rollgeräusches und des Rollwiderstandskoeffizienten von Reifen der Fahrzeugklassen M und N<sup>14</sup>. Die Überprüfung kann über die Europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL)<sup>15</sup> erfolgen (DeIVO (EU) 2021/2139, Anhang I Abschnitt 6.3., 6.5. und 6.6., DNSH-Kriterium Nummer 5). In der Praxis sei dies jedoch schwer umzusetzen, insbesondere bei Einzelankäufen oder bei über Dritte getätigten Fahrzeugkäufen, die meist nicht in den unternehmensüblichen Ausschreibungsprozessen integriert sind. Das bedeute, dass ein Ankauf ohne strukturierte Selektion in einer Ausschreibung die Integration von DNSH-Kriterien erheblich erschwere. Zudem würden auch Ankäufe im Zuge von Ausschreibungen Herausforderungen mit sich bringen: Aus dem DNSH-Kriterium, das die Nutzung der besten verfügbaren Reifenklassen vorgibt, resultiere die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung und Überarbeitung der Informationen für die verschiedenen Fahrzeugtypen in Ausschreibungen und unternehmensinternen Richtlinien (DeIVO (EU) 2021/2139, Anhang I Abschnitt 6.3., 6.5. und 6.6., DNSH-Kriterium Nummer 5). Für Logistikunternehmen mit unterschiedlichen Fahrzeugtypen und einer Vielzahl an Reifentypen bedeute das einen nicht unerheblichen Aufwand. EPREL könne bei der Überprüfung zwar unterstützen, ersetze aber aufgrund

---

<sup>13</sup> Beispiele der NACE-Codes, die gemäß EU-Taxonomie der Tätigkeit „Herstellung anderer CO<sub>2</sub>-armer Technologien“ zugeordnet werden können: C.22 (Herstellung von Gummi- und Kunststoffprodukten), C.25 (Herstellung von Metallwaren), C.26 (Herstellung von Computern, elektronischen und optischen Produkten) (DeIVO (EU) 2021/2139, Anhang I Abschnitt 3.6. nicht nummerierter Absatz 2).

<sup>14</sup> Bei der Fahrzeugklasse M handelt es sich um Kraftwagen zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und bei der Fahrzeugklasse N um Lastkraftwagen (Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern) (oesterreich.gv.at, 2025).

<sup>15</sup> Link zu EPREL: <https://eprel.ec.europa.eu/screen/home>

der eingeschränkten Funktionen der Plattform eine manuelle Überprüfung nicht. Auch die Nachweisführung gestaltet sich nicht einfach, da die erforderlichen Reifendaten oft nicht in den Fahrzeugunterlagen enthalten seien. Für Lastkraftwagen sei die Datenbeschaffung besonders komplex, da viele unterschiedliche Reifentypen auf einem Fahrzeug gleichzeitig zum Einsatz kommen können.

**Kreislaufquote** Ein weiteres DNSH-Kriterium für die Fahrzeugklassen M und N betrifft die Wiederverwendbarkeits-, Recyclingfähigkeits- und Verwertbarkeitsquote, die im Rahmen des Ziels „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ nachgewiesen werden muss (DeIVO (EU) 2021/2193, Anhang I Abschnitt 6.5., DNSH-Kriterium Nummer 4). Zwar sei dieses DNSH-Kriterium in die nationalen gesetzlichen Anforderungen (BGBl. Nr. 399/1967 idF 20.10.2025) integriert und damit relativ einfach erfüllbar, dennoch stelle die Nachweisführung, die von Wirtschaftsprüfer:innen mitunter gefordert wird, einen zusätzlichen Aufwand für Unternehmen dar.

### 2.3.5 Exkurs Finanzsektor (Banken)

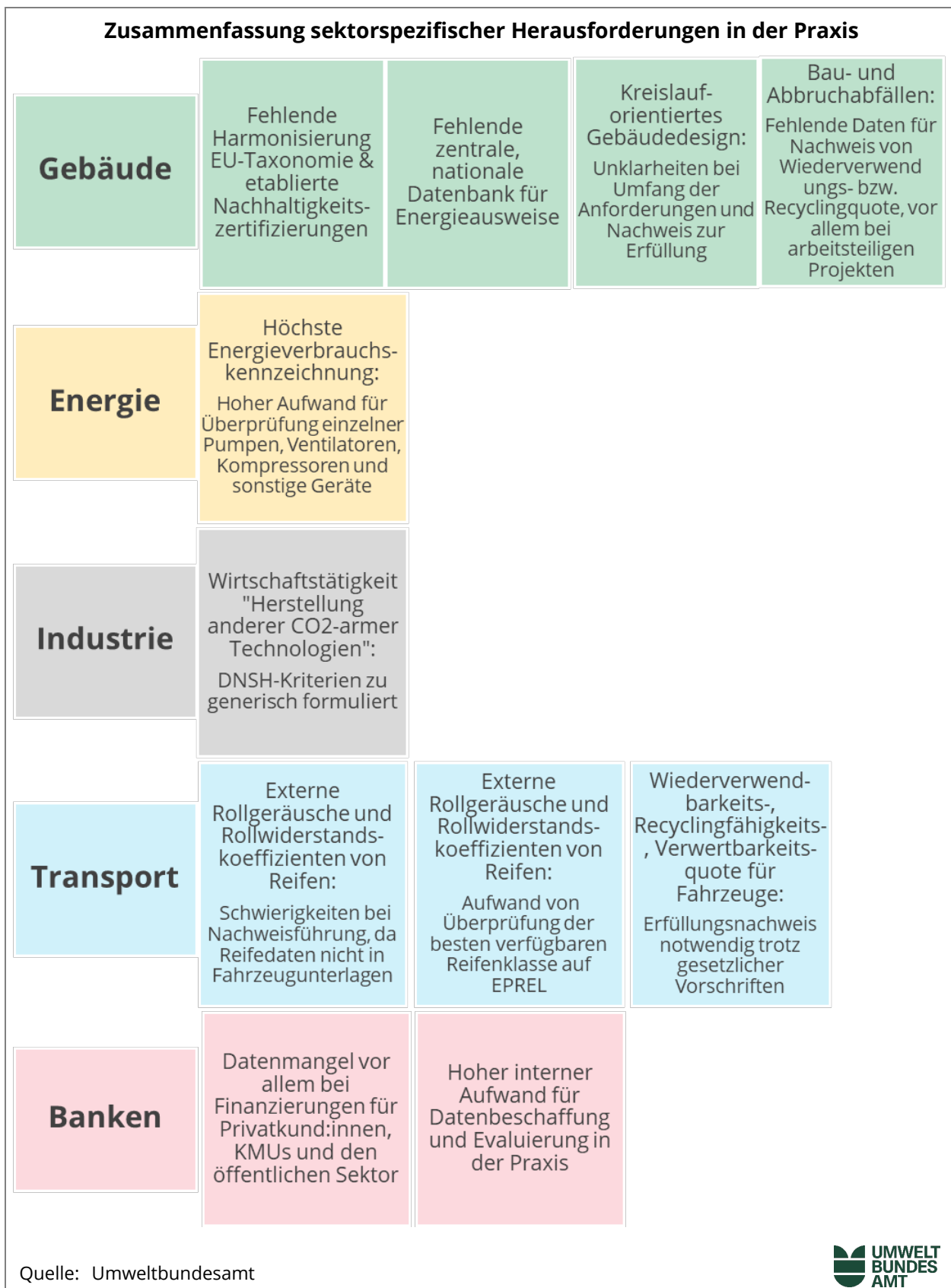
**zweckgebundene Finanzierungen** Die größten Herausforderungen, mit denen die interviewten Banken konfrontiert sind, ergeben sich im Zusammenhang mit zweckgebundenen Finanzierungen.

Im Gebäudesektor werden einzelne DNSH-Kriterien, wie der Nachweis von Recyclingquoten bei Neubau und Sanierungen, als anspruchsvoll und in der Praxis schwer umsetzbar wahrgenommen. Auch in anderen Sektoren gibt es einzelne DNSH-Kriterien, die oft als „kaum erfüllbar“ bezeichnet wurden. Dazu gehören beispielsweise Reifenqualitätsmerkmale, die zur Erfüllung der DNSH-Kriterien von Finanzierungen im Kraftfahrzeugbereich zur Anwendung kommen. Zudem wurden Finanzierungen in den Bereichen Wasserkraft, Bioenergie und Holznutzung sowie Industrie in diesem Zusammenhang genannt.

**Daten und Kund:innen** Die Kund:innensegmente Privatkund:innen, Klein- und Mittelbetriebe sowie der öffentliche Sektor (Länder und Gemeinden) werden als herausfordernd beschrieben, da diese meist nicht über die notwendigen technischen Taxonomie-Daten verfügen.

**Datenbeschaffung** Allgemein betrachtet stellen die Fülle an möglichen taxonomierelevanten Wirtschaftstätigkeiten, der Datenmangel sowie der hohe interne Aufwand zur Datenbeschaffung und -evaluierung in der Praxis eine Hürde dar.

Abbildung 3: Zusammenfassung der sektorspezifischen Herausforderungen in der Erfüllung ausgewählter DNSH-Kriterien.



## 3 LÖSUNGSANSÄTZE ZUR ERFÜLLUNG DER DNSH-KRITERIEN

Kapitel 3.1 stellt einleitend ausgewählte Lösungsansätze aus der Literatur vor. Kapitel 3.3, 3.4 und 3.5 beschäftigen sich vor allem mit der praktischen Herangehensweise bei der Erfüllung der DNSH-Kriterien in Unternehmen. Unternehmen berichten von einer erleichterten Nachweisführung für die Erfüllung der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie, wenn sie auf bestehenden Gesetzen und Gutachten aufbauen. Der Einsatz von etablierten Nachhaltigkeitsstandards und -zertifizierungen kann zusätzlich unterstützend wirken. Darüber hinaus seien geeignete Organisationsstrukturen und Prozesse in Unternehmen förderlich für die erfolgreiche Erfüllung der DNSH-Kriterien.

### 3.1 Ausgewählte Lösungsansätze aus der Literatur

#### **Objektivierbarkeit, Äquivalenztabelle**

In Anlehnung an die zuvor definierten Herausforderungen bei der Erfüllung der DNSH-Kriterien empfiehlt die PSF, technische Bewertungskriterien im Rahmen der EU-Taxonomie so auszugestalten, dass sie objektiv überprüfbare Ja/Nein-Aussagen ermöglichen, um subjektive Interpretationen zu vermeiden (PSF, 2022). Um die einheitliche Anwendbarkeit der DNSH-Kriterien zu verbessern, sollten für alle DNSH-Kriterien internationale Vergleichstabellen entwickelt werden, in denen quantitative oder qualitative Äquivalente aufgeführt sind. Auch der deutsche Sustainable-Finance-Beirat weist auf die Notwendigkeit der Einführung von Äquivalenztabelle hin und unterstützt diese Handlungsempfehlung der PSF (Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung, 2023).

#### **technische Leitlinien, Verweise**

Weiters merkt die PSF an, dass zusätzliche technische Leitlinien für die Erfüllung der DNSH-Kriterien notwendig sind. Dies gilt vor allem für Tätigkeiten im Bereich der Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie, Herstellung von Wasserstoff, der energieeffizienten Gebäude, der emissionsarmen Mobilität sowie für datenbasierte Lösungsansätze zur Emissionsreduktion und für marktnahe Forschung, Entwicklung und Innovation (PSF, 2022). Hinsichtlich der bestehenden Anwendungsunsicherheiten von DNSH-Kriterien im Kontext von Verweisen auf andere EU-Regularien fordert der deutsche Sustainable-Finance-Beirat, dass entsprechende Verweise darlegen, welche konkreten Anforderungen damit verbunden sind. Zudem solle auf den jeweiligen Stand der Rechtsgrundlage verwiesen sowie eine Regelung implementiert werden, wie

mit potenziellen Änderungen der referenzierten Rechtsgrundlage umzugehen ist (Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung, 2023).

**vereinfachte  
Prüfung**

Im jüngsten PSF-Bericht (2025) wird eine vereinfachte Prüfung hinsichtlich der Erfüllung der DNSH-Kriterien vorgeschlagen. Alle DNSH-Kriterien sollen im Zuge der geplanten Überprüfungen der DeIVO der EU-Taxonomie insbesondere auf ihre praktische Anwendbarkeit hin überprüft und überarbeitet werden. Die DNSH-Kriterien sollten dabei so gestaltet sein, dass anhand festgelegter Parameter eine klare Einstufung (bestanden/nicht bestanden) bei der Prüfung der Einhaltung der DNSH-Kriterien möglich ist. Zudem solle nach Vorschlag der PSF sichergestellt werden, dass die Erfüllung der DNSH-Kriterien wo möglich im Einflussbereich des berichtspflichtigen Unternehmens liegt<sup>16</sup> (PSF, 2025).

**„comply or explain“-  
Ansatz**

Konkret schlägt die PSF vor, vorübergehend einen „comply or explain“-Ansatz für die Erfüllung der DNSH-Kriterien im Zusammenhang mit dem Umsatz-KPI der EU-Taxonomie einzuführen. Der Ansatz bezieht sich spezifisch auf jene DNSH-Kriterien, die Entscheidungen beispielsweise hinsichtlich der Ausgestaltung von Infrastrukturprojekten betreffen, die bereits vor Inkrafttreten der jeweiligen DeIVO der EU-Taxonomie und den damit verbundenen DNSH-Kriterien getroffen wurden. In solchen Fällen sollte es ausreichen, nachzuweisen, dass die damaligen Entscheidungen im Einklang mit den zum Entscheidungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorgaben standen und dass alle daraus resultierenden rechtlichen Verpflichtungen weiterhin erfüllt werden. Dieser Ansatz ist jedoch ausschließlich als Übergangslösung anzusehen, bis die vollständige Überarbeitung der DNSH-Kriterien in den DeIVO Klima und Umwelt der EU-Taxonomie abgeschlossen ist (PSF, 2025).

Nicht anwendbar soll der „comply or explain“-Ansatz auf jene DNSH-Kriterien sein, die sich auf aktuelle Betriebsprozesse beziehen. Dies inkludiert beispielsweise konkrete Schwellenwerte für Treibhausgasemissionen oder Anforderungen, deren Nichteinhaltung weiterhin erhebliche Schäden verursachen, selbst wenn die zugrundeliegende Entscheidung heute nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (zum Beispiel die Standortwahl in einem Schutzgebiet).

**EU-  
Förderinstrumente**

Im Zusammenhang mit EU-Finanzierungen gibt das Joint Research Centre (JRC) Handlungsempfehlungen zur praktischen Anwendung des DNSH-Prinzips im Rahmen verschiedener Förderinstrumente der EU.

---

<sup>16</sup> Die Technical Working Group der Plattform hat einen Bericht mit dem Titel „Report on Activities and Technical Screening Criteria to be Updated or Included in the EU Taxonomy“ (2025) veröffentlicht, welcher konkrete Änderungsvorschläge für bestehende DNSH-Kriterien und Vorschläge für Weiterentwicklungen enthält.

Zur Verbesserung der einheitlichen Anwendung des DNSH-Prinzips über verschiedene Förderkontexte hinweg bedarf es einer stärkeren Harmonisierung, die durch gemeinsame methodische Grundlagen, eine einheitliche Ausschlussliste sowie durch technische Leitlinien für prioritäre Sektoren gefördert werden könnte (JRC, 2023).

**Finanzsektor** Für den Finanzsektor legt die PSF Handlungsempfehlungen vor. Die EU-Taxonomie soll demnach stärker mit der EU-Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation; SFDR) abgestimmt werden<sup>17</sup>. Unter anderem wird vorgeschlagen, eine Liste an besonders schädlichen Aktivitäten zu definieren, die als „prinzipiell nachteilig“ einzustufen sind (PSF, 2022, PSF, 2025).

Finanzmarktakteur:innen sollten nach Ansicht der PSF von der Pflicht zur zusätzlichen Prüfung von DNSH-Kriterien ausgenommen werden, wenn diese bereits in bestehenden Gesetzen verankert sind. Wenn ein Unternehmen im Rahmen der EU-Taxonomie-Berichtspflichten angibt, dass es alle relevanten DNSH-Kriterien erfüllt, solle von Finanzinstitutionen, die das Unternehmen finanzieren, keine weitere Due-Diligence-Prüfung verlangt werden (PSF, 2025).

**Einzelkund:innen-geschäft** Über vorherige Empfehlungen hinausgehend schlägt die PSF in ihrem Bericht aus 2025 vor, Kreditinstitute bei Finanzierungen im Einzelkund:innengeschäft, insbesondere bei Autokrediten und Hypothekarkrediten, vorübergehend von der Pflicht zur DNSH-Erfüllung zu entbinden. Dies solle so lange gelten, bis die relevanten Daten strukturiert verfügbar sind und die DeVO Klima und Umwelt der EU-Taxonomie überarbeitet wurden. Insbesondere für Autokredite wird empfohlen, mittelfristig die Hersteller stärker in die Pflicht zu nehmen, zentrale und standardisierte Informationen zur DNSH-Erfüllung bereitzustellen<sup>18</sup>.

---

<sup>17</sup> Die SFDR legt fest, wie der Finanzmarkt seine Nachhaltigkeitsinformationen offenlegen muss. Im November 2025 hat die Europäische Kommission eine Reihe von Änderungen an der SFDR vorgeschlagen. Der Vorschlag sieht unter anderem neue Kategorien für Finanzprodukte im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), aufgeteilt nach ESG-Zielen und Ambitionsniveau, vor. Hinsichtlich der EU-Taxonomie ist eine freiwillige Anwendung angedacht. Dennoch soll diese gefördert werden, indem für Produkte, die in zumindest 15 % taxonomiekonformer Vermögenswerte investieren, Erleichterungen bei den Kriterien der Produktkategorien mit höherem Ambitionsniveau vorgeschlagen werden (COM/2025/841 final).

<sup>18</sup> Diese Maßnahme ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Kreditinstitute aktuell keinen Zugang zu vollständigen Informationen auf Einzelpositionsebene haben und Kreditnehmer:innen selbst nicht verpflichtet sind, DNSH-Prüfungen durchzuführen.

**Omnibus-Pakete** Erste Änderungen liegen in Form der Omnibus-Pakete der Europäischen Kommission vor. Das Omnibus-Paket I enthält Änderungen zur Verringerung und Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichtspflichten für Unternehmen (Omnibus I - COM(2025)81). Im Juli 2025 hat die Europäische Kommission Anpassungen der DeIVO Umwelt und Klima vorgelegt, wo sie unter anderem die Vereinfachung der generischen DNSH-Kriterien zur Schadstoffvermeidung (Anlage C) aufgrund der schwierigen Umsetzbarkeit vorschlägt<sup>19</sup>. Weitere zentrale Anpassungen in diesem Rahmen, welche die DNSH-Kriterien implizit betreffen, sind die Einführung einer Wesentlichkeitsschwelle und die Vereinfachung der Berichtsvorlage für die Taxonomie-Berichterstattung (DeIVO (EU) 2026/73).

### 3.2 Exkurs: Meinungsbild interviewter Unternehmen zum Omnibus-I-Rechtsakt

**Ambition trotz Erleichterungen** In Zusammenhang mit dem Vorschlag für den Omnibus-I-Rechtsakt der Europäischen Kommission besteht bei den interviewten Unternehmen grundsätzlich die Hoffnung auf eine Reduktion von Bürokratie sowie auf Vereinfachung und Nachschärfung der technischen Bewertungskriterien. Dennoch drücken einige Interviewte den Wunsch aus, dass trotz der Vereinfachungen die Motivation der Akteur:innen zur weiteren Umsetzung der EU-Taxonomie-Ziele beibehalten werden soll. Zu den EU-Taxonomie-Zielen zählen beispielweise die Ausrichtung von Kapitalströmen hin zu nachhaltigen Investitionen und die einheitliche Definition ökologischer Nachhaltigkeit von wirtschaftlichen Tätigkeiten.

**Planungsunsicherheit** Zudem bestehen zum Zeitpunkt der Interviews Unklarheiten bei Unternehmen, in welchem Umfang Änderungen der Vorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Omnibus-I-Rechtsakt erfolgen werden. Insbesondere die Planungsunsicherheit im Hinblick auf Projekte, die bereits zur Umsetzung der EU-Taxonomievorgaben angestoßen wurden, wird als negative Entwicklung und Hindernis für bestehende Fortschritte wahrgenommen.

**Datenqualität** Trotz möglicher Vereinfachungen sei die Sicherstellung einer hohen Datenqualität weiterhin essenziell – insbesondere, da einige Nachweise auf Daten aus der Lieferkette beruhen.

---

<sup>19</sup> Mehr Details siehe Kapitel 2.2.3

### 3.3 Anwendung der DNSH-Kriterien in der Praxis

Die folgenden Ausführungen fassen die Aussagen der Unternehmen aus den durchgeführten Interviews zusammen und sollen einen Einblick in Lösungsansätze aus der Perspektive der Anwender:innen geben.

#### **Nationale Vorgaben**

Laut den Interviewten lassen sich die DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie insbesondere dort einfach umsetzen, wo bereits klare nationale gesetzliche Vorgaben existieren. Dies betrifft beispielsweise die Einhaltung der österreichischen wasserrechtlichen Anforderungen gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG), auf die sich die Anlage B des Klimaschutz-Anhangs der DeIVO Klima bezieht.

#### **Managementsysteme, Prozesse**

Auch die Anwendung von Umweltmanagementsystemen, etwa in Form von ISO-Zertifizierungen, könne die Erfüllung der DNSH-Kriterien erleichtern. Außerdem berichten Unternehmen, dass es hilfreich sein kann, die Erfüllung der DNSH-Kriterien bereits in ihrer Liefer- und Auftragskette zu berücksichtigen. Durch die Aufnahme der DNSH-Kriterien in Ausschreibungen, beispielsweise in Bezug auf die Art der verwendeten Reifen im Transportsektor oder auf die Recycling-Rate von nicht gefährlichen Bauabfällen, kann dabei unterstützend wirken.

#### **Beispiele für Lösungen**

Im Folgenden werden beispielhaft Erfahrungsberichte und Ansätze aus den geführten Unternehmens-Interviews nach Klima- und Umweltzielen differenziert dargestellt. Die Äußerungen beziehen sich auf Wirtschaftstätigkeiten, die einen erheblichen Beitrag zum Ziel Klimaschutz leisten (Klimaschutz-Anhang der DeIVO Klima). Somit beziehen sich die Lösungsansätze für die DNSH-Kriterien ausschließlich auf die anderen fünf Klima- und Umweltziele.

#### 3.3.1 Klimawandelanpassung

##### **Standardisierte Prozesse**

Ein zentrales Element der Erfüllung der DNSH-Kriterien für das Ziel „Klimawandelanpassung“ ist eine Durchführung einer Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse gemäß Anlage A des Klimaschutz-Anhangs der DeIVO Klima<sup>20</sup>. Die Unternehmen berichten, dass durch die Festlegung der Methodik und Art der Umsetzung der Nachweis der Erfüllung standardisiert werden kann. Für das Aufsetzen eines einheitlichen Prozesses kann externe Expertise unterstützend wirken.

---

<sup>20</sup> Die Anlage A wird auch als jeweils eigene Anlage in der DeIVO Umwelt angeführt. Damit können die Lösungsansätze für diese ebenso angewendet werden.

### 3.3.2 Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

**Wasserrecht** Die DNSH-Kriterien für das Ziel „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“ sind laut den Interviewten für die betrachteten Sektoren größtenteils einfach zu erfüllen. Die meisten DNSH-Kriterien verweisen hier auf die Einhaltung der EU-Wasserrahmenrichtlinie gemäß Anlage B des Klimaschutz-Anhangs der DeIVO Klima<sup>21</sup>, die durch nationales Wasserrecht (BGBl. Nr. 215/1959 idF 20.10.2025) abgedeckt sei. Für international tätige Unternehmen können nach Ansicht der Interviewten für den Erfüllungsnachweis bereits vorhandene Betriebs- oder Anlagengenehmigungen sowie standardisierte Umweltmanagementsysteme oder behördliche Wassergutachten hilfreich sein.

### 3.3.3 Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

**Abfallwirtschaftskonzepte** Im Bereich der Kreislaufwirtschaft kann aus Sicht mancher Unternehmen auf bereits bestehende Abfallwirtschaftskonzepte, beispielsweise an Produktionsstandorten, zurückgegriffen werden. Ebenso könne die DNSH-Erfüllung dadurch erleichtert werden, dass die verwendeten Komponenten in den eingesetzten Technologien oder produzierten Waren bereits eine hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit sowie leichte Demontage- und Anpassungsfähigkeit aufweisen.

### 3.3.4 Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

**BVT, standardisierte Prozesse** Für das Ziel „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ können laut den interviewten Unternehmen einzelne sektorspezifische DNSH-Kriterien durch rechtliche Vorgaben und standardisierte Prozesse leichter erfüllt werden. Alle DNSH-Kriterien im Industrie- und Energiesektor, die auf eine BVT-Schlussfolgerung (beste verfügbare Technik) verweisen, zählen beispielsweise zu den rechtlichen Vorgaben. Für die standardisierten Prozesse kann als Beispiel der Bausektor genannt werden, wo der Einsatz der DGNB-Auszeichnung für nachhaltige Baustellen einen soliden Nachweis für die geforderten DNSH-Maßnahmen zur Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionsminderung erbringe. Zudem wird die Erfüllung der DNSH-Kriterien unterstützt, wenn systema-

---

<sup>21</sup> Die Anlage B wird auch als jeweils eigene Anlage in dem Klimawandelanpassungs-Anhang der DeIVO Klima und abhängig vom Umweltziel auch in der DeIVO Umwelt angeführt. Damit können die Lösungsansätze für diese ebenso angewendet werden.

tisch auf schadstoffarme Materialien (beispielsweise die Einhaltung der Grenzwerte für Formaldehyd) bei der Auswahl verbauter Produkte im Neubau und bei der Renovierung von Gebäuden geachtet werde.

### **3.3.5 Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme**

***UVP etc.*** Im Bereich Biodiversität kann gemäß der Befragten der Nachweis der Erfüllung der DNSH-Kriterien in vielen Fällen über eine UVP erfolgen, sofern diese rechtlich erforderlich ist. In anderen Fällen würden beispielsweise im Industriesektor Betriebs- oder Anlagenehmigungen für Betriebsstandorte als Lösungsansatz herangezogen werden.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Lösungsansätze in der Erfüllung ausgewählter DNSH-Kriterien, aufgeschlüsselt nach Klima- und Umweltzielen.

<b>Klimawandelanpassung</b>	<b>Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen</b>	<b>Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft</b>	<b>Vermeidung und Vermin- derung der Umweltver- schmutzung</b>	<b>Schutz und Wiederher- stellung der Biodiversi- tät und der Ökosysteme</b>
Standardisierung der Klima- und Vulnerabilitäts- bewertung	<b>Anlage B in EU:</b> Einhal- tung von EU-Wasserrah- menrichtlinie	Erstellung von Abfallwirt- schaftskonzepten	Nutzung von BVT- Schlussfolgerungen	Durchführung der UVP
	<b>Anlage B international:</b> Nutzung von Betriebs- oder Anlagegenehmigun- gen, standardisierte Um- weltmanagementsysteme oder behördliche Wasser- gutachten	Nutzung von Komponen- ten oder produzierte Wa- ren, die eine hohe Haltbar- keit, Recyclingfähigkeit sowie leichte Demontage- und Anpassungsfähigkeit aufweisen	DGNB-Auszeichnung für nachhaltige Baustellen als DNSH-Nachweis für Lärm-, Staub- und Schadstoff- emissionsminderung	Nutzung von Betriebs- oder Anlagegenehmigun- gen
			Systematische Verwen- dung von schadstoffarmen Materialien bei der Aus- wahl verbauter Produkte für Neubau und die Reno- vierung von bestehenden Gebäuden	

### 3.4 Strukturen und Prozesse in der Praxis

Die folgenden Ergebnisse fassen die Aussagen der Unternehmen aus den durchgeführten Interviews zusammen und sollen einen Einblick in unternehmensinterne Prozesse zur Erfüllung der DNSH-Kriterien geben.

***strukturierte  
Bestandsaufnahme***

Für eine effiziente Erfüllung der technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie, einschließlich der DNSH-Kriterien, könne zunächst die Durchführung einer strukturierten Bestandsaufnahme hilfreich sein. Dabei würde erhoben, welche Kriterien bereits durch bestehende Unternehmensprozesse und gesetzliche Vorgaben abgedeckt werden und wo für ergänzende Nachweise oder standardisierte Abläufe erforderlich sind. Eine regelmäßige Durchführung dieser Analyse könne dabei unterstützen, Veränderungen in der Prozesslandschaft der Unternehmen und den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie deren Auswirkung auf die Erfüllung der DNSH-Kriterien zu identifizieren.

***Aufbau  
Expert:innenteam***

Alle interviewten Unternehmen haben berichtet, dass der Aufbau eines Expert:innenteams für die Prüfung der Taxonomie-Kriterien relevant sei. Dieses Team könne die Umsetzung koordinieren, für einheitliche Vorgehensweisen sorgen und die erforderlichen Nachweise bereitstellen. Für die Verwaltung der Nachweise hätten sich zentrale Ablagen und interne Datenbanken in der praktischen Umsetzung als hilfreich erwiesen.

***Einbindung und  
Wissensaufbau***

Darüber hinaus könne die Erfüllung der DNSH-Kriterien erleichtert werden, wenn relevante Fachabteilungen und Gesellschaften im Konzern frühzeitig in die Umsetzung eingebunden werden. Hierzu berichten Interviewte, dass es essenziell sei, klare Verantwortlichkeiten festzulegen und den gezielten Wissensaufbau bei allen Beteiligten zu fördern.

***Prozessentwicklung***

Durch interdisziplinäre Zusammenarbeit und das Einbringen spezifischer Fachkenntnisse können gemeinsam praktikable standardisierte interne Prozesse identifiziert, weiterentwickelt oder neu aufgesetzt werden. Die Einführung oder Anpassung unternehmensweiter Nachhaltigkeitsstrategien und -systeme, etwa im Bereich der Abfallwirtschaft, könne die Taxonomiekonformität fördern. Auch Hilfsmittel wie Textbausteine für Ausschreibungen, Vorlagen und Formulare zur Nachweiserbringung, Checklisten, interne Richtlinien und FAQ-Dokumente hätten sich dabei als zusätzlich unterstützend erwiesen.

Außerdem berichten projektbasiert arbeitende Unternehmen, dass es sich als sinnvoll erwiesen habe, die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie in frühen Planungsphasen mitzudenken, beispielsweise beim Neubau von Gebäuden oder bei Infrastruktur-Projekten.

**externe Expertise, Austausch** Viele der interviewten Unternehmen nutzen externe Expertise für Erfüllungsnachweise einzelner DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie. Zusätzlich sei der Austausch mit anderen Unternehmen vor allem innerhalb derselben Branche unterstützend, um gemeinsam Herausforderungen bei der Erfüllung von DNSH-Kriterien zu lösen und insbesondere eine Basis für vergleichbare Daten innerhalb eines Sektors zu etablieren.

## 3.5 Good-Practice-Beispiele

Nachfolgend werden vier sektorspezifische Fallbeispiele dargestellt, die Lösungsansätze realwirtschaftlicher Unternehmen als *good practices* bei der Erfüllung der DNSH-Kriterien aufzeigen.

### 3.5.1 Verbund AG

- Tätigkeit** Die Verbund AG ist eine von Österreichs führenden Energieunternehmen und eine der größten Erzeuger von Wasserkraft in Europa. Das Unternehmen ordnet alle Tätigkeiten dem Ziel „Klimaschutz“ zu. Im Geschäftsjahr 2024 umfasste der taxonomiekonforme Anteil 55,6 % des Umsatzes (taxonomiefähiger Anteil: 61,8 %) und 92,5 % der Investitionsausgaben (CapEx) (taxonomiefähiger Anteil: 95,6 %) (Verbund AG, 2025).
- Klimawandelanpassung** Die Etablierung einer Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung für charakteristische Anlagen<sup>22</sup> zur Erfüllung der DNSH-Kriterien für das Ziel „Klimawandelanpassung“ wurde als herausfordernd beschrieben, dennoch gibt hierzu nun einen standardisierten Prozess.
- Wasser** Die DNSH-Kriterien zum Ziel „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“ sind laut Verbund AG für die meisten ihrer Tätigkeiten durch nationale Vorgaben (insbesondere durch die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie) abgedeckt.
- Kreislaufwirtschaft** In Bezug auf die DNSH-Kriterien des Ziels „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ wurde angemerkt, dass neben der Umsetzung von Umweltmanagementsystemen (vor allem ISO 14001) in zahlreichen Tochterunternehmen auch ein Abfallwirtschaftskonzept in Kraft ist.

---

<sup>22</sup> Die Verbund AG hat zahlreiche Anlagen in Österreich, Deutschland, Rumänien, Italien und Spanien. Da nicht für jede einzelne Anlage eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung erstellt wird, werden Anlagen ausgewählt, die einerseits charakteristisch für die Erzeugungsart sind und andererseits klimatische Bedingungen aufweisen, die auch für regional naheliegende Anlagen repräsentativ sind.

**Umweltverschmutzung, Biodiversität** Die DNSH-Kriterien für das Ziel „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ seien für die Aktivitäten der Verbund AG wenig bis nicht relevant, da die Wirtschaftstätigkeiten primär die Produktion erneuerbaren Stroms betreffen. Die DNSH-Kriterien aus Anlage D zum Ziel „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ im Klimaschutz-Anhang der DeIVO Klima seien laut Unternehmen bereits im Rahmen entsprechender Genehmigungsverfahren (insbesondere im Zuge von UVP und Naturverträglichkeitsprüfung) abgedeckt.

**Integrierte Abläufe** Die Erfüllung der DNSH-Kriterien sei mittlerweile fest in die Betriebsabläufe des Unternehmens integriert. Jährlich im Herbst erfolge eine Evaluierung und Ergänzung der bestehenden Bewertungen. Ein besonderer Fokus wird auf alle neu hinzugekommenen Wirtschaftstätigkeiten sowie neue Anlagen in Bau oder Betrieb gelegt. Dabei werden die Bewertungsbögen unter Einbeziehung verschiedener Expert:innen aktualisiert, einschließlich Vor-Ort-Begehungen mit den Anlagenleiter:innen.

### 3.5.2 ÖBB-Infrastruktur AG (ÖBB Infra)

**Tätigkeit** Die ÖBB Infra ist maßgeblich für die Schieneninfrastruktur des österreichischen Eisenbahnnetzwerkes verantwortlich. Im Jahr 2024 berichtete das Unternehmen für das Ziel „Klimaschutz“ einen taxonomiekonformen Anteil von 63,5 % des Umsatzes (taxonomiefähiger Anteil: 76,5 %) und 76 % der CapEx (taxonomiefähiger Anteil: 92,3 %) (ÖBB-Infrastruktur AG, 2025).

**Klimawandelanpassung** Auf der Ebene der DNSH-Kriterien wurden vor allem Einblicke in die Erfüllung im Zuge der Ziele „Klimawandelanpassung“ und „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ gegeben. Im Bereich Klimawandelanpassung fokussiert sich das Unternehmen aktuell auf eine qualitative Herangehensweise bei der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung. Eine Weiterentwicklung in Richtung eines quantitativen Ansatzes ist geplant. Im Bereich Schieneninfrastruktur, Energie und Immobilien wurde das „Representative Concentration Pathways (RCP) 8.5“ Szenario<sup>23</sup> zugrunde gelegt. Dieses wurde durch standortspezifische Stichproben sowie ÖKS15-Daten<sup>24</sup> zu den jährlichen Schwerpunktsetzungen der Analyse ergänzt. Im Rahmen der DACH AG seien die ÖBB Infra, die Deutsche Bahn

---

<sup>23</sup> RCPs sind Klimaprojektionsszenarien des Weltklimarates (IPCC), welche den zukünftigen THG-Ausstoß und dessen Auswirkungen auf den Klimawandel modellieren. Das RCP-8.5-Szenario geht von einem deutlichen Anstieg der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre aus, was zu einer drastischen Erderwärmung und zunehmenden Extremwetterereignissen führt (IPCC, 2019).

<sup>24</sup> Österreichischen Klimaszenarien aus dem Jahr 2015, mehr Infos: <https://klimaszenarien.at/>

InfraGo und die Schweizer Bundesbahnen (SBB) in aktivem Austausch zu den Implementierungsanforderungen im Kontext der Klimaresilienz.

**Kreislaufwirtschaft** Die Erfüllung von DNSH-Kriterien im Bereich der Kreislaufwirtschaft sei teilweise mit geringerem Aufwand verbunden gewesen, da die ÖBB Infra bereits über ein etabliertes Abfallmanagementsystem verfüge.

**Prozesse** Auf Betriebsebene bedingten die EU-Taxonomie-Berichtsvorgaben das Aufsetzen von spezifischen Prozessen, welche in den letzten Jahren auf Basis regulatorischer Veränderungen regelmäßig angepasst wurden. In den ersten zwei Jahren der Taxonomie-Berichterstattung wurde ein Kick-off mit dem Controlling durchgeführt, um beispielsweise regulatorische Veränderungen in Prozesse, die für die Erhebung der notwendigen Kennzahlen relevant sind, zu integrieren. Das Kick-off wird mittlerweile nicht mehr praktiziert, da die entsprechenden Prozesse und Anforderungen bereits ausreichend etabliert seien.

### 3.5.3 voestalpine AG

**Tätigkeit** Gemäß konsolidierter nichtfinanzieller Erklärung berichtet die voestalpine AG, ein globaler Stahl- und Technologiekonzern, im Geschäftsjahr 2024/25 für das Ziel „Klimaschutz“ eine Taxonomiekonformität von 12,2 % des Umsatzes (taxonomiefähiger Anteil: 14,6 %) sowie 20,4 % der CapEx (taxonomiefähiger Anteil: 38,7 %) (voestalpine AG, 2025).

**Nicht-EU-Standorte** Die voestalpine AG benötige aufgrund der internationalen Ausrichtung des Konzerns Prozesse, um die EU-Regulatorik für Standorte außerhalb der EU anwendbar zu machen. Aus diesem Grund ist eine robuste Vorgehensweise für die Berichterstattung und Nachweisführung erforderlich. Zur Erfüllung der technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie, inklusive der DNSH-Kriterien, können etablierte Managementsysteme, zum Beispiel Umweltmanagementsysteme wie ISO 14001 oder EMAS, unterstützen.

### 3.5.4 Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H (BIG)

**Tätigkeit** Mit einem Geschäftsfokus auf Immobilienmanagement öffentlicher Liegenschaften berichtete die BIG im Jahr 2024 für das Ziel „Klimaschutz“ einen taxonomiekonformen Anteil von 48,73 % des Umsatzes (taxonomiefähiger Anteil: 93,98 %) und 77,16 % der CapEx (taxonomiefähiger Anteil: 80,19 %) (BIG, 2025).

- Klimawandel-  
anpassung** Bei der Erfüllung der DNSH-Kriterien zur Klimawandelanpassung, insbesondere bei der Durchführung der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, könne das Unternehmen auf bestehende Datenbanken des BMLUK, wie Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria (HORA), ebenso wie auf unternehmensinterne Strategien und etablierte Prozesse zurückgreifen. Eine enge Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfung sei bei der Wahl des Analysetools dennoch erforderlich.
- Wasser** Die DNSH-Kriterien für das Ziel „Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“ konnten nach Angaben der BIG ohne erheblichen Mehraufwand umgesetzt werden, da mit der Umsetzung nationaler rechtlicher Vorgaben und baulicher Standards sowie den am Markt vorhandenen Produkten die Anforderungen an wassersparende Maßnahmen bereits heute erfüllt sind.
- herausfordernde  
Umweltziele** Als herausfordernd wurde die Erfüllung der DNSH-Kriterien für die anderen Umweltziele beschrieben. Dies ließe sich beispielsweise auf fehlende Produktinformationen, wie Zirkularitätsfaktoren im Bereich der Kreislaufwirtschaft, die fehlende systematische Datenerfassung, unpräzise Standards und unterschiedliche Methoden, wie zum Beispiel bei der Berechnung des Global-Warming-Potenzials gebundener Treibhausgasemissionen, zurückführen. Diesen Herausforderungen werde unter anderem auf Prozessebene begegnet. Beispielsweise werden Daten aus dem Holistic Building Program<sup>25</sup> für Neubauprojekte verwendet. Dieses Programm diene der BIG zur Projektabwicklung unter Einhaltung nachhaltiger Mindeststandards und hat seit 2023 die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie integriert. Zudem werde bei jedem Entwicklungsprojekt ein externes Audit über die Erlangung der Taxonomiekonformität beauftragt.

---

<sup>25</sup> Link zum Holistic Building Program: <https://hbp.big.at/>

## 4 SYNERGIEN NUTZEN: INSTRUMENTE DER ÖFFENTLICHEN HAND UND DIE DNSH-KRITERIEN DER EU-TAXONOMIE

Durch inhaltliche Synergien zwischen Informationen und Daten, die für öffentliche Finanzierungsinstrumente, regulatorische Vorgaben oder Berichtspflichten generiert werden, können Unternehmen Potenziale erschließen, indem sie diese Daten mehrfach nutzen. Die Kapitel 4.1 und 4.2 beleuchten potenzielle Überschneidungen zwischen den DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie und DNSH-Anforderungen im öffentlichen Sektor am Beispiel des EU-Klima-Sozialfonds (KSF) sowie der Prüfungsinhalte der nationalen UVP. Aus der Analyse geht hervor, dass Synergien zwischen (EU-)Finanzierungsinstrumenten beziehungsweise der UVP und den DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie vorliegen, auch wenn im Einzelfall geprüft werden müsste, inwieweit die generierten Daten wechselseitig nutzbar sind.

### 4.1 Synergien nutzen: DNSH-Kriterien und Finanzierungsinstrumente der EU

**DNSH-Prinzip** Im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten der EU spielt die Einhaltung des DNSH-Prinzips – das heißt die Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der sechs Klima- und Umweltziele<sup>26</sup> – als Voraussetzung eine immer bedeutendere Rolle. Diese Entwicklung zeigt sich auch darin, dass die Europäische Kommission im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028–2034 (MFR) die Einführung eines einheitlichen und verhältnismäßigen Ansatzes zur Anwendung des DNSH-Prinzips für von der EU finanzierte Aktivitäten vorschlägt (European Commission, 2025b). Auch in diesem Kontext können Unternehmen damit zur Einhaltung des DNSH-Prinzips angehalten werden.

**Anwendung** Das DNSH-Prinzip wird in folgenden zentralen Finanzierungsinstrumenten der EU bereits angewandt:

- Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility, RRF)
- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE; European Regional Development Fund)
- Kohäsionsfonds (Cohesion Fund)
- Fonds für den gerechten Übergang (Just Transition Fund)

---

<sup>26</sup> Die sechs Klima- und Umweltziele können in Kapitel 1.1 gefunden werden.

- InvestEU-Fonds
- Klima-Sozialfonds (Social Climate Fund)

**Vorreiterrolle** Die DNSH-Bestimmungen dieser Instrumente orientieren sich prinzipiell am DNSH-Prinzip<sup>27</sup> der EU-Taxonomie-VO – ohne jedoch die Erfüllung der technischen Bewertungskriterien der DeIVO Klima und Umwelt der EU-Taxonomie verbindlich vorzuschreiben – und nehmen eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung des DNSH-Prinzips ein (European Commission, 2025c, JRC, 2023).

**KSF** Die Ansätze zur Erfüllung des DNSH-Prinzips unterscheiden sich zwischen den einzelnen Finanzierungsinstrumenten der EU. Je nach Gestaltung der Unternehmens- und Projektfinanzierungsvoraussetzungen können sich Synergien zwischen diesen und der Erfüllung der DNSH-Kriterien der DeIVO Klima und Umwelt der EU-Taxonomie ergeben. Anhand des Klima-Sozialfonds (KSF) – das aktuellste EU-Finanzierungsinstrument, welches das DNSH-Prinzip aufgreift – kann dieses Potenzial aufgezeigt werden (VO (EU) 2023/955). Für den KSF werden in den Anhängen der technischen Leitlinien eigene DNSH-Kriterien für ausgewählte Sektoren definiert (C/2025/0880 final), die Überschneidungen mit den DNSH-Kriterien der DeIVO Klima und Umwelt der EU-Taxonomie aufweisen (siehe mehr dazu in den Kapiteln 4.1.2 bis 4.1.6).

#### 4.1.1 Überblick zum Klima-Sozialfonds (KSF)

**Abschwächung sozialer Auswirkungen** Im Zeitraum von Jänner 2026 bis Dezember 2032 soll der KSF (VO (EU) 2023/955) vor allem die sozialen Auswirkungen des neuen EU-Emissionshandelssystem (ETS2) abschwächen. Da das ETS2 – im Gegensatz zum etablierten Emissionshandelssystem für große Energie- und Industrie-Unternehmen (ETS1) – vor allem auch den Gebäudesektor und den Straßenverkehr umfasst, stehen im Rahmen des KSF Maßnahmen und Investitionen zur Erhöhung der Energieeffizienz und Dekarbonisierung von Gebäuden sowie zur Förderung einer klimafreundlichen und leistbaren Mobilität im Zentrum. Die Zielgruppen sind vulnerable Haushalte und Verkehrsteilnehmer:innen sowie Kleinstunternehmen, die durch ETS2 unverhältnismäßig stark von höheren Kosten betroffen sein werden (European Commission, 2025c).

---

<sup>27</sup> Das DNSH-Prinzip wurde im Rahmen der EU-Taxonomie-VO entwickelt und später auch in weiteren Instrumenten in prinzipienhafter, breiter Anwendungsform integriert.

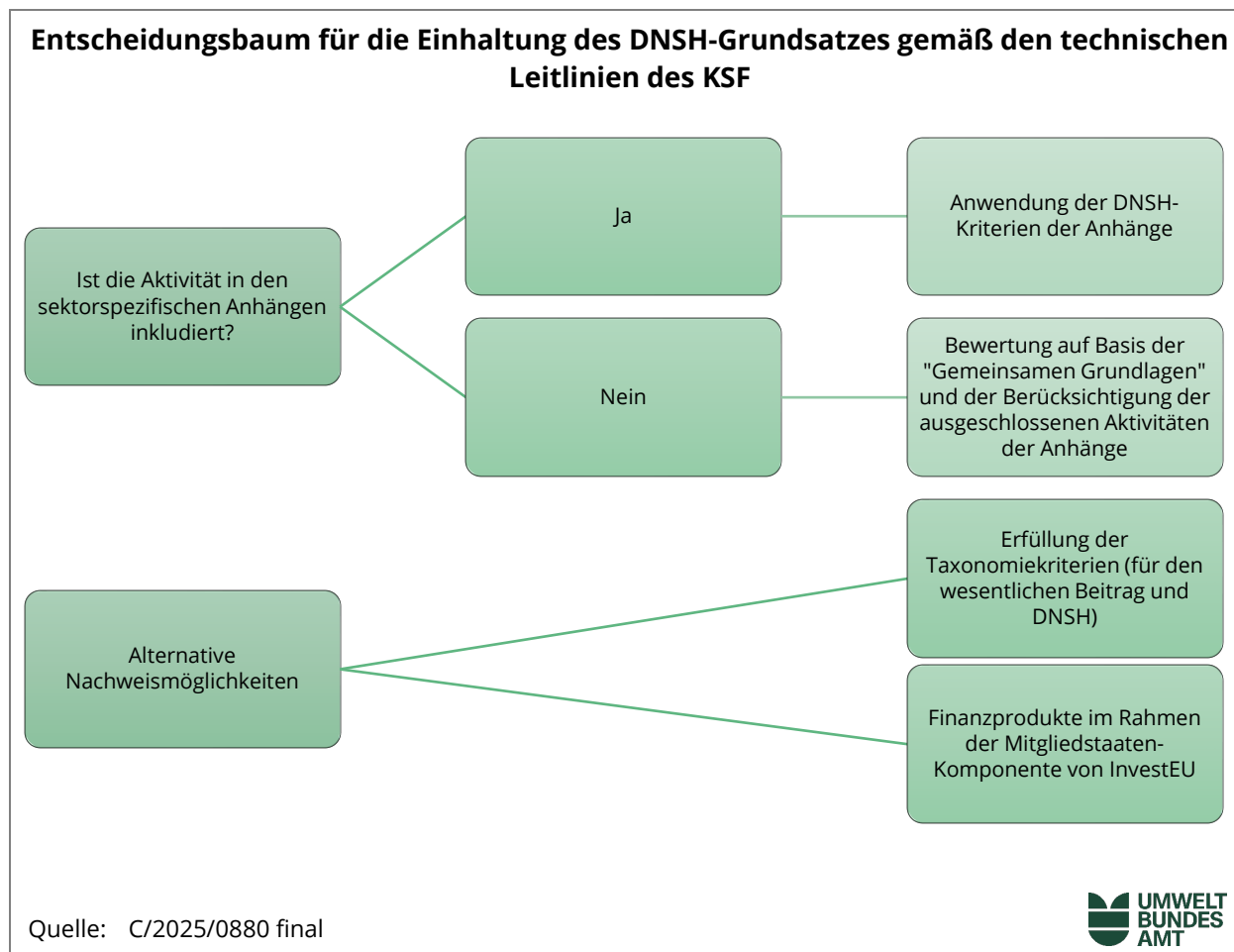
**technische Leitlinien** Grundsätzlich werden durch den Fonds nur Maßnahmen und Investitionen unterstützt, die mit dem DNSH-Prinzip gemäß Artikel 17 der EU-Taxonomie-VO vereinbar sind. Um eine möglichst einfache und einheitliche Implementierung zu gewährleisten, hat die Europäische Kommission im März 2025 technische Leitlinien zur Anwendung des DNSH-Grundsatzes im KSF (C/2025/0880 final) veröffentlicht. Die in den Anhängen dieser Leitlinien definierten DNSH-Kriterien entsprechen jedoch nicht oder nur teilweise den DNSH-Kriterien der DeIVO Klima oder Umwelt der EU-Taxonomie. Dies ist insofern nachvollziehbar, als die EU-Taxonomie insbesondere auf Wirtschaftstätigkeiten und Berichtspflichten für große Unternehmen ausgelegt ist, die Zielgruppe des KSF hingegen Kleinstunternehmen, Haushalte und Privatpersonen sind.

**Inhalte** Die technischen DNSH-Leitlinien des KSF umfassen folgende Inhalte:

- Gemeinsame Grundlagen (Auslegung des DNSH-Grundsatzes, Zusammenhang zwischen den Umweltvorschriften und dem DNSH-Grundsatz, Leitprinzipien im Rahmen des KSF)
- Vorgehensweisen zur Anwendung der gemeinsamen Grundlagen
- Sektorspezifische Anhänge für „Gebäude und Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ (Anhang 1) sowie für „Verkehr“ (Anhang 2) mit konkreten DNSH-Kriterien zu einzelnen Klima- und Umweltzielen der EU-Taxonomie (C/2025/0880 final)

Der Entscheidungsbaum in Abbildung 4 zeigt die unterschiedlichen Optionen für die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes gemäß KSF:

Abbildung 4: Entscheidungsbaum für die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes gemäß den technischen Leitlinien des KSF.



**Annex der Leitlinien** Für die Sektoren „Gebäude“, „Erneuerbare Energien und Speicherung“ sowie „Verkehr“ sind in den Anhängen der technischen Leitlinien DNSH-Kriterien in Tabellenform enthalten. Sofern eine Aktivität im Anwendungsbereich der KSF-VO nicht explizit im Annex genannt wird, kann eine alternative Nachweismöglichkeit, wie etwa die Erfüllung der Kriterien der EU-Taxonomie für den wesentlichen Beitrag und DNSH, gewählt werden.

**Grundsätze** Darüber hinaus kann auch eine Bewertung anhand der allgemeinen Gemeinsamen Grundlagen sowie mithilfe einer Checkliste, die in den technischen Leitlinien des KSF zu finden ist, durchgeführt werden (C/2025/0880 final). Dieser Nachweis muss den definierten Grundsätzen entsprechen, die folgende Punkte umfassen:

- Definition des DNSH-Prinzips gemäß Artikel 17 der EU-Taxonomie-VO
- Einhaltung der relevanten EU- und nationalen Umweltvorschriften

- Einhaltung der Leitprinzipien des KSF – das heißt, die finanzierten Aktivitäten sollen den direkten und indirekten Einfluss auf die Umwelt für den gesamten Lebenszyklus eines Produktes beziehungsweise einer Serviceleistung berücksichtigen und dabei konsistent mit den langfristigen EU-Umweltzielen sein. Außerdem sollen „lock-in“-Effekte vermieden werden und jene Aktivität gewählt werden, die das bestmögliche Level an Umwelt- und Klimaperformance erreicht (C/2025/0880 final).

**keine spezifischen Kriterien** Diese Bewertung enthält zwar einen Konnex zur EU-Taxonomie, setzt aber keine Erfüllung der DNSH-Kriterien der DeIVO Klima und Umwelt voraus. Für den Nachweis, dass durch die Aktivität keine erheblichen Beeinträchtigungen für jedes der sechs Klima- und Umweltziele entstehen, geben die technischen DNSH-Leitlinien des KSF nur Beispiele an und setzen keine spezifischen Kriterien fest. Unter anderem werden Ergebnisse einer UVP, einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) oder die Erfüllung der technischen Bewertungskriterien des „wesentlichen Beitrages“ der DeIVO Klima und Umwelt der EU-Taxonomie genannt.

**Anhänge** Für die in den sektorspezifischen Anhängen der technischen Leitlinien genannten Tätigkeiten und Vermögenswerte (im Folgenden als „Aktivitäten“ bezeichnet) der Sektoren „Gebäude“ und „Erneuerbare Energien und Speicherung“ (Anhang 1) sowie „Verkehr“ (Anhang 2) hingegen können Überschneidungen mit den DNSH-Kriterien der DeIVO Klima und Umwelt der EU-Taxonomie festgestellt werden (C/2025/0880 final).

**Erfüllung DeIVO-Klima-Anforderungen** Im Folgenden wird analysiert, inwieweit die für die in den sektorenspezifischen Anhängen der technischen Leitlinien des KSF aufgeführten Aktivitäten geltenden DNSH-Kriterien geeignet sind, die entsprechenden Anforderungen der DeIVO Klima der EU-Taxonomie für vergleichbare Wirtschaftstätigkeiten zu erfüllen. Die Ergebnisse dieser Analyse werden im Abschnitt „Kernaussagen“ zusammengefasst. Anschließend wird eine Detailanalyse auf Sektorebene dargestellt. Die Analyse berücksichtigt nur jene Aktivitäten des KSF, zu denen eine vergleichbare Wirtschaftstätigkeit in der DeIVO Klima vorhanden ist. Eine tabellarische Übersicht wird im Anhang Kapitel 7.3 dieses Berichtes bereitgestellt.

#### **4.1.2 Kernaussagen**

Dieses Kapitel behandelt die Kernaussagen der Analyse zu einer möglichen Erfüllung der DNSH-Kriterien der DeIVO Klima durch die DNSH-Anforderungen des KSF.

- Klimaschutz** In Bezug auf das Ziel **„Klimaschutz“** können die DNSH-Kriterien der DeIVO Klima insbesondere im Gebäudesektor weitgehend durch die Erfüllung der Gemeinsamen Grundlagen der technischen Leitlinien des KSF, die die Einhaltung der relevanten Umweltvorschriften fordern, erfüllt werden. Bei den Aktivitäten im Energiesektor kann kaum eine Übereinstimmung der DNSH-Anforderungen festgestellt werden. Eine Ausnahme bilden Aktivitäten zur Energieerzeugung aus Bioenergie, wo eine gleichzeitige Erfüllung der DNSH-Kriterien der DeIVO Klima und des KSFs erfolgen kann. Manche Aktivitäten im Bereich erneuerbare Energien, wie etwa Windkraft und Photovoltaik, enthalten weder DNSH-Kriterien für Klimaschutz im KSF noch in der EU-Taxonomie, sie sind daher nicht Teil dieser Analyse. Im Verkehrssektor ist eine Übereinstimmung vor allem durch die Definition der Aktivitäten des KSF bei allen Straßenfahrzeugen und Schienenfahrzeugen gegeben. Aktivitäten zur Förderung, Nutzung, Lagerung und zum Transport von fossilen Brennstoffen sind sowohl in der DeIVO Klima als auch im KSF ausgeschlossen.
- Klimawandelanpassung** Für das Ziel der **„Klimawandelanpassung“** weist der KSF gegenüber der DeIVO Klima weniger strenge Anforderungen auf. Die DeIVO Klima sieht eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung für physische Klimarisiken vor. Dabei sind auch zukünftige Klimaveränderungen basierend auf Klimaszenarien zu berücksichtigen. Im KSF fehlen häufig entsprechende Anforderungen. Ausnahmen bilden der Bau neuer Gebäude und die Renovierung bestehender Gebäude ab einer bestimmten Nutzfläche sowie der Großteil der Infrastrukturaktivitäten im Verkehrssektor.
- Wasser** Hinsichtlich der **„Nachhaltigen Nutzung und des Schutzes von Wasser- und Meeresressourcen“** lassen sich durch die Einhaltung von Umweltvorschriften, welche der KSF fordert, die DNSH-Kriterien der DeIVO Klima in den meisten Fällen erfüllen. Einzig bei der Renovierung bestehender Gebäude und beim Bau neuer Gebäude setzt die DeIVO Klima DNSH-Kriterien fest, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausreichen.
- Kreislaufwirtschaft** Beim Ziel **„Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“** ist die Übereinstimmung der DNSH-Kriterien nur teilweise gegeben. Während im Gebäudesektor das DNSH-Kriterium zur stofflichen Verwertung von nicht-gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen sogar strenger ist als jenes der DeIVO Klima, bestehen in den Bereichen Energie und Verkehr Lücken. Besonders fehlen im KSF konkrete Anforderungen zu Ökodesign, Materialeffizienz oder Recyclingfähigkeit, die in der DeIVO Klima eine Voraussetzung sind.
- Umweltverschmutzung** Für das Ziel **„Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“** zeigt sich ein gemischtes Bild: Bei den Aktivitäten im Gebäudesektor gibt es kaum eine Überschneidung der DNSH-Kriterien. Für den

Energiesektor setzt der KSF in manchen Fällen sogar strengere Maßstäbe und in anderen wiederum stellt dieser weniger Ansprüche als die DeIVO Klima. Bei den Aktivitäten des Verkehrssektors hingegen ist eine Übereinstimmung mit der DeIVO Klima weitgehend durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der konkreten DNSH-Kriterien des KSF gegeben.

**Biodiversität** Abschließend lässt sich zum Ziel „**Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme**“ feststellen, dass durch die Einhaltung des UVP-G und damit die Erfüllung der Gemeinsamen Grundlagen der technischen Leitlinien des KSF zur Einhaltung der bestehenden Umweltvorschriften die DNSH-Kriterien der DeIVO Klima teilweise erfüllt werden, wobei dies abhängig von der Aktivität ist. In manchen Fällen gehen die DNSH-Kriterien des KSF sogar über jene der DeIVO Klima hinaus (zum Beispiel durch Bezug auf die FFH-Richtlinie bei kleinen Wasserkraftwerken).

#### 4.1.3 Die generischen DNSH-Kriterien der DeIVO Klima und des KSF

Nachfolgend findet sich eine Detailanalyse zu einer möglichen Erfüllung der generischen DNSH-Kriterien der DeIVO Klima durch die DNSH-Anforderungen des KSF. Die DeIVO Klima referenziert in ihren DNSH-Kriterien häufig Anlagen<sup>28</sup>, in denen die generischen DNSH-Kriterien für die Klima- und Umweltziele enthalten sind. Nachfolgend wird ein Überblick gegeben, wie sich die generischen DNSH-Kriterien im KSF wiederfinden.

**Klimawandelanpassung** Anlage A des Ziels „**Klimawandelanpassung**“ der DeIVO Klima sieht eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung für physische Klimarisiken vor, dabei sollen auch zukünftige Klimaveränderungen basierend auf Klimaszenarien berücksichtigt werden. Mithilfe eines Anpassungsplans und der Umsetzung von Anpassungslösungen sollen die physischen Klimarisiken erheblich reduziert werden. Im KSF finden sich Elemente aus dieser Anlage für die Definition der DNSH-Kriterien bei manchen der Aktivitäten. Da diese unterschiedlich ausformuliert sind, werden die Überschneidungen der DNSH-Kriterien für die einzelnen Aktivitäten in den nachfolgenden sektorspezifischen Kapiteln in diesem Bericht behandelt.

**Wasser** Für das Ziel „**Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen**“ wird bei den meisten DNSH-Kriterien der vergleichbaren Wirtschaftstätigkeiten der DeIVO Klima auf die Anlage B verwiesen.

---

<sup>28</sup> Die Anlagen werden auch als jeweils eigene Anlage abhängig vom Umweltziel in der DeIVO Umwelt angeführt. Damit gelten die Analysen für diese ebenso.

Der Fokus der Anlage B liegt auf der Erhaltung der Wasserqualität sowie der Vermeidung von Wasserknappheit. Ziel ist es, einen guten Zustand der Gewässer und ein gutes ökologisches Potenzial im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie sicherzustellen. Die Einhaltung der Gemeinsamen Grundlagen der technischen Leitlinien des KSF zur Beachtung der relevanten EU- und nationalen Umweltvorschriften kann somit zur Erfüllung der Anlage B der DeIVO Klima beitragen.

**Biodiversität** Für alle vergleichbaren Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie, zu denen es DNSH-Kriterien für das Ziel „**Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme**“ gibt, wird auf die Anlage D der DeIVO Klima verwiesen. Diese gibt eine Durchführung einer UVP oder einer Bewertung<sup>29</sup> gemäß der UVP-Richtlinie vor. In Österreich wird diese Richtlinie durch das UVP-Gesetz umgesetzt. Im KSF ist für keine der Aktivitäten explizit eine UVP vorgesehen. Abhängig davon, ob die konkreten Anforderungen gemäß der UVP-Richtlinie im entsprechenden nationalen Gesetz zu finden sind, kann die Anlage D der DeIVO Klima erfüllt werden, indem die Bestimmungen des UVP-Gesetzes eingehalten werden. Damit werden gleichzeitig die Gemeinsamen Grundlagen der technischen Leitlinien des KSF, die unter anderem die Einhaltung der relevanten nationalen Umweltvorschriften beinhaltet, ausgeführt. Ähnlich verhält es sich mit der Vorgabe gemäß Anlage D, dass Wirtschaftstätigkeiten, die nicht von der UVP-Richtlinie umfasst sind und sich in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten befinden, gegebenenfalls eine Verträglichkeitsprüfung durchführen. Durch die Einhaltung von nationalem Landesrecht kann dieser Teil der Anlage D erfüllt werden.

#### 4.1.4 Der Anhang „Gebäude“ des KSF im Vergleich

Nachfolgend findet sich eine Detailanalyse zu einer möglichen Erfüllung der DNSH-Kriterien der DeIVO Klima durch die DNSH-Kriterien des Anhangs „Gebäude“ des KSF.

**Klimaschutz** Für das Ziel „**Klimaschutz**“ können teilweise durch die Einhaltung der Vorgaben des KSF die DNSH-Kriterien der vergleichbaren Wirtschaftstätigkeiten aus der DeIVO Klima für den Gebäudesektor erfüllt werden. Der Ausschluss von Aktivitäten im KSF, die mit der Renovierung bestehender Gebäude oder dem Bau neuer Gebäude verbunden sind und die für die Gewinnung, Lagerung, Herstellung oder den Transport von fossilen Brennstoffen bestimmt sind, deckt das entsprechende DNSH-Kriterium in der DeIVO Klima ab. Für andere Aktivitäten ist dies im KSF nicht expli-

---

<sup>29</sup> Gemäß dem österreichischen UVP-Gesetz ist eine Bewertung ein sogenanntes Feststellungsverfahren zur Eruerung der UVP-Pflicht.

zeit ausgenommen und kann damit nicht das entsprechende DNSH-Kriterium in der DeIVO Klima erfüllen.

**Klimawandel-  
anpassung** Beim Ziel **„Klimawandelanpassung“** enthält der KSF für den Bau neuer Gebäude und die Renovierung bestehender Gebäude spezifischere Vorgaben bezüglich Hochwasser- und Überhitzungsschutz als die DeIVO Klima. Dennoch werden in der DeIVO Klima zukünftige Klimaveränderungen basierend auf Klimaszenarien berücksichtigt. Zudem gelten bei der Renovierung bestehender Gebäude die DNSH-Kriterien des KSF für Klimawandelanpassung nur ab einer bestimmten Nutzfläche. Daraus folgend ist festzuhalten, dass die DNSH-Kriterien des KSF für dieses Ziel in den meisten Fällen nicht ausreichen, um gleichzeitig auch jene der DeIVO Klima zu erfüllen.

**Wasser** Für den Bau neuer Gebäude und die Renovierung bestehender Gebäude werden neben der Anlage B auch technische Spezifikationen für Sanitärinstallationen in den DNSH-Kriterien der DeIVO Klima für das Ziel **„Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“** vorgegeben. Da der KSF sich für die beiden Aktivitäten nur auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezieht, kann das zusätzliche DNSH-Kriterium der DeIVO Klima nicht abgedeckt werden.

**Kreislaufwirtschaft** Die DNSH-Kriterien des KSF für das Ziel **„Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“** im Gebäudesektor können die DNSH-Kriterien der vergleichbaren Wirtschaftstätigkeiten der DeIVO Klima teilweise erfüllen. Für den Bau neuer Gebäude und die Renovierung bestehender Gebäude fordert die DeIVO Klima eine stoffliche Verwertung von mindestens 70 % nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle. Der KSF übernimmt dieses Kriterium in strengerer Form, da die Verfüllung nicht als Wiederverwendung oder Recycling gilt. Dennoch muss beachtet werden, dass die DNSH-Kriterien des KSF für Renovierungen nur für Gebäude mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche gelten. Ergänzend fordert die DeIVO Klima eine Begrenzung des Abfallaufkommens gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen (Europäische Kommission, 2024a). Außerdem soll durch die Auslegung der Gebäude und der Bautechnik die Kreislaufwirtschaft – das heißt die Wiederverwendung und das Recycling – unterstützt werden. Diese DNSH-Kriterien gehen über die Anforderungen des KSF hinaus.

**Umweltverschmutzung** Die DNSH-Anforderungen des KSF reichen für das Ziel **„Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“** nicht aus, um die DNSH-Kriterien der DeIVO Klima zu erfüllen. Der KSF formuliert hier keine spezifischen DNSH-Kriterien, wohingegen die DeIVO Klima bei den meisten vergleichbaren Wirtschaftstätigkeiten mit DNSH-Kriterien im Gebäudesektor auf die Anlage C verweist. Nur bei der Aktivität „Einzel-

maßnahmen im Bereich Renovierung zur Verbesserung der Energieeffizienz“ kann die sichere Entfernung asbesthaltiger Wärmedämmungen, die in den DNSH-Kriterien der DelVO Klima festgelegt sind, mit der Einhaltung nationaler Gesetze und Verordnungen<sup>30</sup>, wie es der KSF vorschreibt, erfüllt werden.

**Biodiversität** Für das Ziel „**Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme**“ gibt es nur für die Aktivitäten des KSF und die vergleichbaren Aktivitäten der EU-Taxonomie für „Bau neuer Gebäude“ sowohl im KSF als auch in der DelVO Klima relevante DNSH-Kriterien. Im KSF zielen diese auf konkrete Abhilfemaßnahmen<sup>31</sup> für alle neuen Gebäude ab, während die DNSH-Kriterien der DelVO Klima auf die Anlage D verweisen sowie eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen für die Vermeidung, Reduktion und wenn möglich den Ausgleich negativer Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosysteme beinhalten. Beide Instrumente schließen zwar den Neubau auf bestimmten Landflächen, wie landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit oder Feucht- und Mooregebiete, aus, jedoch unterscheiden sie sich in der konkreten Ausgestaltung. Damit ist eine gleichzeitige Erfüllung der DNSH-Kriterien aus KSF und DelVO Klima für den Bau neuer Gebäude nicht automatisch gegeben.

#### 4.1.5 Der Anhang „Erneuerbare Energie und Speicherung“ des KSF im Vergleich

Nachfolgend findet sich eine Detailanalyse zu einer möglichen Erfüllung der DNSH-Kriterien der DelVO Klima durch die DNSH-Kriterien des Anhangs „Erneuerbare Energie und Speicherung“ des KSF.

**Klimaschutz** Für das Ziel „**Klimaschutz**“ zeigt sich für Aktivitäten im Bereich erneuerbare Energien, dass die Erfüllung der DNSH-Anforderungen des KSF kaum Rückschlüsse auf die gleichzeitige Erfüllung der DNSH-Kriterien der DelVO Klima zulässt. So sieht die DelVO Klima für Wasserkraft und geothermische Energie Schwellenwerte für direkte Treibhausgasemissionen vor, im KSF hingegen findet sich hierzu keine Vorgabe. Ausnahmen bilden die Stromerzeugung und die Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung aus Bioenergie. Die DelVO Klima bezieht sich auf die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RL (EU) 2018/2001) und gibt die Einhaltung der

---

<sup>30</sup> Beispielsweise Arbeitnehmer:innenschutzgesetz, Grenzwertverordnung, Deponieverordnung.

<sup>31</sup> Abhilfemaßnahmen im Sinne des KSF ist die Sicherstellung von Vorkehrungen, dass neue Gebäude im Einklang mit der Abhilfemaßnahmenhierarchie steht - dazu gehört zum Beispiel die Minimierung des Flächenverbrauchs und der Landnutzung, die Annahme von Minderungsmaßnahmen.

Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit, Treibhausgaseinsparungen und Effizienz gemäß Artikel 29 der Richtlinie vor. Der KSF hat dasselbe DNSH-Kriterium, dennoch ist es im KSF dem Ziel „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ zugeordnet. Damit kann eine gleichzeitige Erfüllung der DNSH-Kriterien der DeIVO Klima und des KSFs erfolgen.

***Klimawandel-  
anpassung***

Im Hinblick auf das Ziel „**Klimawandelanpassung**“ liegen im KSF keine spezifischen DNSH-Kriterien für Energieaktivitäten vor. Die DeIVO Klima verweist jedoch für alle relevanten Wirtschaftstätigkeiten auf die Anlage A. Aufgrund fehlender DNSH-Kriterien im KSF werden die DNSH-Kriterien der DeIVO Klima nicht automatisch erfüllt.

***Wasser***

Für das Ziel „**Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen**“ verweist die DeIVO Klima für jene Energieaktivitäten, die auch im KSF enthalten sind, überwiegend auf Anlage B. Nur für die Wirtschaftstätigkeit „Stromerzeugung aus Wasserkraft“ gibt die DeIVO Klima weitere DNSH-Kriterien vor. Diese können mit der Erfüllung der DNSH-Anforderungen aus dem KSF abgedeckt werden. Dennoch ist zu beachten, dass die Aktivität des KSF nur die Renovierung und Modernisierung von kleinen Wasserkraftwerken mit einer Kapazität von höchstens 10 MW umfasst. Außerdem sei hier noch angemerkt, dass der KSF neben der EU-Wasserrahmenrichtlinie auch auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (RL 92/43/EWG) verweist und zusätzliche Anforderungen, die über die DeIVO Klima hinausgehen, festlegt. In diesem Zusammenhang schließt der KSF alle Projekte aus, die den günstigen Erhaltungszustand von durch die FFH-RL geschützten Lebensräumen und Arten gefährdet.

***Kreislaufwirtschaft***

Die DeIVO Klima legt bei den Energieaktivitäten des KSFs für das Ziel „**Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft**“ den Fokus auf Ökodesign-Aspekte, wie lang haltbare Komponenten, Recyclingfähigkeit, Wiederaufbereitung und auf das Vorhandensein eines Abfallmanagementplans. Im KSF fehlen hierzu jedoch konkrete Anforderungen.

***Umweltverschmutzung***

Für das Ziel „**Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung**“ sind nur für zwei Energieaktivitäten des KSF sowie der vergleichbaren Aktivitäten der DeIVO Klima DNSH-Kriterien definiert. Für Anlagen zur Stromerzeugung oder Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung aus Bioenergie sind im KSF strengere Vorgaben in Bezug auf deren Einsatz in Feinstaub-Überschreitungsgebieten enthalten. Für Luftschadstoff-Emissionen sind die DNSH-Kriterien jedoch weniger strikt als jene der DeIVO Klima. Hier verlangt die DeIVO Klima explizit die Einhaltung von Emis-

sionsbegrenzungen laut EU-Recht<sup>32</sup>. Aufgrund von Ausnahmemöglichkeiten kann es auch in der EU Anlagen geben, die die vorgegebenen Begrenzungen nicht erreichen. Diese Anlagen gelten nicht als taxonomiekonform, aber sie entsprechen den Anforderungen des KSF, der die Ausnahmeregelungen nicht explizit ausschließt. Bei kleinen Anlagen unter 1 MW gibt der KSF dennoch eine Soll-Bestimmung für Luftschadstoff-Emissionen vor, im Gegensatz zur DeIVO Klima, die ein solches Kriterium nicht enthält.

Nichtdestotrotz ist die gleichzeitige Erfüllung der DNSH-Kriterien abhängig vom Standort der Anlage: In Zonen mit Einhaltung der Feinstaubgrenzwerte gemäß Luftqualitäts-Richtlinie (RL 2008/50/EG) ist sie gegeben, in Zonen mit Überschreitung dieser Grenzwerte jedoch nicht. Bei geothermischen Energiesystemen mit hoher Enthalpie sind gemäß DeIVO Klima Emissionsminderungssysteme vorzusehen, um die Erreichung der Luftqualitätsgrenzwerte gemäß der relevanten EU-Richtlinien (RL 2004/107/EG, RL 2008/50/EG) nicht zu behindern. Im KSF hingegen sind keine entsprechenden Bestimmungen enthalten. Für Wärmepumpen reicht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, wie es der KSF vorsieht, um das DNSH-Kriterium der DeIVO Klima zur Einhaltung des Schwellenwertes für Schallleistungspegel zu erfüllen<sup>33</sup>.

**Biodiversität** In Bezug auf das Ziel „**Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme**“ verweisen die vergleichbaren Energieaktivitäten der DeIVO Klima ausschließlich auf die Anlage D. Im KSF werden für manche Aktivitäten darüber hinausgehende DNSH-Kriterien festgelegt. Beispielsweise bei der Stromerzeugung oder Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung aus Bioenergie schränkt der KSF die Verwendung von Lebens- und Futtermitteln ein und priorisiert Abfallstoffe zur Herstellung von Biogas und Biomethan. Dadurch gehen die DNSH-Kriterien des KSF sogar über die DeIVO Klima hinaus. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass der KSF bei den Aktivitäten zur Erzeugung von Strom und Wärme/Kälte eine Differenzierung vornimmt, ob diese innerhalb oder außerhalb eines Beschleunigungsgebiets gemäß Artikel 15c der Erneuerbare-Energien-Richtlinie liegen. Diese Unterscheidung fehlt in der DeIVO Klima. In Beschleunigungsgebieten können gewisse Projekte von der Verpflichtung zur Durchführung einer spezifischen UVP auf Projekt-

---

<sup>32</sup> „Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, [...], liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten.“ (DeIVO (EU) 2021/2139, Anhang I Abschnitt 4.8 und 4.20, DNSH-Kriterium Nummer 5).

<sup>33</sup> Im KSF sind die Stromerzeugung, die Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung und die Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie sowie Installation und Betrieb elektrischer Wärmepumpen aus der EU-Taxonomie in eine Aktivität unter der „Energieerzeugung oder Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung aus geothermischer Energie oder Umgebungsenergie“ zusammengefasst.

ebene ausgenommen werden, was im Widerspruch zu den Anforderungen der Anlage D der DeIVO Klima stehen könnte. Es wäre zu prüfen, ob der allgemeine Abschluss einer Prüfung in Beschleunigungsgebieten einer Prüfung im Sinne der Anlage D gleichzusetzen ist.

#### 4.1.6 Der Anhang „Verkehr“ des KSF im Vergleich

Nachfolgend findet sich eine Detailanalyse zu einer möglichen Erfüllung der DNSH-Kriterien der DeIVO Klima durch die DNSH-Kriterien des Anhangs „Verkehr“ des KSF.

**Klimaschutz** Für das Ziel „**Klimaschutz**“ ist die gleichzeitige Erfüllung der DNSH-Kriterien des KSF und der DeIVO Klima vor allem bei Straßen- und Schienenfahrzeugen gegeben. Im KSF wird dies ermöglicht durch die Definition der Aktivitäten zu emissionsfreien und -armen Fahrzeugen und den Ausschluss von Fahrzeugen, die nur durch fossile Brennstoffe betrieben werden und die für den Transport sowie die Lagerung von fossilen Brennstoffen dienen. Für Schienen- und Straßeninfrastruktur ist es gemäß den DNSH-Kriterien der DeIVO Klima erforderlich, dass diese nicht für den Transport oder die Lagerung fossiler Brennstoffe bestimmt ist. Bei der Errichtung neuer Infrastrukturen oder bei größeren Renovierungen sieht die DeIVO Klima eine Klimaanpassungsprüfung zur Sicherung der Klimaverträglichkeit vor. Da der KSF beide Anforderungen nicht beinhaltet, ist eine gleichzeitige Erfüllung der DNSH-Kriterien in diesen Fällen nicht gegeben.

**Klimawandelanpassung** Im Gegensatz dazu sind die DNSH-Kriterien für das Ziel „**Klimawandelanpassung**“ der Infrastrukturaktivitäten im KSF meist geeignet, auch die DNSH-Kriterien der DeIVO Klima zu erfüllen. Dennoch ist hier zu beachten, dass die Anlage A Anpassungslösungen vorsieht, die sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen beziehungsweise nationalen Anpassungsplänen und -strategien decken. Dies ist keine explizite Anforderung des KSF, daher kann die Anlage A der DeIVO Klima nicht vollständig erfüllt werden. Außerdem ist in diesem Kontext anzumerken, dass es für die Wirtschaftstätigkeit „Infrastruktur für den Straßenverkehr und den öffentlichen Verkehr“ der DeIVO Klima keine DNSH-Kriterien zur Klimawandelanpassung gibt, sondern nur technische Bewertungskriterien für den wesentlichen Beitrag. Der Grund dafür ist, dass diese Wirtschaftstätigkeit nur im Anhang II (Anpassung an den Klimawandel) der DeIVO Klima enthalten ist. Bei den übrigen Aktivitäten zu Straßen- und Schienenfahrzeugen liegen im KSF keine spezifischen DNSH-Kriterien vor. Die DeIVO Klima verweist jedoch für alle relevanten Wirtschaftstätigkeiten auf die Anlage A. Aufgrund fehlender Entsprechungen im KSF werden die DNSH-Kriterien der DeIVO Klima nicht automatisch erfüllt.

- Wasser** Für die Aktivitäten im Bereich Verkehr sind im Anhang der DNSH-Leitlinien des KSF keine DNSH-Kriterien zum Ziel „**Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen**“ enthalten. Die DeIVO Klima verweist bei vergleichbaren Infrastrukturwirtschaftstätigkeiten auf die Anlage B. Die Einhaltung der Gemeinsamen Grundlagen des KSF zur Beachtung der relevanten EU- und nationalen Umweltvorschriften kann zur Erfüllung der Anlage B der DeIVO Klima beitragen.
- Kreislaufwirtschaft** Die meisten DNSH-Kriterien der DeIVO Klima für das Ziel „**Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft**“ können durch die DNSH-Anforderungen des KSF nur teilweise oder gar nicht erfüllt werden. Für alle Fahrzeuge im Straßen-, Rad- und Schienenverkehr fehlen im KSF konkrete DNSH-Kriterien; die Einhaltung geltender Gesetzgebung ist hier maßgeblich. Die DeIVO Klima sieht eine Abfallbewirtschaftung gemäß Abfallhierarchie vor, was mit der vorhandenen nationalen Gesetzgebung nicht automatisch erfüllt wird. Außerdem werden für Fahrzeuge der Klassen M1, N1, N2 und N3 in der DeIVO Klima DNSH-Kriterien zur Recyclingfähigkeit festgelegt. Für M1- und N1-Fahrzeuge können diese durch das österreichische Kraftfahrzeuggesetz (KDV 1967) erfüllt werden. Für Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 gibt es hingegen keine entsprechende Gesetzgebung, womit dieses DNSH-Kriterium vom KSF nur für M1- und N1-Fahrzeuge abgedeckt wird. Im Bereich Infrastruktur sieht die DeIVO Klima eine Verwertungsrate von 70 % für nicht gefährliche Abfälle sowie die Anwendung des EU-Protokolls über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen vor. Im KSF finden sich die Vorgaben zur 70 %-Verwertungsrate nur bei den Aktivitäten rund um Bau, Renovierung und Ausbau von nichtlinearer Infrastruktur für öffentlichen Straßen- beziehungsweise Schienenverkehr. Dennoch wird dieses DNSH-Kriterium beim KSF für die genannten Aktivitäten sogar strenger ausgelegt, da im Gegensatz zur DeIVO Klima Verfüllung weder als Vorbereitung zur Wiederverwendung noch als Recycling gesehen wird. Das EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen findet im KSF allerdings keine Erwähnung, weshalb das entsprechende DNSH-Kriterium der DeIVO Klima nicht automatisch erfüllt wird.
- Umweltverschmutzung** Die meisten KSF-Aktivitäten im Verkehrssektor beinhalten DNSH-Kriterien für das Ziel „**Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung**“. Besonders bei Straßenfahrzeugen (außer für die Klasse L) sind diese explizit definiert. Für emissionsarme und -freie Fahrzeuge der Klassen M1 bis M3 sowie N1 bis N3 bestehen sowohl im KSF als auch in der DeIVO Klima dieselben Anforderungen hinsichtlich Rollgeräuschen und Rollwiderstandskoeffizienten der Reifen. Außerdem werden Emissionsvorschriften in der DeIVO Klima angeführt. Diese sind im KSF aber irrelevant, da dieser nur Fahrzeuge umfasst, die nicht unter die genannten Vorschriften fallen. Für Fahrzeuge der Klasse L und

Schienenfahrzeuge kann durch Einhaltung geltender Vorschriften eine gleichzeitige Erfüllung der DNSH-Kriterien erreicht werden. Ähnliches gilt für Infrastrukturmaßnahmen. Die DNSH-Kriterien der DeIVO Klima können grundsätzlich durch die DNSH-Kriterien des KSF und die Einhaltung der Gemeinsamen Grundlagen bezüglich gesetzlicher Vorgaben erfüllt werden. Dennoch verweist die DeIVO Klima auf Minderung von Lärm und Vibration durch die Nutzung von Infrastruktur gemäß der Richtlinie 2002/49/EG. Diese wurde in Österreich auf Bundesländer-Ebene umgesetzt, daher wäre hier eine vertiefende Analyse notwendig, um zu überprüfen, ob die EU-Richtlinie durch die regionale Gesetzgebung ausreichend umgesetzt worden ist.

**Biodiversität** Die DNSH-Kriterien der DeIVO Klima können für das Ziel „**Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme**“ teilweise durch die Vorgaben des KSF erfüllt werden, insbesondere durch die Einhaltung des UVP-Gesetzes. Bei Straßeninfrastruktur ist eine vollständige gleichzeitige Erfüllung nicht gegeben, da die DNSH-Kriterien der DeIVO Klima Anforderungen zur Bekämpfung invasiver Arten sowie zur Kollisionsvermeidung mit Wildtieren stellt – Aspekte, die im KSF nicht behandelt werden. Jedoch enthält der KSF teils auch strengere Anforderungen für Straßeninfrastruktur als die DeIVO Klima, etwa durch die Anforderung von Ausgleichsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten mit dem Ziel eines Nettogewinns an biologischer Vielfalt für lineare Infrastruktur oder durch die Vorgabe, dass der Bau nichtlinearer Infrastruktur in Wäldern, Naturschutz- und Feuchtgebieten zu vermeiden ist.

## 4.2 Synergien nutzen: DNSH-Kriterien und die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

### ***gemeinsamer Nenner Klimaschutz***

Der Schutz des Klimas und der Umwelt kann als gemeinsamer Nenner zwischen der EU-Taxonomie und der UVP<sup>34</sup> bezeichnet werden, auch wenn beide Instrumente sich vom Ansatz und den dahinterliegenden Prozessen, Schwerpunkten und zu betrachtenden Schutzgütern unterscheiden. Während die EU-Taxonomie ein Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten darstellt, ist die UVP eine vorgelagerte, behördliche Prüfung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben.

### ***UVP***

Die UVP ist Teil eines konzentrierten behördlichen Genehmigungsverfahrens. Sie ist für bestimmte öffentliche und private Vorhaben, wie beispielsweise Straßen, Eisenbahnstrecken, Energieerzeugungs- und Verteilungsanlagen oder Industrieanlagen durchzuführen. Im Rahmen der UVP wird der Bau und Betrieb von Anlagen hinsichtlich Umweltauswirkungen und Genehmigungsfähigkeit geprüft; ob eine nachhaltige Wirtschaftstätigkeit mit dem Bau und Betrieb der Anlage verfolgt wird, ist aber für die UVP nicht relevant.

### ***Schutzgüter vs. Wirtschaftstätigkeiten***

Die UVP dient dem Vorsorgeprinzip und ihr Ziel ist es, mögliche Schäden an Schutzgütern bereits im Vorfeld zu vermeiden, indem die potenziellen Auswirkungen eines Vorhabens auf verschiedene Schutzgüter ganzheitlich und umfassend geprüft werden. Zu den Schutzgütern zählen der Mensch, die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter. Im Gegensatz dazu verfolgt die EU-Taxonomie einen sektoralen Ansatz und gibt für bereits bestehende und künftig geplante Wirtschaftstätigkeiten (gemäß NACE-Codes) technische Bewertungskriterien für sechs Umwelt- und Klimaziele<sup>35</sup> vor.

### ***UVE vs. technische Bewertungskriterien***

Im Zuge einer UVP muss eine sogenannte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) erstellt werden, in der das Vorhaben beschrieben wird und erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sowie die Vermeidung oder Einschränkung dieser erhoben, beschrieben, abgeschätzt und bewertet werden müssen. Die Art und Weise der Prüfung, wie die Vermeidung oder Einschränkung der Beeinträchtigungen erfolgt, wird im UVP-G nicht detailliert vorgegeben. Jedoch gibt es unterschiedliche Leitfäden zur Erstellung einer UVE und Spezialleitfäden für unterschied-

---

<sup>34</sup> In dieser Analyse wird die österreichische UVP gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (Fassung 22.01.2025) betrachtet.

<sup>35</sup> Die Umwelt- und Klimaziele können im Kapitel 1.1 nachgelesen werden.

liche Vorhabenstypen<sup>36</sup>, welche entsprechende methodische Vorgaben, zu analysierende Inhalte und vieles mehr enthalten. In den DelVO Klima und Umwelt der EU-Taxonomie hingegen werden technische Bewertungskriterien festgelegt.

Tabelle 3 zeigt eine Übersicht der wichtigsten Unterschiede zwischen der Anwendung der EU-Taxonomie und dem UVP-Verfahren.

Tabelle 3: Gegenüberstellung der Unterschiede zwischen EU-Taxonomie und UVP-Verfahren.

<b>VERGLEICHSGEGENSTAND</b>	<b>EU-TAXONOMIE</b>	<b>UVP</b>
<b>Art des Instruments</b>	Klassifizierungssystem	Behördliches Genehmigungsverfahren
<b>Prüfobjekt</b>	Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten	Vorhaben Zum Beispiel Straßen, Energieerzeugungs- und Industrieanlagen usw.
<b>Prüfgegenstand</b>	Bereits bestehende oder künftig geplante Wirtschaftstätigkeiten	Potenzielle Umweltauswirkungen eines Vorhabens
<b>Prüfbasis</b>	Umwelt- und Klimaziele	Schutzgüter
<b>Nachweis</b>	Erfüllung technischer Bewertungskriterien	Umweltverträglichkeitserklärung

**Synergien** Neben den bestehenden Unterschieden in der Anwendung, gibt es dennoch Synergiepotenziale zwischen der UVP und der EU-Taxonomie. So finden sich die Schutzgüter der UVP in den Klima- und Umweltzielen der EU-Taxonomie (siehe Tabelle 4) und die UVP-pflichtigen Vorhaben in den Wirtschaftstätigkeiten der DelVO Klima und Umwelt wieder.

<sup>36</sup> Die Leitfäden zur Erstellung einer UVE beziehungsweise die Spezialleitfäden können unter folgendem Link abgerufen werden: [Leitfäden](#)

Tabelle 4: Überblick in welchen Klima- und Umweltzielen der EU-Taxonomie sich die Schutzgüter der UVP wiederfinden.

SCHUTZGÜTER UVP	UMWELT- UND KLIMAZIELE DER EU-TAXONOMIE
<b>Mensch</b>	Klimawandelanpassung Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
<b>Biologische Vielfalt</b>	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme
<b>Fläche und Boden</b>	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
<b>Wasser</b>	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
<b>Luft</b>	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
<b>Klima</b>	Klimaschutz Klimawandelanpassung
<b>Landschaft</b>	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme
<b>Sach- und Kulturgüter</b>	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

**Datenverwendung** Ebenso können in einigen Fällen Angaben in der UVE beziehungsweise Aussagen aus dem Gutachten der UVP-Behörde für die Beurteilung der Erfüllung der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie verwendet werden. Beispielsweise kann die Risikoanalyse gegenüber Klimawandelfolgen der UVE<sup>37</sup> als Basis für die Erfüllung der Anlage A (DNSH-Kriterien für die Klimawandelanpassung) der DelVO Klima und Umwelt verwendet werden. Emissionsdaten zu Schadstoffen und Lärm oder Abfalldaten aus der UVE können ebenso als eine gute Datengrundlage für die Beurteilung der Erfüllung der DNSH-Kriterien der DelVO Klima und Umwelt dienen.

**verpflichtende UVP** Zudem kann die Durchführung einer UVP oder eines Feststellungsverfahrens zur Eruierung der UVP-Pflicht im Rahmen der DNSH-Kriterien der DelVO Klima und Umwelt verpflichtend sein: Bei allen Wirtschaftstätigkeiten, bei denen das DNSH-Kriterium für das Ziel „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ auf Anlage D der DelVO Klima und Umwelt verweist, ist eine Prüfung oder Bewertung gemäß UVP-Richtlinie durchzuführen. Für in Österreich tätige

<sup>37</sup> § 6 Abs. 1 Z 1 lit. f UVP-G 2000: Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage).

Unternehmen kann dies zu Herausforderungen führen, da derzeit unklar ist, ob das UVP-Gesetz die UVP-Richtlinie im vollen Umfang abdeckt. Die Europäische Kommission hat im Jahr 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Republik prüft nunmehr eine Anpassung insbesondere der Bestimmungen des UVP-Gesetzes zum Feststellungsverfahren (Europäische Kommission, 2024b).

**Bewertung im Einzelfall** Zusammengefasst können die beiden Instrumente im besten Fall einander ergänzen, wobei sich durch die verschiedenen Herangehensweisen Unterschiede in der Umsetzung ergeben. Ob Prüfungsinhalte und Erkenntnisse aus der UVP für die EU-Taxonomie, insbesondere für die DeIVO Klima und Umwelt, und umgekehrt verwendet werden können, muss auf der Ebene der technischen Bewertungskriterien und Wirtschaftstätigkeiten sowie Vorhaben im Einzelfall bewertet werden.

## 5 ÖFFENTLICHE INSTITUTIONEN IM FOKUS: UNTERSTÜTZUNG ZUR ERFOLGREICHEN ERFÜLLUNG DER DNSH-KRITERIEN

### **Handlungsoptionen**

Die nachfolgenden Lösungsansätze und Handlungsoptionen erläutern Maßnahmen, die sowohl staatliche Akteure als auch europäische Institutionen setzen können, um die Erfüllung der DNSH-Kriterien für Unternehmen in Österreich zu erleichtern. Die Empfehlungen basieren auf den betrachteten Berichten der Literatur, der Befragung der von der Umsetzung Betroffenen und der Einschätzung von Expert:innen, die an der Erstellung dieses Berichts beteiligt waren. Sie umfassen eine kurze inhaltliche Beschreibung der Maßnahme sowie Antworten auf folgende Fragestellungen:

- Wie soll der Lösungsansatz konkret aussehen?
- Welche Akteure beziehungsweise Institutionen sind dafür verantwortlich oder können dazu beitragen?

### **Green Finance Agenda**

Außerdem wird bei einzelnen Empfehlungen auf die österreichische Green Finance Agenda (GF-Agenda) verwiesen. Diese identifiziert strategische Maßnahmen und Handlungsfelder, um politische Rahmenbedingungen für die Förderung von klimafreundlichen Investitionen zu schaffen (BMK, 2023). Derzeit befindet sich die GF-Agenda in Überarbeitung. In einzelnen nachfolgenden Lösungsansätzen wird das Potenzial zur Aufnahme in die GF-Agenda aufgezeigt:

- Wie könnte die Empfehlung in die Überarbeitung der GF-Agenda aufgenommen werden<sup>38</sup>?  
Wo es inhaltlich sinnvoll erscheint, wurden die einzelnen Empfehlungen zu einem Vorschlag für die GF-Agenda zusammengefasst.

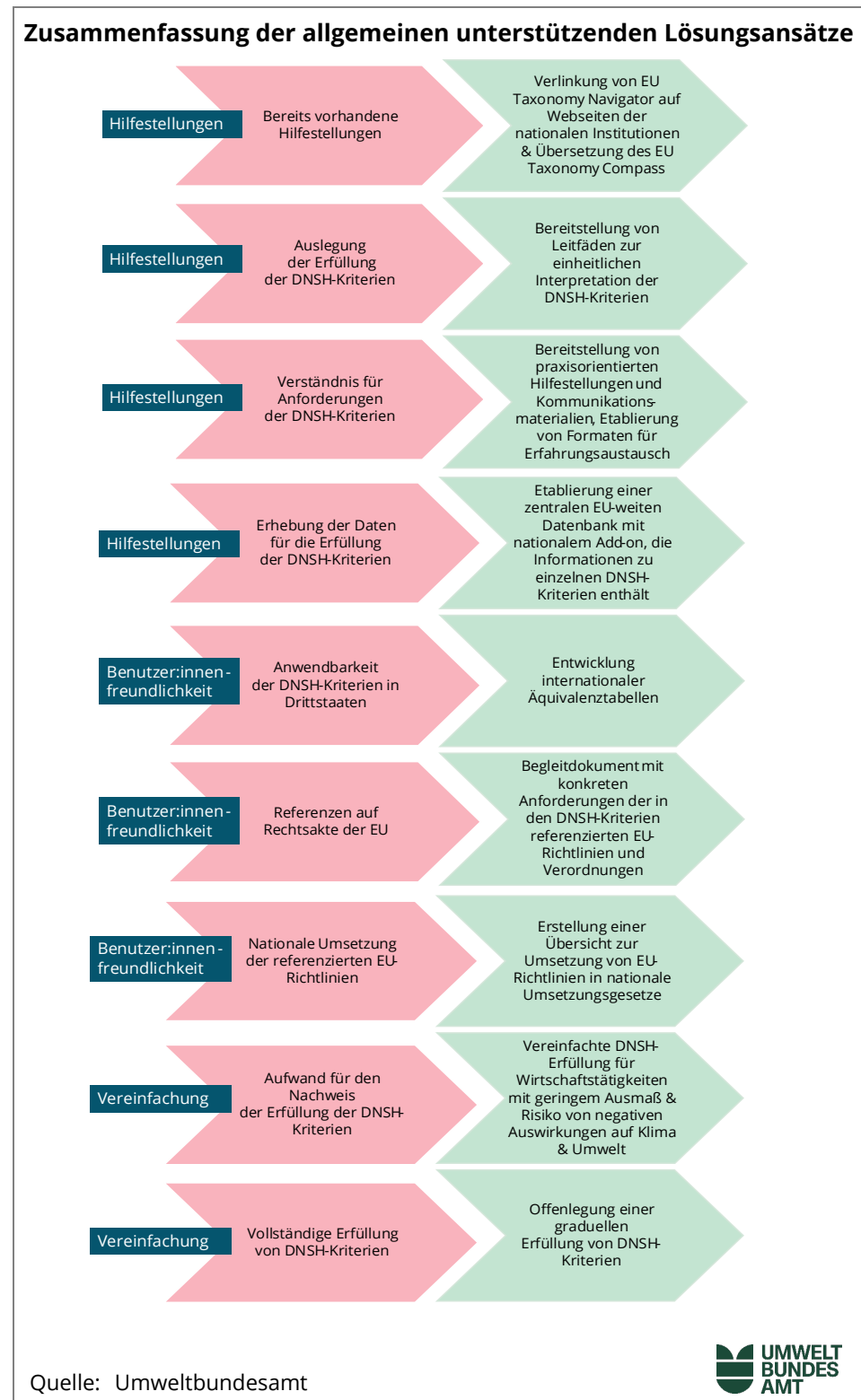
Es ist darauf hinzuweisen, dass alle Empfehlungen in der Aussagekraft limitiert sind, da diese nur auf den Ergebnissen dieses Berichts basieren und darüber hinaus keine Analysen und Recherchen durchgeführt wurden.

---

<sup>38</sup> Für die Formulierung wurde eine prägnante Form der Zusammenfassung gewählt. Falls die Handlungsoption für die GF-Agenda ausgewählt wird, sollte diese noch konkretisiert werden.

## 5.1 Allgemeine unterstützende Lösungsansätze

Abbildung 5: Zusammenfassung der allgemeinen unterstützenden Lösungsansätze für die erfolgreiche Erfüllung der DNSH-Kriterien durch öffentliche Institutionen<sup>39</sup>.



<sup>39</sup> Die Abbildung zeigt nur die Zusammenfassung der Punkte 5.1.1 bis zu 0. Die nachfolgenden Empfehlungen betreffen Instrumente der öffentlichen Hand, die nicht der Fokus der Analyse sind.

### 5.1.1 EU Taxonomy Navigator: Stärkere Sichtbarkeit sowie Verfügbarkeit in allen Amtssprachen der EU

#### **Sichtbarkeit Hilfestellungen**

Der EU Taxonomy Navigator<sup>40</sup> bietet mit dem EU Taxonomy Compass einen guten Überblick über die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie sowie die jeweils relevanten FAQs der Europäischen Kommission. Die Autor:innen dieses Berichts empfehlen deshalb eine verstärkte Bekanntmachung des Angebots sowie die Übersetzung in alle Sprachen der EU-Mitgliedstaaten. Damit könnte die Anwendung durch Unternehmen sowie der praktische Nutzen des Angebots erhöht werden.

- EU Taxonomy Navigator auf den Webseiten der nationalen Verwaltungsinstitutionen und Interessensvertretungen verlinken
  - Ministerien, Verbände und weitere relevante Institutionen
- Übersetzung des EU Taxonomy Compass in die Sprachen der EU-Mitgliedstaaten
  - Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien der EU-Mitgliedstaaten
- **Empfehlung für die GF-Agenda:** Die Bekanntheit von bereits bestehenden Hilfestellungen, wie des EU Taxonomy Navigator, für die Implementierung der Taxonomie-Berichtspflichten fördern und neue Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellen, wie etwa strukturierte Formate zum Erfahrungsaustausch und praxisorientierte Leitfäden (siehe auch 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4 und 5.1.5).

### 5.1.2 Bereitstellung von Leitfäden zur einheitlichen Interpretation der DNSH-Kriterien

#### **einheitliche Interpretation**

Die Befragungen der Anwender:innen haben gezeigt, dass die unterschiedliche Auslegung der DNSH-Kriterien der DeIVO Klima und Umwelt durch die Wirtschaftsprüfung die Rechtssicherheit für Unternehmen und die Vergleichbarkeit der berichteten Indikatoren verringert. Ebenso können gemeinsame Datenbeschaffungsinitiativen, wie beispielsweise der „OeKB > ESG Data Hub“<sup>41</sup>, ihr volles Effizienzpotenzial nur entfalten, wenn die zugrundeliegenden DNSH-Kriterien von allen Marktteilnehmer:innen und Prüfer:innen einheitlich angewendet werden. Manche der interviewten Unternehmen wünschen sich daher klarere Vorgaben, vor allem für qualitative DNSH-Kriterien sowie auch für die

---

<sup>40</sup> Link zum EU Taxonomy Navigator: [EU Taxonomy Navigator](#)

<sup>41</sup> Link zum OeKB ESG Data Hub: <https://my.oekb.at/oekb-esgdatahub/>

Nachweisführung, um damit die einheitliche Interpretation und damit die Vergleichbarkeit der berichteten Indikatoren zu erhöhen.

- Soweit möglich, DNSH-Kriterien konkretisieren oder messbar machen. Ergänzend Orientierung – beispielsweise in Form von Leitfäden – auf EU- und nationaler Ebene anbieten, um Klarheit zu schaffen, wann ein DNSH-Kriterium als erfüllt gilt
- Europäische Kommission mit Unterstützung der PSF und mit den zuständigen Ministerien der EU-Mitgliedstaaten
- **Empfehlung für die GF-Agenda:** Die Bekanntheit von bereits bestehenden Hilfestellungen, wie dem EU Taxonomy Navigator, für die Implementierung der Taxonomie-Berichtspflichten fördern und neue Unterstützungsleistungen, wie etwa strukturierte Formate zum Erfahrungsaustausch und praxisorientierte Leitfäden, zur Verfügung stellen (siehe auch 5.1.1, 5.1.3, 5.1.4 und 5.1.5)

### 5.1.3 Veröffentlichung von Kommunikationsmaterialien für Entscheidungsträger:innen

#### **Kommunikationsmaterialien**

Einige interviewte Unternehmen berichten, dass sich die Kommunikation mit der Führungsebene herausfordernd gestalten könne, da die EU-Taxonomie als komplex wahrgenommen wird. Eine Hilfestellung für die zuständigen Fachabteilungen für die Berichterstattung nach der EU-Taxonomie in den jeweiligen Unternehmen könnte die Bereitstellung von Materialien sein, die diese nutzen können, um unter anderem die DNSH-Kriterien in übersichtlicher Form an ihre Entscheidungsträger:innen kommunizieren zu können.

- Bereitstellung von Kommunikationsmaterialien, die die Anforderungen der EU-Taxonomie, unter anderem der DNSH-Kriterien, übersichtlich darstellen. Bestenfalls sollen die Materialien einfach auf die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Unternehmen beziehungsweise Sektoren angepasst werden können.
- Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit Ministerien und Wirtschaftsverbänden
- **Empfehlung für die GF-Agenda:** Die Bekanntheit von bereits bestehenden Hilfestellungen, wie dem EU Taxonomy Navigator, für die Implementierung der Taxonomie-Berichtspflichten fördern und neue Unterstützungsleistungen, wie etwa strukturierte Formate zum Erfahrungsaustausch und praxisorientierte Leitfäden, zur Verfügung stellen (siehe auch 5.1.1, 5.1.2, 5.1.4 und 5.1.5)

### 5.1.4 Veröffentlichung von Hilfestellungen für DNSH-Kriterien

#### **Praxisorientierte Hilfestellungen**

Die Erfüllung mancher DNSH-Kriterien stellt die interviewten Unternehmen durch die Formulierung oder die konkreten Anforderungen vor Herausforderungen. Anwender:innen berichten, dass praxisorientierte Hilfestellungen, wie Leitfäden<sup>42</sup> oder sektorspezifische Fallstudien<sup>43</sup>, dabei unterstützen können, die DNSH-Kriterien besser zu verstehen und umzusetzen.

- Ausbau der Anleitungen mit praktischen Beispielen für spezifische Technologien oder Sektoren, etwa in Form eines Leitfadens, der aufzeigt, wie DNSH-Kriterien in der Praxis umgesetzt werden können.
- Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit Ministerien und Wirtschaftsverbänden
- **Empfehlung für die GF-Agenda:** Die Bekanntheit von bereits bestehenden Hilfestellungen, wie dem EU Taxonomy Navigator, für die Implementierung der Taxonomie-Berichtspflichten fördern und neue Unterstützungsleistungen, wie etwa strukturierte Formate zum Erfahrungsaustausch und praxisorientierte Leitfäden, zur Verfügung stellen (siehe auch 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3 und 5.1.5)

### 5.1.5 Etablierung eines Formats für den strukturierten Erfahrungsaustausch

#### **Erfahrungsaustausch**

Basierend auf Rückmeldungen der Interviewten kann die Etablierung von Formaten für einen strukturierten Erfahrungsaustausch durch Anwender:innen das Verständnis für DNSH-Kriterien erhöhen und Impulse für die Erfüllung der DNSH-Kriterien geben. Auch können Verbände und die öffentliche Hand Einblicke in die Herausforderungen der Praxis erhalten und daraus Handlungsbedarfe und Lösungen ableiten.

- Etablierung sektorenspezifischer sowie -übergreifender Formate für einen strukturierten Erfahrungsaustausch zu Fokusthemen

---

<sup>42</sup> Ein Beispiel für eine bereits vorhandene Hilfestellung in Form eines Leitfadens ist der „Leitfaden zur Durchführung einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse nach EU-Taxonomie“ (AIT Austrian Institute of Technology GmbH, GeoSphere Austria – Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie, Technische Universität Wien, Institut für Managementwissenschaften und Umweltbundesamt GmbH, 2024).

<sup>43</sup> Ein Beispiel für eine bereits vorhandene Hilfestellung in Form einer Fallstudie stammt aus der Praxis von der Energie Baden Württemberg AG (EnBW), die veröffentlichte, wie sie die EU-Taxonomie implementiert hat (EnBW Energie Baden-Württemberg AG, 2021).

- Ministerien, Unternehmen, Unternehmens- und Industrieverbände
- **Empfehlung für die GF-Agenda:** Die Bekanntheit von bereits bestehenden Hilfestellungen, wie dem EU Taxonomy Navigator, für die Implementierung der Taxonomie-Berichtspflichten fördern und neue Unterstützungsleistungen, wie etwa strukturierte Formate zum Erfahrungsaustausch und praxisorientierte Leitfäden, zur Verfügung stellen (siehe auch 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3 und 5.1.4)

### 5.1.6 Aufbau einer zentralen Datenbank für Nachweise der Erfüllung der DNSH-Kriterien

**zentrale Datenbank** Die Nachweiserbringung zur Erfüllung der DNSH-Kriterien kann für Unternehmen gemäß den geführten Interviews herausfordernd sein, vor allem, weil es unterschiedliche Ansätze für die Überprüfung der DNSH-Kriterien gibt und die Erhebung der benötigten Daten ressourcenaufwendig sein kann. Der Aufwand für Unternehmen würde durch eine zentral koordinierte Datenbank für die technischen Bewertungskriterien der DeIVO Klima und Umwelt auf der österreichischen und/oder EU-Ebene reduziert werden. Insbesondere Informationen zu technischen Indikatoren und Schwellenwerten werden benötigt (zum Beispiel Energieverbrauch, Bodenqualitätswerte, Produktinformationen).

- Etablierung einer zentralen EU-weiten Datenbank mit nationalem Add-on, die Informationen zu einzelnen DNSH-Kriterien (vor allem technische Indikatoren und Schwellenwerte) enthält; alternativ dazu Etablierung einer entsprechenden Datenbank auf nationaler Ebene
  - Europäische Kommission
  - Ministerien in Zusammenarbeit mit Verbänden (Wirtschaftsprüfer:innen und Industrie- beziehungsweise Unternehmensverbände)
- **Empfehlung für GF-Agenda:** Datengrundlage für die Nachweise der Erfüllung der Anforderungen der EU-Taxonomie schaffen, indem eine zentrale, benutzer:innenfreundliche und leistbare Datenbank vor allem für Indikatoren und Schwellenwerte der technischen Bewertungskriterien aus den DeIVO Klima und Umwelt zur Verfügung gestellt wird.

### 5.1.7 Entwicklung internationaler Äquivalenztabelle

**Äquivalenztabelle** International tätige Unternehmen sehen die Anwendbarkeit der EU-Taxonomie-Vorgaben auf Wirtschaftstätigkeiten in Drittstaaten

herausfordernd. Um die internationale Anwendbarkeit der DNSH-Kriterien zu verbessern, empfiehlt die PSF eine Entwicklung von internationalen Vergleichstabellen für alle in EU-Recht verankerten DNSH-Kriterien, in denen quantitative oder qualitative Äquivalente aufgeführt sind.

- Entwicklung von internationalen Äquivalenztabelle für die DNSH-Kriterien, die auf EU-Richtlinien und Verordnungen verweisen
- Europäische Kommission, unter Einbeziehung der PSF und weiterer internationaler Expert:innen

### 5.1.8 Erhöhung der Benutzer:innenfreundlichkeit der DeIVO Klima und Umwelt der EU-Taxonomie

#### **referenzierte EU-Regularien**

Sowohl der deutsche Sustainable-Finance-Beirat als auch die von der Umsetzung Betroffenen kritisieren die zahlreichen Referenzen auf Rechtsakte der EU und die damit einhergehende herausfordernde Les- und Interpretierbarkeit der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie. Ein Begleitdokument mit einer konkreten Auflistung der zu erfüllenden DNSH-Kriterien mit Schwellenwerten und weiteren Bedingungen, die in den referenzierten EU-Regularien enthalten sind, würde die Verständlichkeit deutlich verbessern und den Nachweis der Erfüllung der DNSH-Kriterien vereinfachen.

- Guidance-Dokument, in dem die konkreten Anforderungen der in den DNSH-Kriterien referenzierten EU-Richtlinien und Verordnungen enthalten sind
- Integration der konkreten Kriterien, Schwellenwerte und weiteren Bedingungen in den EU Taxonomy Compass<sup>44</sup>
- Europäische Kommission, unter Einbeziehung der EU Platform on Sustainable Finance (PSF) und gegebenenfalls weiterer technischer Expert:innen

### 5.1.9 Identifizierung von legislativen Lücken auf nationaler Ebene

#### **schließen legislativer Lücken**

Die EU-Taxonomie referenziert häufig auf bestehende Richtlinien der EU. Im Rahmen der Interviews berichten Unternehmen von einer erleichterten Erfüllung der DNSH-Kriterien, wenn Richtlinien bereits in österreichisches Recht umgesetzt sind. Basierend darauf empfehlen die

---

<sup>44</sup> Link zum EU Taxonomy Compass: <https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/taxonomy-compass/the-compass>

Autor:innen des Berichts, eine Bestandsanalyse zur legislativen Umsetzung durchzuführen. Dadurch können benötigte Hilfestellung für die Erfüllung der DNSH-Kriterien auf Unternehmensebene aufgezeigt werden.

- Analyse der legislativen Lücken in Österreich bezüglich der nationalen Implementierung der referenzierten EU-Richtlinien und Hilfestellung, wie in Bezug auf die DNSH-Prüfung mit diesen Lücken umzugehen ist
  - Ministerien
- **Empfehlung für die GF-Agenda:** Die Anwendbarkeit der DeVO Klima und Umwelt für den nationalen Kontext vereinfachen, indem die Umsetzungsgesetze der referenzierten EU-Richtlinien übersichtlich dargestellt werden und gegebenenfalls der Umgang mit nationalen legislativen Lücken aufgezeigt wird (siehe auch 5.1.10)

### 5.1.10 Übersicht der Umsetzungsgesetze referenzierter Richtlinien der EU

#### **Umsetzungsgesetze**

Laut den interviewten Unternehmen erfordern die Verweise auf diverse Richtlinien der EU in den DNSH-Kriterien Expertise in unterschiedlichen Fachbereichen, um zu verstehen, wie die nationale Umsetzung erfolgt ist und ob diese die angegebenen EU-Richtlinien ausreichend erfüllen. Die Anwendbarkeit für Unternehmen könne nach Einschätzung der Autor:innen des Berichts durch eine Übersicht, aus der hervorgeht, welche in den DNSH-Kriterien referenzierten EU-Richtlinien in welchen nationalen Rechtsvorschriften umgesetzt wurden, erleichtert werden.

- Erstellung einer Übersicht, aus der hervorgeht, mit welchen nationalen Gesetzen die referenzierten EU-Richtlinien umgesetzt sind und ob diese den Anforderungen der EU-Richtlinien entsprechen. Diese Übersicht könnte für alle EU-Mitgliedstaaten als Zusatzfunktion zum EU Taxonomy Compass zur Verfügung gestellt werden.
  - Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien der EU-Mitgliedstaaten
- **Empfehlung für die GF-Agenda:** Die Anwendbarkeit der DeVO Klima und Umwelt für den nationalen Kontext vereinfachen, indem die Umsetzungsgesetze der referenzierten Richtlinien der EU übersichtlich dargestellt werden und gegebenenfalls der Umgang mit nationalen legislativen Lücken aufgezeigt wird (siehe auch 5.1.9)

### **5.1.11 Vereinheitlichung der Nachweisführung, wo die Einhaltung nationaler Rechtsvorschriften zur DNSH-Erfüllung ausreicht**

#### ***keine zusätzlichen Nachweise***

Gemäß Einschätzung von Expert:innen und Praxiserfahrungen der Anwender:innen können einige DNSH-Kriterien durch Einhaltung nationaler Rechtsvorschriften erfüllt werden. Die interviewten Unternehmen halten es für diese DNSH-Kriterien für wünschenswert, keine zusätzlichen Erfüllungsnachweise erbringen zu müssen. Die Nachweisführung könne erleichtert werden, wenn in verbindlich anzuwendenden Vorgaben festgehalten wird, dass die Einhaltung von nationalen Rechtsvorschriften für die Erfüllung einzelner DNSH-Kriterien ausreichend ist.

- Klare und nach Möglichkeit verbindliche Vorgaben für Unternehmen und Wirtschaftsprüfer:innen schaffen, ob für die Erfüllung einzelner DNSH-Kriterien die Einhaltung von nationalen Gesetzen ausreichend ist
- Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien der EU-Mitgliedstaaten

### **5.1.12 Vereinfachte Überprüfung der DNSH-Kriterien abhängig vom Umfang der Wirtschaftstätigkeit**

#### ***Vereinfachte Überprüfung***

DNSH-Kriterien müssen grundsätzlich auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten betrachtet werden. Der Aufwand für den Nachweis der Erfüllung der DNSH-Kriterien kann laut den befragten Anwender:innen verhältnismäßig hoch sein, wenn es sich beispielsweise um kleinere Investitionen handelt. Eine vereinfachte Erfüllung der DNSH-Kriterien für kleine Wirtschaftstätigkeiten mit geringem Ausmaß und einem niedrigen Risiko von negativen Auswirkungen auf Klima und Umwelt kann den Ressourcenaufwand für Unternehmen bei der Erfüllung der DNSH-Kriterien reduzieren.

- Schaffung vereinfachter Bedingungen bei der Erfüllung der DNSH-Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten mit geringem Ausmaß und geringem Risiko von negativen Auswirkungen auf Klima und Umwelt
- Europäische Kommission

### **5.1.13 Offenlegung einer graduellen Erfüllung von DNSH-Kriterien**

#### ***Graduelle Erfüllung***

Für Unternehmen kann es herausfordernd sein, alle DNSH-Kriterien zu erfüllen. Außerdem berichten Anwender:innen, dass das Verständnis für

die EU-Taxonomie auf Management- und Vorstandsebene verringert wird, wenn grundsätzlich nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nur deshalb nicht als taxonomiekonform berichtet werden können, weil diese (noch) nicht alle DNSH-Kriterien erfüllen oder die Nachweise dafür nicht vollständig verfügbar sind. Ein Beispiel aus der Praxis sind E-Fahrzeuge und die Erfüllung der Reifen-Anforderungen für das Ziel „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“<sup>45</sup>. Um die Motivation für eine nachhaltige Transition zu fördern, kann nach Expert:inneneinschätzung die Möglichkeit der Offenlegung einer schrittweisen Erfüllung der DNSH-Kriterien unterstützend sein.

- Schaffung der Möglichkeit, eine graduelle Erfüllung der Taxonomie-Anforderungen offenzulegen; damit hätten Unternehmen die Möglichkeit, ihren Investor:innen und Stakeholder:innen die jährlichen Fortschritte bei der Erfüllung der DNSH-Kriterien und in der Transition der Wirtschaftstätigkeiten transparent darzulegen.
- Europäische Kommission

#### **5.1.14 Synergien nutzen: DNSH-Prinzip und gemeinsame Grundlagen für zukünftige Finanzierungsinstrumente festlegen**

##### ***KSF als Vorbild***

Die Analyse des KSF (Kapitel 4.1) zeigt, dass sich aus dem DNSH-Ansatz des KSF Synergiepotenziale mit den Anforderungen der EU-Taxonomie ergeben. Insbesondere die Vorgabe zur Einhaltung relevanter EU- und nationaler Umweltvorschriften im KSF trägt dazu bei. Demnach empfehlen die Autor:innen des Berichts, für zukünftige Finanzierungen das DNSH-Prinzip gemäß EU-Taxonomie-VO zu implementieren sowie gemeinsame Grundlagen ähnlich jener des KSF festzulegen.

- Einbringung des Vorschlags in die laufenden Verhandlungen zur Anwendung des DNSH-Prinzips im Rahmen des MFR, dass in zukünftigen Finanzierungsinstrumenten das DNSH-Prinzip gemäß EU-Taxonomie-VO implementiert wird und gemeinsame Grundlagen vergleichbar mit den technischen Leitlinien des KSF formuliert werden
- Ministerien und in weiterer Folge Europäische Kommission

---

<sup>45</sup> Siehe mehr dazu in Kapitel 5.3.2.1

### **5.1.15 Synergien nutzen: Entwicklung von technischen Leitlinien für prioritäre Sektoren über verschiedene Finanzierungskontexte hinweg**

**Technische Leitlinien** Das JRC empfiehlt die Erstellung technischer Leitlinien für prioritäre Sektoren über verschiedene EU-Fonds hinweg. Der KSF setzt dies bereits durch die Anhänge seiner technischen Leitlinien um. Seine Orientierung an den DNSH-Kriterien der DeIVO Klima und Umwelt der EU-Taxonomie fördern Synergien zwischen den beiden Instrumenten. Nach Einschätzung der Autor:innen des Berichts könnte diese Vorgehensweise eine Vorlage für zukünftige Finanzierungsinstrumente bieten, wobei ähnlich zum KSF die konkreten DNSH-Kriterien an die Zielgruppe beziehungsweise den Finanzierungsgegenstand angepasst werden sollten.

- Einbringung des Vorschlags in die laufenden Verhandlungen zur Anwendung des DNSH-Prinzips im Rahmen des MFR, dass mit Orientierung an den technischen Leitlinien des KSF sektorspezifische Leitlinien mit programmübergreifenden DNSH-Basiskriterien und zusätzlichen DNSH-Kriterien angepasst an den jeweiligen Finanzierungsgegenstand erarbeitet werden sollen
- Ministerien und in weiterer Folge Europäische Kommission

### **5.1.16 Synergien nutzen: Alternative Nachweismöglichkeit des KSF in zukünftigen Finanzierungsinstrumenten**

**Erfüllung techn. Kriterien als Nachweis** Die Erfüllung der technischen Bewertungskriterien aus den DeIVO Klima und Umwelt kann als Nachweis für die Einhaltung der DNSH-Anforderungen des KSF gelten. Dies eröffnet die Möglichkeit für Unternehmen, die Projektfinanzierungen durch EU-Finanzierungsinstrumente in Anspruch nehmen, generierte Informationen und Daten mehrfach zu nutzen. Daher empfehlen die Autor:innen des Berichts diesen Ansatz auch in zukünftigen Finanzierungsinstrumenten anzubieten.

- Einbringung des Vorschlags in die laufenden Verhandlungen zur Anwendung des DNSH-Prinzips im Rahmen des MFR, dass die Erfüllung der technischen Bewertungskriterien aus den DeIVO Klima und Umwelt auch als Nachweis für die Einhaltung der DNSH-Anforderungen von zukünftigen Finanzierungsinstrumenten gilt
- Ministerien und in weiterer Folge Europäische Kommission

### **5.1.17 Synergien nutzen: Elemente der UVE-Leitfäden mit den DNSH-Kriterien der DeIVO Klima und Umwelt vergleichen**

#### **Überarbeitung UVE - Leitfäden**

Im Zuge der geplanten Novellierung des UVP-Gesetzes bietet es sich an, die bestehenden UVE-Leitfäden zu überarbeiten. Laut Expert:inneneinschätzung kann geprüft werden, inwieweit DNSH-Kriterien aus den DeIVO Klima und Umwelt sinnvoll integriert werden könnten, um Synergiepotenziale zwischen der UVP und der Erfüllung der DNSH-Kriterien besser nutzen zu können.

- Durchführung einer Analyse, inwieweit DNSH-Kriterien aus den DeIVO Klima und Umwelt in bestehende UVE-Leitfäden integriert werden könnten
- Ministerien

## **5.2 Unterstützung auf Ebene der DNSH-Kriterien**

### **5.2.1 Klimawandelanpassung**

#### **5.2.1.1 Standard für Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung**

#### **Standardisierung, Konkretisierungen**

Die Durchführung einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung ist in den generischen DNSH-Kriterien zur Klimawandelanpassung enthalten und betrifft somit zahlreiche Wirtschaftstätigkeiten der DeIVO Klima und Umwelt. Die interviewten Unternehmen berichten von verschiedenen Ansätzen bei der Durchführung der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung sowie von fehlenden Vorgaben, etwa zu den Intervallen, in denen diese Bewertung durchzuführen ist. Einheitliche Standards und Konkretisierungen der Vorgaben würden Klarheit und bessere Vergleichbarkeit für Anwender:innen und Nutzer:innen der EU-Taxonomie schaffen.

- Standard für eine robuste Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung auf EU-Ebene etablieren und DNSH-Kriterien nachschärfen, indem die Intervalle zur Durchführung der Bewertung festgelegt werden und die Berechnungsgrundlage konkretisiert wird
- Europäische Kommission

### 5.2.1.2 Zugang zu öffentlichen Datenquellen für die Durchführung der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung

#### **öffentliche Datenquellen**

Die Durchführung einer Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung kann laut den von der Umsetzung Betroffenen mit einem hohen Ressourcenaufwand verbunden sein und muss oft durch Beauftragung externer Expert:innen abgewickelt werden. Die Bereitstellung von öffentlichen, soliden Datenquellen könne die Akzeptanz bei Unternehmen erhöhen und die Zahl der freiwilligen Anwender:innen der DeIVO Klima und Umwelt steigern. Unabhängig davon ist es in Anbetracht der zunehmenden Klimakrise erforderlich, dass Unternehmen Maßnahmen zur Risikominimierung setzen, wofür eine robuste Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung essenziell ist.

- Aufbau einer öffentlich zugänglichen Datenbank, die alle zur Durchführung der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung erforderlichen lokalen, regionalen, nationalen und EU-weiten Datengrundlagen umfasst, um die Erfüllung des DNSH-Kriteriums zu erleichtern
  - Europäische Kommission auf EU-Ebene
  - Ministerien in Kooperation mit Ländern und Gemeinden auf nationaler Ebene

### 5.2.2 Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

#### 5.2.2.1 Konkretisierung der Nachweise für qualitative DNSH-Kriterien

#### **Konkretisierung**

Für das Ziel „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ werden einige qualitative DNSH-Kriterien vorgegeben, bei denen die Erfüllung und der entsprechende Nachweis laut den interviewten Unternehmen unklar sein kann. Dazu zählen beispielsweise die Voraussetzung eines Abfallmanagements oder die Verwendung von Komponenten, die eine hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit sowie leichte Demontage- und Anpassungsfähigkeit vorweisen. Hilfestellungen und Konkretisierungen zur Nachweisführung könne Unternehmen dabei unterstützen, diese DNSH-Kriterien einfacher zu erfüllen.

- Identifizieren, bei welchen qualitativen DNSH-Kriterien für das Ziel „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ Nachschärfungsbedarf besteht, diese konkretisieren und Hilfestellungen zur Nachweisführung zur Verfügung stellen
  - Europäische Kommission, mit Unterstützung der PSF

- Bei Bedarf Bereitstellung ergänzender Informationen auf nationaler Ebene durch die verantwortlichen Institutionen (Ministerien, Länder)

## 5.2.3 Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

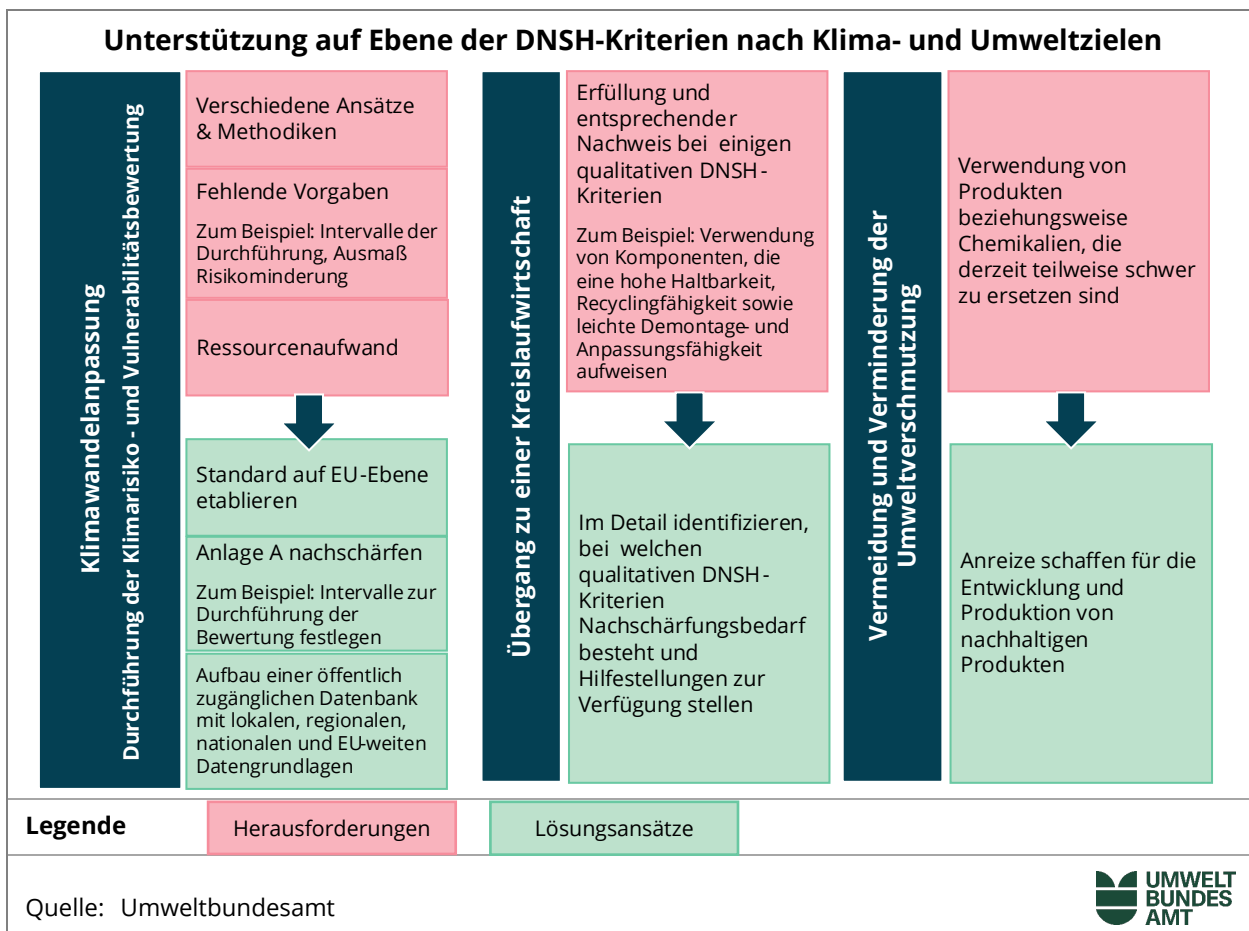
### 5.2.3.1 Förderung der Produktion von nachhaltigen Produkten

#### ***nachhaltige Produkte***

In Anlage C der DeVO Klima und Umwelt der EU-Taxonomie wird die Verwendung von Produkten beziehungsweise Chemikalien verboten, die teilweise laut Berichten aus der Praxis schwer zu ersetzen sind, da die geforderten Normen von den Herstellern (noch) nicht umgesetzt worden sind und das Bewusstsein in der Industrie teilweise fehlt, Alternativen zu entwickeln (beispielsweise bei bestimmten Bauprodukten). Durch die Förderung von Entwicklung und Produktion nachhaltiger Produkte könnten die Anforderungen der Anlage C zukünftig einfacher erfüllt werden.

- Anreize schaffen für die Entwicklung und Produktion von nachhaltigen Produkten entsprechend der Anlage C der DeVO Klima und Umwelt
- Co-Gesetzgeber auf EU-Ebene (Europäische Kommission, Europäisches Parlament und Rat)
- Ministerien und Nationalrat

Abbildung 6: Zusammenfassung der Unterstützung auf Ebene der DNSH-Kriterien durch öffentliche Institutionen.



## 5.3 Unterstützung auf Sektor-Ebene

### 5.3.1 Gebäude

#### 5.3.1.1 Harmonisierung von Energieausweisen und Schaffung einer nationalen Datenbank

##### **Verbesserung Datenverfügbarkeit**

Energieausweise von Gebäuden sind für den Nachweis des wesentlichen Beitrags zum EU-Taxonomie-Ziel „Klimaschutz“ sowie des DNSH-Kriteriums für „Klimaschutz“ von großer Bedeutung<sup>46</sup>. Sie sehen unter

<sup>46</sup> Zum Beispiel für die Aktivitäten „Neubau von Gebäuden“ und „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“, die auch im Anhang II (Klimawandelanpassungs-Anhang) der DelVO Klima und teilweise auch im Anhang II (Kreislaufwirtschafts-Anhang) der DelVO Umwelt enthalten sind.

anderem die Einhaltung eines Schwellenwertes für den Primärenergiebedarf und den Nachweis der Gesamtenergieeffizienz anhand eines Ausweises (Energy Performance Certificate) vor. Befragte erwarten eine deutliche Verbesserung der Datenverfügbarkeit sowie -qualität durch eine nationale Datenbank für Energieausweise mit einer zusätzlichen Funktion der automatisierten Energieausweis-Neuberechnung, die belegt, dass alle Ausweise den aktuellen EU-Vorgaben entsprechen. Damit werde der Nachweis der Erfüllung der technischen Bewertungskriterien der DeIVO Klima und Umwelt für Unternehmen, die im Gebäudesektor tätig sind, sowie für Banken erleichtert.

- Schaffung einer nationalen Datenbank für Energieausweise mit zusätzlicher Funktion der automatisierten Energieausweis-Neuberechnung, die belegt, dass alle Ausweise den aktuellen EU-Vorgaben entsprechen
- Ministerien und Nationalrat

## 5.3.2 Transport

### 5.3.2.1 Erhöhung der Datenverfügbarkeit zu externen Rollgeräuschen und Rollwiderstandskoeffizienten

**Reifendaten** Die DNSH-Kriterien für Reifen von Straßenfahrzeugen der Klassen M und N für das Ziel „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ enthalten Bestimmungen zu externen Rollgeräuschen und Rollwiderstandskoeffizienten. In der Praxis sind diese jedoch oft nicht umgesetzt und damit schwierig nachzuweisen, vor allem wenn es sich um Einzelankäufe oder über Dritte getätigte Käufe von Fahrzeugen handelt. Außerdem sei der Nachweis der Erfüllung der DNSH-Kriterien herausfordernd, da die benötigten Daten zu den Reifen nicht in den entsprechenden Fahrzeugunterlagen enthalten sind. Die Integration dieser für die Nachweisführung benötigten Informationen, beispielsweise in Fahrzeugzulassungsscheine oder Kauf- und Leasingunterlagen, könne die DNSH-Konformität erhöhen.

- Integration von Reifendaten in die Fahrzeugunterlagen für Straßenfahrzeuge der Klassen M und N
- EU und Ministerien

### 5.3.2.2 Erhöhung der Benutzer:innenfreundlichkeit der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL)

**EPREL**

Laut DNSH-Kriterium des Ziels „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ müssen für Reifen von Straßenfahrzeugen der Klassen M und N Anforderungen für laut- und kraftstoffarme Reifen eingehalten werden. Die Überprüfung kann über die Europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) erfolgen. Die Information bezüglich der Reifen sollte für die verschiedenen Fahrzeugtypen laut interviewten Unternehmen regelmäßig aktualisiert werden, um beispielsweise Ausschreibungen und unternehmensinterne Richtlinien entsprechend auf den neuesten Entwicklungsstand anzupassen. EPREL könne bei der Überprüfung zwar unterstützen, dennoch sei aufgrund der eingeschränkten Funktionen der Plattform viel manuelle Arbeit notwendig. Eine Verbesserung der Plattform würde vor allem für Logistikunternehmen, die eine Bandbreite von Fahrzeugtypen besitzen, Erleichterungen in der Aktualisierung ihrer Reifendaten bringen.

- Erhöhung der Benutzer:innenfreundlichkeit der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL), um die regelmäßige Aktualisierung der besten verfügbaren Reifen zu erleichtern
- Europäische Kommission

### 5.3.3 Exkurs: Finanzsektor (Banken)

#### 5.3.3.1 Vereinfachung von DNSH-Kriterien für Privatkund:innen und KMUs

***Privatkund:innen,  
KMUs***

Für die interviewten Banken ist die für die DNSH-Erfüllung erforderliche Datenerhebung bei nicht berichtspflichtigen Kund:innen, insbesondere bei Privatpersonen und KMUs, in der Praxis schwer umsetzbar. Der damit verbundene Aufwand sei für diese Kundengruppe unverhältnismäßig hoch. Ein Lösungsweg, um die Taxonomiekonformität von Finanzierungen für diese Zielgruppe zu evaluieren, wäre der Einsatz vereinfachter DNSH-Kriterien. Alternativ empfiehlt die PSF in ihrem Bericht aus 2025, Kreditinstitute bei Finanzierungen im Einzelkund:innengeschäft vorübergehend von der Pflicht zur DNSH-Erfüllung zu entbinden. Dies sollte so lange gelten, bis die relevanten Daten strukturiert verfügbar

sind und die DeIVO Klima und Umwelt der EU-Taxonomie überarbeitet wurden<sup>47</sup>.

- Vereinfachung der DNSH-Kriterien für nicht berichtspflichtige Kundengruppen, vor allem für private Haushalte und KMUs. Alternativ könnten vorübergehend Privatkund:innen und KMUs aus der Green Asset Ratio (GAR) und anderen KPI-Berichtspflichten ausgenommen werden, bis die relevanten Daten strukturiert verfügbar sind und die DeIVO Klima und Umwelt der EU-Taxonomie überarbeitet wurden.
- Europäische Kommission

### 5.3.3.2 Integration von DNSH-Kriterien in öffentliche Vergabe- und Beschaffungsrichtlinien

#### **Vergabe- und Beschaffungsrichtlinien**

Auch bei Finanzierungen des öffentlichen Sektors ist laut Befragungen die DNSH-Erfüllung in der Praxis aufgrund großer Datenlücken schwer umsetzbar. Eine standardmäßige Integration der DNSH-Kriterien der DeIVO Klima und Umwelt in öffentliche Vergabe- und Beschaffungsrichtlinien würde sicherstellen, dass die relevanten DNSH-Nachweise bereits im Planungs- und Ausschreibungsprozess erstellt und dokumentiert werden, was die spätere Prüfung durch Finanzinstitutionen erheblich vereinfachen würde.

- Standardmäßige Integration der DNSH-Kriterien in öffentliche Vergabe- und Beschaffungsrichtlinien, um die DNSH-Überprüfung für Finanzinstitute zu erleichtern
  - Ministerien, Länder, Gemeinden und Unternehmen der öffentlichen Hand
- **Empfehlung für die GF-Agenda:** Integration der DNSH-Kriterien der DeIVO Klima und Umwelt soweit möglich in öffentliche Vergabe- und Beschaffungsrichtlinien

### 5.3.3.3 Anpassung der Verantwortlichkeiten

#### **Bringschuld für Lieferkette**

Die befragten Banken berichten von einem aufwendigen Datenerfassungsprozess zur Prüfung der DNSH-Kriterien, insbesondere wenn

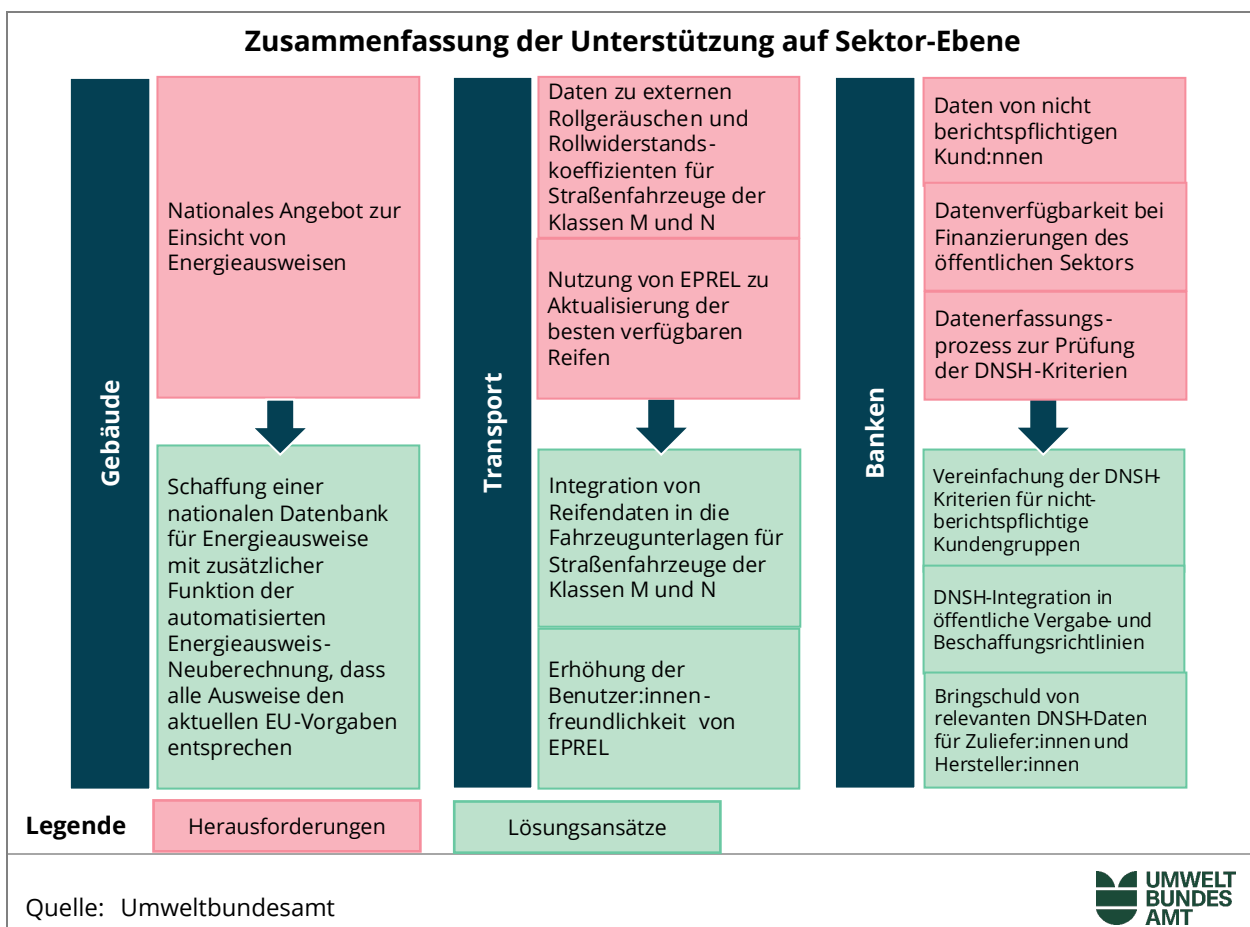
---

<sup>47</sup> Im Zuge des Omnibus Pakets der Europäischen Kommission wird die Berechnungsmethode für die Green Asset Ratio (GAR) angepasst und Teile der Berichtspflicht vorübergehend für zwei Jahre ausgesetzt, demnach sollte diese Herausforderung nach Inkrafttreten der novellierten DeIVO zur Taxonomie-Berichterstattung, durch welche die DeIVO (EU) 2021/2178 angepasst wird, entschärft werden (European Commission, 2025a).

Informationen aus der Lieferkette bezogen werden müssen. Dieser Aufwand ließe sich durch eine klare Regelung der Verantwortlichkeiten verringern. So könne in geeigneten Fällen die Pflicht zur Bereitstellung relevanter Daten (Bringschuld) auf Zuliefer:innen und Hersteller:innen übertragen werden. Die PSF empfiehlt insbesondere für Autokredite, die Hersteller mittelfristig stärker in die Pflicht zu nehmen. Außerdem sollte nach Ansicht der PSF von Unternehmen, die im Rahmen der EU-Taxonomie-Berichtspflichten angeben, dass alle relevanten DNSH-Kriterien erfüllt seien, keine weitere Due-Diligence-Prüfung von den Finanzinstitutionen verlangt werden. Dadurch werden Banken bei der Prüfung einzelner Finanzierungen deutlich entlastet.

- Identifizierung und Festlegung geeigneter Fälle für eine Verpflichtung zur Bringschuld von relevanten DNSH-Daten für Zuliefer:innen und Hersteller:innen sowie Ausnahme von einer zusätzlichen Due-Diligence-Prüfung durch Banken für berichtspflichtige Unternehmen
- Europäische Kommission

Abbildung 7: Zusammenfassung der Unterstützung auf Sektor-Ebene durch öffentliche Institutionen.



## 6 SCHLUSSFOLGERUNGEN

- vielfältige Herausforderungen** Die Erfüllung der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie stellt Unternehmen in Österreich vor vielfältige Herausforderungen. Dazu zählen unter anderem unpräzise Formulierungen der DNSH-Kriterien, unklare Anforderungen in Bezug auf die Nachweisführung und unterschiedliche Auslegungen durch Wirtschaftsprüfer:innen, Unklarheiten in legislatischen Übersetzungen, eingeschränkte personelle und finanzielle Kapazitäten in den Unternehmen sowie unzureichende Daten und Produktinformationen.
- Lösungsansätze, Handlungsoptionen** Dennoch gibt es diverse Lösungsansätze und Handlungsoptionen, die in Unternehmen selbst umgesetzt werden können oder ein Handeln seitens staatlicher Akteure und/oder EU-Institutionen erfordern. Nachfolgend werden die wesentlichen Handlungsoptionen und Lösungsansätze, die sich aus der Synthese und Kontextualisierung der Unternehmens-Interviews, der Literaturanalyse und der Expert:inneneinschätzungen ergeben, zusammengefasst.
- Strukturen und Prozesse** Organisationsstrukturen und Unternehmensprozesse können laut den interviewten Unternehmen zu einer erfolgreichen Erfüllung der DNSH-Kriterien beitragen. Bereits bei der Auswahl von Materialien, Komponenten oder Projektpartnern können Aspekte der DNSH-Kriterien berücksichtigt werden, beispielsweise durch deren Aufnahme in Ausschreibungen. Eine strukturierte Bestandsaufnahme bestehender unternehmensinterner Abläufe und bereits erfüllter gesetzlicher Vorgaben seien hilfreich für Unternehmen. Denn DNSH-Kriterien, die auf bestehenden Gesetzen basieren, seien einfacher erfüllbar.
- Zentralisierung** Zudem haben Unternehmen berichtet, dass die Einrichtung eines zentralen Fachteams zur Koordination und Vereinheitlichung der Prozesse für die Anwendung technischer Bewertungskriterien der EU-Taxonomie dienlich sind. Die Nutzung von zentralen Datenbanken und die Einbindung relevanter Fachabteilungen seien weitere hilfreiche Maßnahmen. Unternehmensweite Nachhaltigkeitsstrategien und -prozesse sowie Hilfsmittel, wie Checklisten oder FAQ-Dokumente, können zusätzlich unterstützend wirken.
- Standardisierung, Zertifizierungen** Aus Sicht der befragten Unternehmen hat es sich als empfehlenswert herausgestellt, Prozesse möglichst zu standardisieren, beispielsweise im Abfallmanagement. Die Anwendung von etablierten Standards und Zertifizierungen, etwa Umweltmanagementsysteme oder Nachhaltigkeitszertifikate, könne die Nachweisführung für die Erfüllung der DNSH-Kriterien erleichtern. Zusätzlich haben sich behördliche Gutachten oder

Betriebs- und Anlagengenehmigungen vor allem im internationalen Kontext als nützlich erwiesen.

***Synergien durch Verknüpfung***

Schließlich kann die Verknüpfung mit öffentlich-rechtlichen Anforderungen, wie jenen der UVP, oder den DNSH-Kriterien zur Inanspruchnahme von EU-Fonds wie dem KSF, Synergien eröffnen. Ob Prüfungsinhalte aus der UVP oder Elemente aus dem KSF für die Erfüllung der DNSH-Kriterien der DeIVO Klima und Umwelt der EU-Taxonomie genutzt werden können, muss jedoch auf einer granularen Ebene geprüft werden. Im Kontext der UVP wird demnach empfohlen, Nachfolgestudien durchzuführen, in denen eine mögliche Kompatibilität der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie mit den UVP-Anforderungen auf Sektor- beziehungsweise Vorhabensbasis analysiert wird. Im Konkreten würde sich anbieten, durch staatliche Akteur:innen prüfen zu lassen, ob und inwieweit die DNSH-Kriterien der DeIVO Klima und Umwelt sinnvoll in die bestehenden UVE-Leitfäden integriert werden können.

***Hilfestellung durch staatliche und EU-Akteure***

Staatliche Akteure und EU-Institutionen haben auch weitere Handlungsoptionen, um die Erfüllung der DNSH-Kriterien zu unterstützen. Eine klare Formulierung von DNSH-Kriterien – idealerweise in Form überprüfbarer Ja/Nein-Aussagen – kann Interpretationsspielräume reduzieren. Zudem sollte die internationale Anwendbarkeit erhöht werden, etwa durch die Entwicklung von Vergleichstabellen für quantitative und qualitative Äquivalente für alle im EU-Recht verankerten DNSH-Kriterien. Weitere Hilfestellungen könnten in Form von technischen Leitlinien oder Fallstudien aus der Praxis bereitgestellt werden, unter anderem durch einen Leitfaden für die Wirtschaftsprüfung zur einheitlichen Interpretation der DNSH-Kriterien oder durch sektorspezifische Guidance.

***rechtliche Verweise, zentrale Datenbank***

Um die zahlreichen Verweise auf EU-Rechtsvorschriften in den DNSH-Kriterien handhabbarer zu machen, sollten die damit verbundenen Anforderungen klar dargelegt werden. Gleichzeitig gilt es, die Umsetzung der EU-Regulierungen ins nationale Recht übersichtlich darzustellen und nationale Hilfestellungen für die DNSH-Prüfung zur Verfügung zu stellen, die den Umgang für Unternehmen mit legislativen Lücken in der österreichischen Umsetzung von referenzierten EU-Richtlinien erleichtert. Eine zentral koordinierte Datenbank mit relevanten Kennzahlen und Informationen zu den DNSH-Kriterien könnte zudem unterstützen, die Datengrundlage zu vereinheitlichen.

***teilweise Erfüllung***

Um die Akzeptanz für die EU-Taxonomie vor allem auf Management- und Vorstandsebene zu erhöhen und den Aufwand für die Nachweiserbringung zur Erfüllung der DNSH-Kriterien zu verringern, wird die Möglichkeit einer Berichterstattung der teilweisen Erfüllung von DNSH-Kriterien als unterstützend erachtet.

- öff. Finanzierungsinstrumente** Ein weiterer Hebel von staatlichen Akteuren und EU-Institutionen für die Anwendung von DNSH sind öffentliche Finanzierungsinstrumente. Hierbei kommt der einheitlichen Anwendung des DNSH-Prinzips gemäß EU-Taxonomie-VO sowie der Festlegung von gemeinsamen Grundlagen, insbesondere der Einhaltung von relevanten Umweltvorschriften, über verschiedene Finanzierungskontexte hinweg eine zentrale Bedeutung zu. Zudem könnte die Erstellung von übergreifenden und kontextabhängigen technischen Leitlinien basierend auf den DNSH-Kriterien aus den DeIVO Klima und Umwelt die Synergien zwischen Finanzierungsinstrumenten und der EU-Taxonomie stärken.
- Ausnahme Privatkund:innen** Der Austausch mit Finanzunternehmen hat vor allem verdeutlicht, dass der Aufwand der DNSH-Erfüllung für Banken durch eine Ausnahme von Finanzierungen im Privatkund:innengeschäft reduziert werden könne. Bereits eine vorübergehende Aussetzung bis zum Vorliegen strukturierter Daten und der Überarbeitung der DeIVO Klima und Umwelt der EU-Taxonomie könnte Finanzinstitutionen entlasten<sup>48</sup>.
- positive Grundhaltung** Grundsätzlich kann aus den Interviews mit Anwender:innen entnommen werden, dass das DNSH-Prinzip mehrheitlich als positiv wahrgenommen wird. Dennoch fordern Unternehmen eine einfachere Erfüllung der DNSH-Kriterien, um Transitionsbestrebungen und die Akzeptanz der EU-Taxonomie auf allen Unternehmensebenen zu fördern. Vereinfachungen und eine Konkretisierung der erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der DNSH-Kriterien sowie das Zurverfügungstellen von praxisorientierten Hilfestellungen für Unternehmen könnten eine höhere Taxonomiekonformität ermöglichen.
- Aussagekraft, zukünftige Analyse** Es wird darauf hingewiesen, dass die Aussagekraft der Ergebnisse insbesondere durch die Größe der Stichprobe der interviewten Unternehmen limitiert ist. Um die Ergebnisse zu verifizieren und vertiefende Erkenntnisse zu erhalten, empfehlen die Autor:innen des Berichts, eine Folgeanalyse mit einer größeren Stichprobe von Unternehmen durchzuführen. In dieser könnten einzelne Sektoren wie auch Wirtschaftstätigkeiten spezifischer betrachtet und entsprechende Lösungen entwickelt werden. Zudem sollten in einer aufbauenden Analyse auch weitere zentrale Stakeholder:innen eingebunden werden, die mit den DNSH-Anforderungen der EU-Taxonomie konfrontiert sind (zum Beispiel Wirtschaftsprüfer:innen, Akteur:innen der Verwaltung, aufsichtsrechtliche Institutionen).

---

<sup>48</sup> Im Zuge des Omnibus-Pakets der Europäischen Kommission wird die Berechnungsmethode für die Green Asset Ratio (GAR) angepasst und Teile der Berichtspflicht vorübergehend für zwei Jahre ausgesetzt. Demnach sollte diese Herausforderung nach Inkrafttreten der novellierten DeIVO zur Taxonomie-Berichterstattung, durch welche die DeIVO (EU) 2021/2178 angepasst wird, entschärft werden (European Commission, 2025a).

## 7 ANHANG

### 7.1 Anhang 1: Interview-Leitfaden für Unternehmen aus der Realwirtschaft

#### Allgemein

- a. Datum
- b. Interviewer:innen/Teilnehmer:innen
- c. Name des Unternehmens
- d. Name der interviewten Person(en)

#### Geschäftsfelder und EU-Taxonomie

1. Was sind Ihre Hauptgeschäftsfelder (Umsatz in EUR und %- Anteil am Umsatz, Sektoren nach der jeweiligen Unternehmensberichterstattung)?
2. Welche Ihrer Hauptgeschäftsfelder werden ganz oder teilweise als taxonomiefähig eingestuft?
3. Wie hoch ist der taxonomiefähige Anteil (1) Ihres Umsatzes und (2) Ihrer Investitionsausgaben (CapEx) je Hauptgeschäftsfeld? (jeweils in EUR und %)
4. Welche Ihrer Hauptgeschäftsfelder sind ganz oder teilweise taxonomiekonform?
5. Wie hoch ist der taxonomiekonforme Anteil (1) Ihres Umsatzes und (2) Ihrer Investitionsausgaben (CapEx) je Hauptgeschäftsfeld? (jeweils in EUR und %)
6. Auf welche Klima- und Umweltziele bezieht sich der oben angegebene taxonomiekonforme Anteil? Auf welche Geschäftsfelder bezieht sich der taxonomiekonforme Anteil in dem jeweiligen Klima- und Umweltziel?

#### Einfach umsetzbare DNSH-Kriterien

7. In welchen Ihrer Hauptgeschäftsfelder ist die DNSH-Erfüllung bereits gut darstellbar? Beziehungsweise Welche DNSH-Kriterien aus der EU-Taxonomie sind für Ihr Unternehmen einfach zu erfüllen?
8. Was sind die Gründe für die einfache Kriterienerfüllung?

#### Herausfordernde DNSH-Kriterien

9. In welchen Ihrer Hauptgeschäftsfelder ist die DNSH-Erfüllung herausfordernd? Beziehungsweise welche DNSH-Kriterien aus der EU-Taxonomie stellen Ihr Unternehmen vor Herausforderungen?

10. Was sind die Gründe für die Nichterfüllung der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie und welche Gründe sind ausschlaggebend für welches DNSH-Kriterium?

### **Prozesse zur Erfüllung der DNSH-Kriterien**

11. Wie ist die Erfüllung der DNSH-Kriterien in Ihre Betriebsabläufe eingegliedert beziehungsweise wie planen Sie diese einzugliedern?
12. Gibt es Best-Practice-Beispiele in- und außerhalb Ihres Unternehmens bei der Erfüllung der einzelnen DNSH-Kriterien?
13. Welche Art von Hilfestellung wäre nötig, damit die Erfüllung der aktuell herausfordernden DNSH-Kriterien einfacher wäre?
14. Gibt es DNSH-Kriterien, die umformuliert/konkretisiert/vereinfacht werden müssen, um die Erfüllung dieser einfacher zu gestalten?
15. Gibt es in Ihrem Unternehmen weitere Anwendungsgebiete für DNSH-Informationen, welche über die EU-Berichtspflichten hinausgehen?
  - a. Förderungen
  - b. Geschäftsstrategie
  - c. Investorenbedarf
  - d. Grüne Finanzierungsinstrumente (z. B. Green Bonds, Green Loans, SLLs, ...)
  - e. Andere Anwendungsgebiete

### **Optionale Frage**

16. Sehen Sie zukünftige regulatorische oder technologische Trends, die für die Erfüllung der DNSH-Kriterien relevant sein werden? Falls ja, wie schätzen Sie den Einfluss dieser Entwicklungen auf Ihr Unternehmen ein (positiv/negativ)?

## **7.2 Anhang 2: Interview-Leitfaden für den Finanzsektor (Banken)**

### **Allgemein**

- a. Datum
- b. Interviewer:innen/Teilnehmer:innen
- c. Name des Unternehmens
- d. Name der interviewten Person(en)

### **Geschäftssegmente und EU-Taxonomie**

1. In welchen Geschäftssegmenten (zum Beispiel Unternehmens- und Privatkredite, Investmentgeschäft) ist Ihr Unternehmen tätig?
2. Wie hoch ist Ihr Anteil grüner Vermögenswerte (GAR; Green Asset Ratio Stock) gemessen nach (1) Ihrem Umsatz und (2) Ihrer Investitionsausgaben? (in %)

### **Erfüllung der DNSH-Kriterien für die Sektoren Energie, Industrie, Verkehr und Gebäude**

3. Woher beziehen Sie die Kund:innendaten in den Sektoren Energie, Industrie, Verkehr und Gebäude für die Überprüfung der Erfüllung der DNSH-Kriterien (zum Beispiel Datenbank, Geschäftsberichte)? Gibt es verschiedene Datenquellen für unterschiedliche Kund:innengruppen?
4. Welche Prozesse haben Sie im Unternehmen, um die Daten zur Erfüllung der DNSH-Kriterien in den Sektoren Energie, Industrie, Verkehr und Gebäude zu erheben und zu plausibilisieren? Gibt es Unterschiede bezüglich der Prozesse bei den verschiedenen untenstehenden Elementen?
  - a. Unterschiede zwischen Finanzinstrumenten
  - b. Unterschied CSRD-berichtspflichtige und nicht berichtspflichtige Unternehmen
  - c. Unterschiede beim Finanzierungszweck (use-of-proceed, general purpose)
5. Welche Art von Hilfestellung wäre nötig, damit die Erhebung und Nachvollziehbarkeit der DNSH-Erfüllung für Sie vereinfacht wird?
6. Sehen Sie zukünftige regulatorische oder technologische Trends, die für die Erfüllung der DNSH-Kriterien relevant sein werden? Falls ja, wie schätzen Sie den Einfluss dieser Entwicklungen auf Ihr Unternehmen ein (positiv/negativ)?

### **Einfach umsetzbare DNSH-Kriterien**

7. Bei welchen der gelisteten Sektoren beobachten Sie bereits eine gute Erfüllung der DNSH-Kriterien (vor allem bei nicht berichtspflichtigen Unternehmen nach der Taxonomie und beim Mengengeschäft)? Kann diese gute Erfüllung der DNSH-Kriterien in allen Klima- und Umweltzielen beobachtet werden oder betrifft es nur einzelne Klima- und Umweltziele?
8. Kennen Sie Best-Practice-Beispiele von Unternehmen aus den Sektoren Energie, Industrie, Verkehr und Gebäude bei der Erfüllung der (einzelnen) DNSH-Kriterien?

9. Was denken Sie sind die Gründe für eine einfach umsetzbare Erfüllung der DNSH-Kriterien? Angabe von allgemeinen und sektorspezifischen Gründen möglich

#### **Herausfordernde DNSH-Kriterien**

10. Bei welchen der folgenden Sektoren beobachten Sie Herausforderungen bei der Erfüllung der DNSH-Kriterien? Können diese Herausforderungen in allen Klima- und Umweltzielen beobachtet werden oder betreffen Sie nur einzelne Klima- und Umweltziele?
11. Was denken Sie sind die Gründe für die Nichterfüllung der DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie?

#### **Optionale Fragen**

12. Gibt es DNSH-Kriterien, die umformuliert/konkretisiert/vereinfacht werden müssen, um die Erfüllung dieser einfacher zu gestalten?
13. Gibt es in Ihrem Unternehmen weitere Anwendungsgebiete für DNSH-Informationen, welche über die EU-Berichtspflicht gemäß EU-Taxonomie-Verordnung hinausgehen?
14. Würden Erleichterungen/Verbesserungen bei DNSH-Kriterien die Quote der Taxonomiekonformität aus Ihrer Sicht erhöhen?

### **7.3 Anhang 3: Tabellarische Übersicht der Synergien der DNSH-Anforderungen des KSF und den DNSH-Kriterien der DeIVO Klima der EU-Taxonomie**

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick, ob es möglich ist, mit der Erfüllung der DNSH-Kriterien des KSF für die Sektoren Gebäude und Energie sowie Verkehr beziehungsweise mit der Einhaltung der KSF-Grundlagen (siehe Kapitel 4.1.1) die DNSH-Kriterien vergleichbarer Wirtschaftstätigkeiten aus der DeIVO Klima der EU-Taxonomie zu erfüllen.

- Die Aktivitäten der ersten Spalte in **Tabelle 5** stammen aus der Tabelle 1 „Gebäude“ Anhang 1 der technischen DNSH-Leitlinien des KSF „Gebäude und Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen“.
- Die Aktivitäten der ersten Spalte in **Tabelle 6** stammen aus der Tabelle 2 „Erneuerbare Energien und Speicherung (außerhalb des Standorts)“ Anhang 1 der technischen DNSH-Leitlinien des KSF

„Gebäude und Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen“.

- Die Aktivitäten der ersten Spalte in **Tabelle 7** stammen aus Anhang 2 der technischen DNSH-Leitlinien des KSF „Verkehr“.

Das Nummerierungssystem der Aktivitäten stammt aus den jeweiligen Anhängen, wobei die Aktivitäten rund um den Ausschluss von Fossilen im KSF nicht in der Tabelle inkludiert sind. Diese Aktivitäten wurden dennoch als Anforderung des KSF in der Analyse berücksichtigt und tragen zur gleichzeitigen Erfüllung jener DNSH-Kriterien bei, bei denen ein Ausschluss fossiler Wirtschaftstätigkeiten in der DeIVO Klima gefordert wird.

Bei den Aktivitäten der zweiten Spalte über die Tabellen 5 bis 7 hinweg handelt es sich um die vergleichbaren Wirtschaftstätigkeiten aus dem Klimaschutz-Anhang der DeIVO Klima. Ausnahmen bilden die Wirtschaftstätigkeiten „11. Erziehung und Unterricht“ und „6.15. Infrastruktur für den Straßenverkehr und den öffentlichen Verkehr“, die sich nicht in Anhang I befinden, sondern nur im Klimawandelanpassungs-Anhang der DeIVO Klima zu finden sind. Die Nummerierung der Wirtschaftstätigkeiten stammt aus den Anhängen der DeIVO Klima.

Die weiteren Spalten beinhalten die Ergebnisse der Analyse, aufgeschlüsselt nach den sechs Klima- und Umweltzielen. Folgende Kategorien können in den Tabellen gefunden werden:

- „Ja“ entspricht einer gleichzeitigen Erfüllung der DNSH- aus dem Klima-Sozialfonds und der DeIVO Klima
- „Teilweise“ bedeutet die Übereinstimmung von einzelnen DNSH-Kriterien der DeIVO Klima mit den DNSH-Anforderungen des KSFs. Jedoch können auf diese Weise nicht alle DNSH-Kriterien der DeIVO Klima eingehalten werden.
- „Nein“ bedeutet, eine gleichzeitige Erfüllung der DNSH-Anforderungen aus dem KSF und der DeIVO Klima ist nicht gegeben.
- „Keine DNSH-Kriterien“ bedeutet, dass für diese Aktivität DNSH-Kriterien weder im KSF noch in der DeIVO Klima vorhanden sind.

Tabelle 5: Überblick für den Gebäudesektor über die Möglichkeit, durch die Erfüllung der DNSH-Kriterien aus dem KSF beziehungsweise durch die Erfüllung der KSF-Grundlagen die DNSH-Kriterien der vergleichbaren Wirtschaftstätigkeiten aus der DeIVO Klima gleichzeitig zu erfüllen.

Aktivität KSF	Vergleichbare Wirtschaftstätigkeit EU-Taxonomie	Klimaschutz	Klimawandelanpassung	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Vermeidung und Vermin- derung der Umweltver- schmutzung	Schutz und Wiederher- stellung der Biodiversität und der Öko- systeme
<b>B1. Sensibilisierungs- maßnahmen<sup>49</sup></b>	9.3. Freiberufliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden  11. Erziehung und Unterricht	Keine DNSH-Kriterien	Für Dienstleistungen bezüglich Gesamte- nergieeffizienz von Gebäuden: Nein  Für Erziehung und Unterricht: Keine DNSH-Kriterien	Keine DNSH-Kriterien	Keine DNSH-Kriterien	Keine DNSH-Kriterien	Keine DNSH-Kriterien
<b>B2. Einzelmaßnahmen im Bereich Renovierung zur Verbesserung der Energieeffizienz</b>	7.3. Installation, War- tung und Reparatur von energieeffizienten Geräten	Ja	Nein	Keine DNSH-Kriterien	Keine DNSH-Kriterien	Teilweise	Keine DNSH-Kriterien
<b>B3. Renovierung zur Verbesserung der Ener- gieeffizienz bestehen- der Gebäude</b>	7.2. Renovierung be- stehender Gebäude	Ja	Nein	Teilweise	Teilweise	Nein	Keine DNSH-Kriterien
<b>B4. Bau neuer Gebäude</b>	7.1. Neubau	Ja	Nein	Teilweise	Teilweise	Nein	Nein

<sup>49</sup> Inkludiert Information, Bildung, Sensibilisierung und Beratung zu Gebäuderenovierung, Energieeffizienz und Dekarbonisierung.

<b>Aktivität KSF</b>	<b>Vergleichbare Wirtschaftstätigkeit EU-Taxonomie</b>	<b>Klimaschutz</b>	<b>Klimawandelanpassung</b>	<b>Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen</b>	<b>Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft</b>	<b>Vermeidung und Vermin- derung der Umweltver- schmutzung</b>	<b>Schutz und Wiederher- stellung der Biodiversität und der Öko- systeme</b>
<b>B5. Installation, In- standhaltung und Repa- ratur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Ge- samtenergieeffizienz von Gebäuden</b>	7.5. Installation, War- tung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizi- enz von Gebäuden	Nein	Nein	Keine DNSH- Kriterien	Keine DNSH- Kriterien	Keine DNSH- Kriterien	Keine DNSH- Kriterien
<b>B6. Installation, War- tung und Reparatur von Ausrüstungen für er- neuerbare Energien</b>	7.6. Installation, War- tung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien	Nein	Nein	Keine DNSH- Kriterien	Keine DNSH- Kriterien	Keine DNSH- Kriterien	Keine DNSH- Kriterien
<b>B7. Heizungsanlagen auf Biomassebasis</b>	Keine vergleichbare Wirtschaftstätigkeit						
<b>B8.1. Installation von hybriden Heizungsanla- gen in bestehenden Ge- bäuden</b>	Keine vergleichbare Wirtschaftstätigkeit						
<b>B9. Anschluss an Fern- wärme- und -kältenetze</b>	Keine vergleichbare Wirtschaftstätigkeit						

Tabelle 6: Überblick für den Energiesektor über die Möglichkeit, durch die Erfüllung der DNSH-Kriterien aus dem KSF beziehungsweise durch die Erfüllung der KSF-Grundlagen die DNSH-Kriterien der vergleichbaren Wirtschaftstätigkeiten aus der DeIVO Klima gleichzeitig zu erfüllen.

<b>Aktivität KSF</b>	<b>Vergleichbare Wirtschaftstätigkeit EU-Taxonomie</b>	<b>Klimaschutz</b>	<b>Klimawandelanpassung</b>	<b>Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen</b>	<b>Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft</b>	<b>Vermeidung und Vermin- derung der Umweltverschmutzung</b>	<b>Schutz und Wiederher- stellung der Biodiversität und der Öko- systeme</b>
<b>E1. Stromerzeugung aus Onshore-Windkraft in den Beschleunigungsgebieten<sup>50</sup> für erneuerbare Energie</b>	4.3. Stromerzeugung aus Windkraft	Keine DNSH-Kriterien	Nein	Keine DNSH-Kriterien	Nein	Keine DNSH-Kriterien	Ja <sup>51</sup>
<b>E2. Stromerzeugung aus Onshore-Windkraft außerhalb der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie</b>	4.3. Stromerzeugung aus Windkraft	Keine DNSH-Kriterien	Nein	Keine DNSH-Kriterien	Nein	Keine DNSH-Kriterien	Ja <sup>51</sup>

<sup>50</sup> Englisch „Renewables Acceleration Areas“

<sup>51</sup> Für die vergleichbare Wirtschaftstätigkeit der EU-Taxonomie wird auf die Anlage D der DeIVO Klima der EU-Taxonomie verwiesen. Damit ist eine Prüfung oder eine Bewertung gemäß UVP-Richtlinie durchzuführen. In einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission wird Österreich vorgeworfen, die UVP-Richtlinie nicht ordnungsgemäß in das UVP-Gesetz umgesetzt zu haben. Entsprechende nationalen Stellen arbeiten an einer Novellierung des UVP-Gesetzes. Dennoch bedeutet dies derzeit, dass insbesondere Schwellenwerte und Kumulationseffekte, die Bestandteil des Vertragsverletzungsverfahrens sind, auf Projektebene überprüft werden sollten, um die Einhaltung der UVP-Richtlinie zu gewährleisten.

Aktivität KSF	Vergleichbare Wirtschaftstätigkeit EU-Taxonomie	Klimaschutz	Klimawandelanpassung	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Vermeidung und Vermin- derung der Umweltver- schmutzung	Schutz und Wiederher- stellung der Biodiversität und der Öko- systeme
<b>E3. Stromerzeugung oder Kraft-Wärme-Kälte-Kopp- lung und Stromerzeugung aus Solarenergieanlagen oder photovoltaisch-thermi- schen Hybrid-Solarkollekt- oren in den Beschleuni- gungsgebieten für erneuerbare Energie</b>	4.1. Stromerzeugung mittels Photovoltaik- Technologie 4.2. Stromerzeugung mittels Technologie der Solarenergiekonzentra- tion (CSP) 4.17. Kraft-Wärme-Kälte- Kopplung mit Solarener- gie	Keine DNSH- Kriterien	Nein	Ja	Nein	Keine DNSH- Kriterien	Ja
<b>E4. Stromerzeugung oder Kraft-Wärme-Kälte-Kopp- lung und Stromerzeugung aus Solarenergieanlagen oder photovoltaisch-thermi- schen Hybrid-Solarkollekt- oren außerhalb der Be- schleunigungsgebiete für erneuerbare Energie</b>	4.1. Stromerzeugung mittels Photovoltaik- Technologie 4.2. Stromerzeugung mittels Technologie der Solarenergiekonzentra- tion (CSP) 4.17. Kraft-Wärme-Kälte- Kopplung mit Solarener- gie	Keine DNSH- Kriterien	Nein	Ja	Nein	Keine DNSH- Kriterien	Ja
<b>E5. Erzeugung von Wärme aus solarthermischer Ener- gie in den Beschleunigungs- gebieten für erneuerbare Energie</b>	4.21. Erzeugung von Wärme/Kälte aus Solar- thermie	Keine DNSH- Kriterien	Nein	Keine DNSH- Kriterien	Nein	Keine DNSH- Kriterien	Ja

Aktivität KSF	Vergleichbare Wirtschaftstätigkeit EU-Taxonomie	Klimaschutz	Klimawandelanpassung	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Vermeidung und Vermeidung der Umweltverschmutzung	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme
<b>E6. Erzeugung von Wärme aus solarthermischer Energie außerhalb der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie</b>	4.21. Erzeugung von Wärme/Kälte aus Solarthermie	Keine DNSH-Kriterien	Nein	Keine DNSH-Kriterien	Nein	Keine DNSH-Kriterien	Ja
<b>E7. Stromerzeugung oder Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung aus Bioenergie durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürger:innenenergiegemeinschaften und andere aktive Kund:innen</b>	4.8. Stromerzeugung aus Bioenergie 4.20. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung mit Bioenergie	Ja	Nein	Ja	Keine DNSH-Kriterien	Teilweise	Ja
<b>E8. Stromerzeugung aus kleinen Wasserkraftwerken durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürger:innenenergiegemeinschaften und andere aktive Kund:innen</b>	4.5. Stromerzeugung aus Wasserkraft	Nein	Nein	Ja	Keine DNSH-Kriterien	Keine DNSH-Kriterien	Ja <sup>51</sup>

Aktivität KSF	Vergleichbare Wirtschaftstätigkeit EU-Taxonomie	Klimaschutz	Klimawandelanpassung	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Vermeidung und Vermin- derung der Umweltver- schmutzung	Schutz und Wiederher- stellung der Biodiversität und der Öko- systeme
<b>E9. Erzeugung von Strom und/oder Wärme/Kälte aus geothermischer Energie oder Umgebungsenergie in den Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie</b>	4.6. Stromerzeugung aus geothermischer Energie 4.18. Kraft-Wärme-Kälte- Kopplung mit geother- mischer Energie 4.22. Erzeugung von Wärme/Kälte aus ge- othemischer Energie 4.16. Installation und Be- trieb elektrischer Wär- mepumpen 7.6. Installation, Wartung und Reparatur von Tech- nologien für erneuer- bare Energien	Nein	Nein	Ja	Für 4.6., 4.18. 4.22. und 7.6. der vergleichbaren Aktivitäten der EU-Taxonomie: Nein  Für 4.16. der ver- gleichbaren Wirt- schaftstätigkei- ten der EU- Taxonomie: Keine DNSH-Kri- terien	Teilweise	Ja
<b>E10. Speicherung elektrischer Energie</b>	4.10. Speicherung von Strom	Keine DNSH-Kriterien	Nein	Ja	Nein	Keine DNSH-Kriterien	Ja
<b>E11. Speicherung von Wärmeenergie</b>	4.11. Speicherung von Wärmeenergie	Keine DNSH-Kriterien	Nein	Ja	Nein	Keine DNSH-Kriterien	Ja

Aktivität KSF	Vergleichbare Wirtschaftstätigkeit EU-Taxonomie	Klimaschutz	Klimawandelanpassung	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Vermeidung und Vermin- derung der Umweltverschmutzung	Schutz und Wiederher- stellung der Biodiversität und der Öko- systeme
<b>E12. Installation von Technologien für den intelligenten Netzanschluss und die gemeinsame Energienutzung (z. B. intelligente Zähler, Energiemanagementsysteme) für Haushalte und Kleinunternehmen</b>	7.5. Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Nein	Nein	Keine DNSH-Kriterien	Keine DNSH-Kriterien	Keine DNSH-Kriterien	Keine DNSH-Kriterien
<b>E13. Gutscheine für Mitgliedsbeiträge in Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder Bürger:innenenergiegemeinschaften, die auf erneuerbaren Energien beruhen</b>	Keine vergleichbare Wirtschaftstätigkeit						
<b>E14. Sensibilisierungsmaßnahmen<sup>52</sup></b>	9.3. Freiberufliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Keine DNSH-Kriterien	Für Dienstleistungen bezüglich Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden: Nein	Keine DNSH-Kriterien	Keine DNSH-Kriterien	Keine DNSH-Kriterien	Keine DNSH-Kriterien
	11. Erziehung und Unterricht		Für Erziehung und Unterricht: Keine DNSH-Kriterien				

<sup>52</sup> Inkludiert Information, Bildung, Sensibilisierung und Beratung zur Dekarbonisierung von Gebäuden und zur Integration der Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie, Verbreitung des Eigenverbrauchs von erneuerbarer Energie, Energieeinsparungen und zur Verringerung von Energiearmut.

Tabelle 7: Überblick für den Verkehrssektor über die Möglichkeit, durch die Erfüllung der DNSH-Kriterien aus dem KSF beziehungsweise durch die Erfüllung der KSF-Grundlagen die DNSH-Kriterien der vergleichbaren Wirtschaftstätigkeiten aus der DeIVO Klima gleichzeitig zu erfüllen.

<b>Aktivität KSF</b>	<b>Vergleichbare Wirtschaftstätigkeit EU-Taxonomie</b>	<b>Klimaschutz</b>	<b>Klimawandelanpassung</b>	<b>Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen</b>	<b>Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft</b>	<b>Vermeidung und Vermin- derung der Umweltverschmutzung</b>	<b>Schutz und Wiederher- stellung der Biodiversität und der Öko- systeme</b>
<b>T1. Sensibilisierungsmaß- nahmen<sup>53</sup></b>	11. Erziehung und Un- terricht	Keine DNSH-Kriterien	Keine DNSH- Kriterien	Keine DNSH- Kriterien	Keine DNSH- Kriterien	Keine DNSH- Kriterien	Keine DNSH- Kriterien
<b>T2. Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität oder persönliche Beför- derungsmittel, Radver- kehrslogistik</b>	6.4. Betrieb von Vor- richtungen zur per- sönlichen Mobilität, Radverkehrslogistik	Keine DNSH-Kriterien	Nein	Keine DNSH- Kriterien	Nein	Keine DNSH- Kriterien	Keine DNSH- Kriterien
<b>T3. Emissionsfreie Fahr- zeuge der Klassen M1 (z. B. Personenkraftwa- gen) und N1 (z. B. Klein- lastwagen)</b>	6.5. Beförderung mit Motorrädern, Perso- nenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeu- gen	Ja	Nein	Keine DNSH- Kriterien	Teilweise	Ja	Keine DNSH- Kriterien
<b>T4. Emissionsfreie Fahr- zeuge der Klassen M2 (z. B. Kleinbusse), M3 (z. B. Überlandbusse), N2 (z. B. Lieferwagen) und N3 (z. B. Gelenk- und Bau- lastwagen)</b>	6.6. Güterbeförderung im Straßenverkehr 6.3. Personenbeförde- rung im Orts- und Nahverkehr, Perso- nenkraftverkehr	Für 6.6. der vergleich- baren Aktivitäten der EU-Taxonomie: Ja Für 6.3 der vergleich- baren Wirtschaftstä- tigkeiten der EU- Taxonomie: Keine DNSH-Kriterien	Nein	Keine DNSH- Kriterien	Nein	Ja	Keine DNSH- Kriterien

<sup>53</sup> Inkludiert Information, Bildung, Sensibilisierung und Beratung zu nachhaltigen und erschwinglichen Mobilitäts- und Verkehrsalternativen.

<b>Aktivität KSF</b>	<b>Vergleichbare Wirtschaftstätigkeit EU-Taxonomie</b>	<b>Klimaschutz</b>	<b>Klimawandelanpassung</b>	<b>Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen</b>	<b>Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft</b>	<b>Vermeidung und Vermin- derung der Umweltver- schmutzung</b>	<b>Schutz und Wiederher- stellung der Biodiversität und der Öko- systeme</b>
<b>T5. Emissionsfreie Fahr- zeuge der Klasse L (z. B. Motorräder und Klein- krafträder)</b>	6.5. Beförderung mit Motorrädern, Perso- nenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeu- gen	Keine DNSH-Kriterien	Nein	Keine DNSH- Kriterien	Nein	Ja	Keine DNSH- Kriterien
<b>T6. Emissionsfreie Fahr- zeuge der Klasse O (z. B. Anhänger)</b>	Keine vergleichbare Wirtschaftstätigkeit						
<b>T7. Einführung und Nut- zung intelligenter Ver- kehrssysteme</b>	Keine vergleichbare Wirtschaftstätigkeit						
<b>T8. Nachfrageorientierte Maßnahmen in Form von monatlichen Fahrkarten für öffentliche Verkehrs- mittel, gemeinsam ge- nutzten Mobilitätslösun- gen und Mobilitätsdiensten auf Abruf<sup>54</sup></b>	Keine vergleichbare Wirtschaftstätigkeit						

<sup>54</sup> Die Aktivität T8 aus dem KSF könnte verglichen werden mit der Aktivität der EU-Taxonomie „Personenbeförderung im Orts- und Nahverkehr, Personenkraftverkehr“, die unter anderem den Betrieb von Fahrzeugen für die Personenbeförderung im Orts- und Nahverkehr und für den Personenkraftverkehr umfasst. Zum Betrieb kann auch die Bereitstellung eines Ticket- und Buchungssystem mit Zurverfügungstellung von Transportgutscheinen zählen. Da sich aber die DNSH-Kriterien der Taxonomie-Aktivität auf die Fahrzeuge selbst beziehen, wurde in dieser Tabelle davon abgesehen, die Aktivitäten direkt zu vergleichen.

Aktivität KSF	Vergleichbare Wirtschaftstätigkeit EU-Taxonomie	Klimaschutz	Klimawandelanpassung	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Vermeidung und Vermin- derung der Umweltverschmutzung	Schutz und Wiederher- stellung der Biodiversität und der Öko- systeme
<b>T9. Emissionsarme Fahrzeuge der Klasse M1 (zum Beispiel Personenkraftwagen) und N1 (zum Beispiel Kleinlastwagen)</b>	6.5. Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen	Ja	Nein	Keine DNSH-Kriterien	Nein	Ja	Keine DNSH-Kriterien
<b>T10. Emissionsarme Fahrzeuge der Klassen M2 (z. B. Kleinbusse), M3 (z. B. Überlandbusse), N2 (z. B. Lieferwagen) und N3 (z. B. Gelenk- und Bau- lastwagen)</b>	6.6. Güterbeförderung im Straßenverkehr 6.3. Personenbeförderung im Orts- und Nahverkehr, Personenkraftverkehr	Für 6.6. der vergleichbaren Aktivitäten der EU-Taxonomie: Ja Für 6.3 der vergleichbaren Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie: Keine DNSH-Kriterien	Nein	Keine DNSH-Kriterien	Nein	Ja	Keine DNSH-Kriterien
<b>T13. Infrastruktur für emissionsfreie private Mobilität</b>	6.13. Infrastruktur für persönliche Mobilität, Radverkehrslogistik 6.15. Infrastruktur für einen CO <sub>2</sub> -armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr	Keine DNSH-Kriterien	Nein	Ja	Nein	Ja	Teilweise <sup>55</sup>

<sup>55</sup> Für die vergleichbare Wirtschaftstätigkeit der EU-Taxonomie wird auf die Anlage D der DeIVO Klima der EU-Taxonomie verwiesen. Damit ist eine Prüfung oder eine Bewertung gemäß UVP-Richtlinie durchzuführen. In einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission wird Österreich vorgeworfen, die UVP-Richtlinie nicht ordnungsgemäß in das UVP-Gesetz umgesetzt zu haben. Entsprechende nationalen Stellen arbeiten an einer Novellierung des UVP-Gesetzes. Dennoch bedeutet dies derzeit, dass insbesondere Schwellenwerte und Kumulationseffekte, die Bestandteil des Vertragsverletzungsverfahrens sind, auf Projektebene überprüft werden sollten, um die Einhaltung der UVP-Richtlinie zu gewährleisten.

<b>Aktivität KSF</b>	<b>Vergleichbare Wirtschaftstätigkeit EU-Taxonomie</b>	<b>Klimaschutz</b>	<b>Klimawandelanpassung</b>	<b>Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen</b>	<b>Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft</b>	<b>Vermeidung und Vermin- derung der Umweltver- schmutzung</b>	<b>Schutz und Wiederher- stellung der Biodiversität und der Öko- systeme</b>
<b>T14. Einzelmaßnahmen im Bereich Infrastruktur für den öffentlichen Straßenverkehr</b>	6.15. Infrastruktur für den Straßenverkehr und den öffentlichen Verkehr  6.15. Infrastruktur für einen CO <sub>2</sub> -armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Teilweise <sup>55</sup>
<b>T15. Errichtung von linearen Infrastrukturen für den öffentlichen Straßenverkehr</b>	6.15. Infrastruktur für den Straßenverkehr und den öffentlichen Verkehr	Nein	Teilweise <sup>56</sup>	Ja	Nein	Ja	Teilweise <sup>55</sup>
<b>T16. Errichtung von nicht-linearen Infrastrukturen für den öffentlichen Straßenverkehr</b>	6.15. Infrastruktur für den Straßenverkehr und den öffentlichen Verkehr	Nein	Teilweise <sup>56</sup>	Ja	Teilweise	Ja	Teilweise <sup>55</sup>
<b>T17. Renovierung oder Modernisierung von nichtlinearen Infrastrukturen für den öffentlichen Straßenverkehr</b>	6.15. Infrastruktur für den Straßenverkehr und den öffentlichen Verkehr	Nein	Teilweise <sup>56</sup>	Ja	Teilweise	Ja	Teilweise <sup>55</sup>

<sup>56</sup> Für die Aktivitäten T15–T17 im KSF sind eigene DNSH-Kriterien für Klimawandelanpassung vorhanden. Für die vergleichbare Taxonomie-Aktivität „Infrastruktur für den Straßenverkehr und den öffentlichen Verkehr“ gibt es kein DNSH-Kriterium dafür, weil die Aktivität einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel hat und in keinen der anderen Klima- und Umweltziele einen solchen aufweist. Dennoch können die technischen Bewertungskriterien aus dem wesentlichen Beitrag für Aktivität in der Taxonomie mit den DNSH-Kriterien aus dem KSF erfüllt werden.

Aktivität KSF	Vergleichbare Wirtschaftstätigkeit EU-Taxonomie	Klimaschutz	Klimawandelanpassung	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Vermeidung und Vermin- derung der Umweltverschmutzung	Schutz und Wiederher- stellung der Biodiversität und der Öko- systeme
<b>T18. Emissionsfreie Schienen-, Untergrundbahn- und Straßenbahnfahrzeuge</b>	6.1. Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr 6.2. Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr 6.3. Personenbeförderung im Orts- und Nahverkehr, Personenkraftverkehr	Für 6.1. und 6.3. der vergleichbaren Aktivitäten der EU-Taxonomie: Keine DNSH-Kriterien  Für 6.2. der vergleichbaren Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie: Ja	Nein	Keine DNSH-Kriterien	Nein	Ja	Keine DNSH-Kriterien
<b>T19. Bimodale Fahrzeuge</b>	6.1. Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr 6.2. Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	Für 6.1. der vergleichbaren Aktivitäten der EU-Taxonomie: Keine DNSH-Kriterien  Für 6.2. der vergleichbaren Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie: Ja	Nein	Keine DNSH-Kriterien	Nein	Ja	Keine DNSH-Kriterien
<b>T20. Nachgerüstete oder modernisierte Schienen-, Untergrundbahn- oder Straßenbahnfahrzeuge</b>	Keine vergleichbare Wirtschaftstätigkeit						
<b>T23. Einzelmaßnahmen im Bereich Infrastruktur für den öffentlichen Schienenverkehr</b>	6.14. Schienenverkehrsinfrastruktur	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Teilweise <sup>55</sup>

<b>Aktivität KSF</b>	<b>Vergleichbare Wirtschaftstätigkeit EU-Taxonomie</b>	<b>Klimaschutz</b>	<b>Klimawandelanpassung</b>	<b>Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen</b>	<b>Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft</b>	<b>Vermeidung und Vermin- derung der Umweltverschmutzung</b>	<b>Schutz und Wiederher- stellung der Biodiversität und der Öko- systeme</b>
<b>T24. Errichtung von linearen Infrastrukturen für den öffentlichen Schienenverkehr</b>	6.14. Schienenverkehrsinfrastruktur	Nein	Teilweise	Ja	Nein	Ja	Teilweise <sup>55</sup>
<b>T25. Modernisierung von linearen Infrastrukturen für den öffentlichen Schienenverkehr</b>	6.14. Schienenverkehrsinfrastruktur	Nein	Teilweise	Ja	Nein	Ja	Teilweise <sup>55</sup>
<b>T26. Errichtung von nicht-linearen Infrastrukturen für den öffentlichen Schienenverkehr</b>	6.14. Schienenverkehrsinfrastruktur	Nein	Teilweise	Ja	Teilweise	Ja	Teilweise <sup>55</sup>
<b>T27. Renovierung von nichtlinearer Infrastruktur für öffentlichen Schienenverkehr</b>	6.14. Schienenverkehrsinfrastruktur	Nein	Teilweise	Ja	Teilweise	Ja	Teilweise <sup>55</sup>

## **8 ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1: Anzahl der Mitarbeiter:innen und Umsatz in Millionen Euro der acht interviewten Unternehmen der Realwirtschaft..	18
Abbildung 2: Übersicht der von den Unternehmen genannten allgemeinen Herausforderungen in der Praxis.....	24
Abbildung 3: Zusammenfassung der sektorspezifischen Herausforderungen in der Erfüllung ausgewählter DNSH-Kriterien. ....	32
Abbildung 4: Entscheidungsbaum für die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes gemäß den technischen Leitlinien des KSF.	49
Abbildung 5: Zusammenfassung der allgemeinen unterstützenden Lösungsansätze für die erfolgreiche Erfüllung der DNSH-Kriterien durch öffentliche Institutionen.....	66
Abbildung 6: Zusammenfassung der Unterstützung auf Ebene der DNSH-Kriterien durch öffentliche Institutionen.....	79
Abbildung 7: Zusammenfassung der Unterstützung auf Sektor-Ebene durch öffentliche Institutionen.....	83

## 9 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Zusammenfassung der allgemeinen Herausforderungen in der Erfüllung ausgewählter DNSH-Kriterien, die in diesem Zusammenhang von den Befragten genannt wurden, aufgeschlüsselt nach den Klima- und Umweltzielen.....	27
Tabelle 2:	Zusammenfassung der Lösungsansätze in der Erfüllung ausgewählter DNSH-Kriterien, aufgeschlüsselt nach Klima- und Umweltzielen.....	40
Tabelle 3:	Gegenüberstellung der Unterschiede zwischen EU-Taxonomie und UVP-Verfahren.....	62
Tabelle 4:	Überblick in welchen Klima- und Umweltzielen der EU-Taxonomie sich die Schutzgüter der UVP wiederfinden...	63
Tabelle 5:	Überblick für den Gebäudesektor über die Möglichkeit, durch die Erfüllung der DNSH-Kriterien aus dem KSF beziehungsweise durch die Erfüllung der KSF-Grundlagen die DNSH-Kriterien der vergleichbaren Wirtschaftstätigkeiten aus der DeIVO Klima gleichzeitig zu erfüllen. ....	92
Tabelle 6:	Überblick für den Energiesektor über die Möglichkeit, durch die Erfüllung der DNSH-Kriterien aus dem KSF beziehungsweise durch die Erfüllung der KSF-Grundlagen die DNSH-Kriterien der vergleichbaren Wirtschaftstätigkeiten aus der DeIVO Klima gleichzeitig zu erfüllen. ....	94
Tabelle 7:	Überblick für den Verkehrssektor über die Möglichkeit, durch die Erfüllung der DNSH-Kriterien aus dem KSF beziehungsweise durch die Erfüllung der KSF-Grundlagen die DNSH-Kriterien der vergleichbaren Wirtschaftstätigkeiten aus der DeIVO Klima gleichzeitig zu erfüllen. ....	99

## 10 LITERATUR

- AIT Austrian Institute of Technology GmbH, GeoSphere Austria – Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie, Technische Universität Wien, Institut für Managementwissenschaften und Umweltbundesamt GmbH, 2024. Leitfaden zur Durchführung einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse nach EU-Taxonomie. Praktische Handlungshilfen und Empfehlungen für Unternehmen, beratende und prüfende Institutionen. AIT Austrian Institute of Technology GmbH, GeoSphere Austria – Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie, Technische Universität Wien, Institut für Managementwissenschaften und Umweltbundesamt GmbH.
- Andritz AG, 2025. Annual Report 2024. Andritz AG [Zugriff am: 13. März 2026] Verfügbar unter: <https://www.andritz.com/group-en/annual-report>
- BGBl. Nr. 215/1959 idF 20.10.2025. Wasserrechtsgesetz 1959. WRG 1959 [Zugriff am: 20. Oktober 2025] Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010290>
- BGBl. Nr. 399/1967 idF 20.10.2025. Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967. KDV 1967 [Zugriff am: 20. Oktober 2025] Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011385>
- BGBl. Nr. 697/1993 idF 22.01.2025. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000. UVP-G 2000 [Zugriff am: 30. September 2025] Verfügbar unter: <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010767&FassungVom=2025-01-20>
- BIG, 2025. Geschäftsbericht 2024. Bundesimmobiliengesellschaft [Zugriff am: 1. Oktober 2025] Verfügbar unter: <https://www.big.at/investor-relations/finanzberichte/>
- BMK, 2022a. Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+. BMK [Zugriff am: 22. August 2025] Verfügbar unter: [https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/natur-und-artenschutz-und-biodiversitaet/biologische-vielfalt/biodiversitaetsstrategie/biodiversitaetsstrategie\\_2030.html](https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/natur-und-artenschutz-und-biodiversitaet/biologische-vielfalt/biodiversitaetsstrategie/biodiversitaetsstrategie_2030.html)

BMK, 2022b. Kreislaufwirtschaftsstrategie: Österreich auf dem Weg zur nachhaltigen und zirkulären Gesellschaft. BMK [Zugriff am: 22. August 2025] Verfügbar unter: <https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/abfall-und-kreislaufwirtschaft/kreislaufwirtschaft/kreislaufwirtschaftsstrategie.html>

BMK, 2023. Green Finance Agenda. In die Zukunft investieren. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie [Zugriff am: 23. Oktober 2025] Verfügbar unter: <https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/nachhaltigkeit/green-economy-und-green-finance/green-finance/finanzen/finanzukunft.html>

C/2025/0880 final. BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION Technische Leitlinien zur Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Verordnung über den Klima-Sozialfonds [Zugriff am: 29. Oktober 2025] Verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=PI\\_COM:C\(2025\)880](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=PI_COM:C(2025)880)

COM/2025/545 final. Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union [Zugriff am: 28. Oktober 2025] Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52025PC0545>

COM/2025/841 final. Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission [Zugriff am: 24. Februar 2026] Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52025PC0841>

DeIVO (EU) 2021/2139. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet. ABl. L 442 [Zugriff am: 30. September 2025] Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32021R2139>

DeIVO (EU) 2021/2178. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist. ABl. L 443 [Zugriff am: 9. Oktober 2025] Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R2178>

DeIVO (EU) 2023/2486. Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten. ABl. L, 2023/2486 [Zugriff am: 30. September 2025] Verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2486&qid=1744727961968#anx\\_II](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2486&qid=1744727961968#anx_II)

DeIVO (EU) 2026/73. Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 der Kommission vom 4. Juli 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden. ABl. L, 2026/73 [Zugriff am: 24. Februar 2026] Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026R0073>

EnBW Energie Baden-Württemberg AG, 2021. Fallstudie zur EU-Sustainable-Finance-Taxonomie 2.0. Darstellung der Taxonomie-Konformität des EnBW-Geschäftsportfolios im Integrierte Geschäftsbericht 2021. EnBW Energie Baden-Württemberg AG [Zugriff am: 22. August 2025] Verfügbar unter: <https://www.enbw.com/nachhaltigkeit/sustainable-finance/eu-taxonomie.html>

Europäische Kommission, 2024a. EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen, einschließlich Leitlinien für Abbruch- und Umbauarbeiten vorgeschaltete Audits an Bauwerken vorgeschaltete Audits. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union [Zugriff am: 3. Oktober 2025] Verfügbar unter: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/d63d5a8f-64e8-11ef-a8ba-01aa75ed71a1>

Europäische Kommission, 2024b. Europäische Kommission fordert Österreich zur Einhaltung von EU-Umweltrecht auf. Pressemitteilung vom 24.04.2024. Europäische Kommission [Zugriff am: 12. August 2025] Verfügbar unter: [https://austria.representation.ec.europa.eu/news/europaische-kommission-fordert-osterreich-zur-einhaltung-von-eu-umweltrecht-auf-2024-04-24\\_de](https://austria.representation.ec.europa.eu/news/europaische-kommission-fordert-osterreich-zur-einhaltung-von-eu-umweltrecht-auf-2024-04-24_de)

European Commission, 2025a. Commission to cut EU taxonomy red tape for companies. Pressemitteilung vom 04.07.2025. European Commission [Zugriff am: 30. Oktober 2025] Verfügbar unter: [https://finance.ec.europa.eu/publications/commission-cut-eu-taxonomy-red-tape-companies\\_en](https://finance.ec.europa.eu/publications/commission-cut-eu-taxonomy-red-tape-companies_en)

- European Commission, 2025b. Europe´s Budget. Delivering on the clean transition. European Commission [Zugriff am: 26. August 2025] Verfügbar unter:  
[https://commission.europa.eu/document/download/af8fbc62-47b1-48a6-b49d-0912b50f75f9\\_en?filename=MFF\\_Green-Climate\\_16.07\\_18h06.pdf](https://commission.europa.eu/document/download/af8fbc62-47b1-48a6-b49d-0912b50f75f9_en?filename=MFF_Green-Climate_16.07_18h06.pdf)
- European Commission, 2025c. Guidance on the Social Climate Plans. European Commission.
- IPCC, 2019. Summary for Policymakers. IPCC Special Report on the Ocean and Cryosphere in a Changing Climate. IPCC [Zugriff am: 23. Oktober 2025] Verfügbar unter: <https://www.ipcc.ch/srocc/>
- JRC, 2023. The implementation of the 'Do No Significant Harm' principle in selected EU instruments. A comparative analysis. Luxembourg. Publications Office of the European Union.
- ÖBB-Infrastruktur AG, 2025. Geschäftsbericht 2024 ÖBB-Infrastruktur AG. Für ein stabiles Morgen. ÖBB-Infrastruktur AG.
- oesterreich.gv.at, 2025. Fahrzeugklassen. oesterreich.gv.at [Zugriff am: 26. September 2025] Verfügbar unter:  
<https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/mobilitaet/kfz/Seite.061800>
- Omnibus I - COM(2025)81. Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directives 2006/43/EC, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 and (EU) 2024/1760 as regards certain corporate sustainability reporting and due diligence requirements [Zugriff am: 21. Oktober 2025] Verfügbar unter:  
[https://commission.europa.eu/publications/omnibus-i\\_en](https://commission.europa.eu/publications/omnibus-i_en)
- OMV AG, 2025. OMV Kombiniertes Geschäftsbericht 2024. OMV Aktiengesellschaft [Zugriff am: 13. März 2026] Verfügbar unter:  
<https://www.omv.com/de/investoren/berichte/geschaeftsberichte/2024>
- Österreichische Post AG, 2025. Geschäftsbericht 2024. Österreichische Post AG [Zugriff am: 13. März 2026] Verfügbar unter:  
<https://www.post.at/ir/c/geschaeftsberichte>
- PSF, 2022. Platform on Sustainable Finance's recommendations on data and usability of the EU taxonomy. PSF.
- PSF, 2025. Simplifying the EU Taxonomy to Foster Sustainable Finance. Report on Usability and Data. PSF.

- RL (EU) 2018/2001. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung). ABl. L 328 [Zugriff am: 3. Oktober 2025] Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018L2001>
- RL (EU) 2022/2464. Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. ABl. L 322 [Zugriff am: 28. Oktober 2025] Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32022L2464>
- RL 2000/60/EG. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. ABl. L 327 [Zugriff am: 30. September 2025] Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32000L0060>
- RL 2004/107/EG. Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft. ABl. L 23 [Zugriff am: 3. Oktober 2025] Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32004L0107>
- RL 2008/50/EG. Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa. ABl. L 152 [Zugriff am: 3. Oktober 2025] Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32008L0050>
- RL 2011/92/EU. Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. ABl. L 26 [Zugriff am: 30. September 2025] Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32011L0092>
- RL 92/43/EWG. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. L 206 [Zugriff am: 3. Oktober 2025] Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A31992L0043>

Rosenbauer International AG, 2025. Geschäftsbericht 2024. Rosenbauer International AG [Zugriff am: 13. März 2026] Verfügbar unter: <https://bericht.rosenbauer.com/2024/>

Strabag SE, 2025. Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht 2024. Strabag SE [Zugriff am: 13. März 2026] Verfügbar unter: <https://report.strabag.com/2024/ar/de/download>

Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung, 2023. Die EU-Taxonomie: Herausforderungen bei der Umsetzung und Lösungsvorschläge] Verfügbar unter: [https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2023/03/SFB\\_Die-EU-Taxonomie\\_Herausforderungen-bei-der-Umsetzung-und-Loesungsvorschlaege-1.pdf](https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2023/03/SFB_Die-EU-Taxonomie_Herausforderungen-bei-der-Umsetzung-und-Loesungsvorschlaege-1.pdf)

Umweltbundesamt, 2024. Klimaschutzbericht 2024. Umweltbundesamt.

Verbund AG, 2025. Integrierter Geschäftsbericht 2024. Verbund AG [Zugriff am: 30. September 2025] Verfügbar unter: <https://www.verbund.com/de/konzern/investor-relations/jahresergebnis-2024>

VO (EG) Nr. 1907/2006. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission. ABl. L 396 [Zugriff am: 30. September 2025] Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32006R1907>

VO (EU) 2020/852. Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088. ABl. L 198 [Zugriff am: 30. September 2025] Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0852>

VO (EU) 2023/955. Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060. ABl. L 130 [Zugriff am: 1. Oktober 2025] Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:32023R0955>

voestalpine AG, 2025. Geschäftsbericht 2024/25. voestalpine AG [Zugriff am: 1. Oktober 2025] Verfügbar unter:  
<https://reports.voestalpine.com/2425/gb/>

Wiener Linien GmbH & Co KG. Die Wiener Öffis in Zahlen. Wiener Linien GmbH & Co KG [Zugriff am: 9. Februar 2026] Verfügbar unter:  
<https://www.wienerlinien.at/die-wiener-oeffis-in-zahlen>

Wiener Stadtwerke GmbH, 2025. Finanzbericht 2024. Wiener Stadtwerke GmbH [Zugriff am: 13. März 2026] Verfügbar unter:  
<https://www.wienerstadtwerke.at/berichte>

## 11 ABKÜRZUNGEN

BMLUK	Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
BVT	Beste verfügbare Technik
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
DGNB	Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen
DNSH	Do No Significant Harm
EU	Europäische Union
EPREL	European Product Registry for Energy Labelling
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
ETS	Emissions Trading System (EU-Emissionshandelssystem)
GAR	Green Asset Ratio
GF-Agenda	Green Finance Agenda
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KSF	Klima-Sozialfonds
ÖGNI	Österreichischen Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft
ÖKS15	Österreichische Klimaszenarien aus dem Jahr 2015
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (EU-Chemikalienverordnung)
SFDR	Sustainable Finance Disclosure Regulation
THG	Treibhausgasemissionen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung



[umweltbundesamt.at](https://umweltbundesamt.at)